

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 6. APRIL 1992

Nr. 14

Seite		Seite	Seite
	Hessische Staatskanzlei		
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	854	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
	Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1991	854	
	Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte	863	
	Unentgeltliche Heilfürsorge für die Hessische Bereitschaftspolizei	863	
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg	866	
	Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden und für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten	866	
	Hessisches Ministerium der Finanzen		
	Abgabe landeseigener Grundstücke, die nicht mehr für Verwaltungszwecke benutzt werden, an das Allgemeine Grundvermögen und Anzeige freierwerdender Räume an das Ministerium der Finanzen (VV Nr. 2.2.2 und Nr. 4.6 zu § 64 LHO) ..	867	
	Hessisches Kultusministerium		
	Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Großen-Linden	867	
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
	Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung	868	
	Widmung einer Neubaustrecke mit Anschlußarmen der Bundesstraße 43 sowie der Anschlußstelle Kelsterbach der Bundesautobahn A 3 in der Gemarkung der Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, und in der Gemarkung Flughafen der Stadt Frankfurt am Main	882	
	Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landes-		
	straße 3449 in der Gemarkung Niederselters der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg	883	
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		
	Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für elektrische Anlagen vom 17. 3. 1992	883	
	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		
	Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987; hier: Verwarnung durch Bedienstete im Außendienst der Landesveterinärverwaltung	890	
	Personalnachrichten		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten	891	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ...	891	
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes des Marktes Groß-Ostheim, Landkreis Aschaffenburg, Bundesland Bayern, in der Gemarkung Schaaheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 26. 2. 1992	891	
	Buchmacherwesen	894	
	Zweckänderung der Stiftung „Kinderkrebshilfe Darmstadt und Region“, Sitz Darmstadt	894	
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser	894	
	Vorhaben der Firma Butzbacher Schleifmittel-Werke, 6308 Butzbach. ...	894	
	Vorhaben der Firma Forbo-Resopal GmbH, 6114 Groß-Umstadt	895	
	GIESSEN		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Breitscheid/Ortsteil Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis, vom 3. 4. 1991	895	
	Vorhaben der Firma Schmalz & Weißgerber GmbH, 6420 Lauterbach (Hessen)	895	
	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Im Wehr bei Breidenstein“ vom 4. 3. 1992	896	
	KASSEL		
	Anordnung der Zusammenfassung der Kreisstadt Korbach, der Stadt Arolsen, der Stadt Lichtenfels, der Stadt Volkmarsen, der Stadt Waldeck und der Gemeinde Willingen, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk	900	
	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Altenlotheim, Frankenaualtenlotheim	900	
	Hessischer Verwaltungsschulverband		
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt	900	
	Buchbesprechungen	901	
	Öffentlicher Anzeiger	904	
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes — Genehmigungsbekanntmachung	911	
	Öffentliche Ausschreibungen	911	
	Stellenausschreibungen	912	

278

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Dr. rer. pol. Göke Frerichs, Dipl.-Volkswirt, Königstein im Taunus
Hans-Otto Weber, Ministerialdirigent a. D., Schenkengsfeld

Verdienstkreuz am Bande:

Ltd.Reg. Direktor Walter Bär, Offenbach am Main
Professor Dr. Heinrich Albrecht Dietz, Frankfurt am Main
Dr. Friedrich Grasmeyer, Hanau
Wolfgang Ihrig, Reichelsheim (Odenwald)
Dr. jur. Franz Josef Jung, MdL, Eltville am Rhein
Karl-Heinz Kaltwasser, Offenbach am Main
Dipl.-Kaufmann Maria Kurt, Offenbach am Main
Erwin Münch, Höchst i. Odw.
Alfons Nau, Amöneburg
Dr. Manfred Schiedermaier, Frankfurt am Main
Horst Schirakowski, Erster Kriminalhauptkommissar, Espenau

Dipl.-Ingenieur Gerd Schermbach, Kassel
Josef Schächer, Stadtallendorf
Leopold Schneider, Wächtersbach
Kurt Friedrich Wagner, Konrektor a. D., Brachtal
Antonius Weber, Bürgermeister a. D., Königstein im Taunus

Verdienstmedaille:

Heinrich Bopp, Rektor a. D., Aarbergen
Heinrich Kurt Eichholz, Ringgau
Kurt Esser, Brachtal
Dipl.-Volkswirt Richard Felmeden, Mühlthal
Ernst Kretschmer, Linden
Dipl.-Kaufmann Herbert Masing, Erbach
Walter Gustav Müller, Polizeihauptmeister a. D., Burgwald
Erwin Riemann, Regierungshauptsekretär a. D., Frankfurt am Main
Georg Schweikhard, Groß-Gerau
Jutta W. Thomasius, Frankfurt am Main
Horst Wagner, Ober-Mörlen
Heinz Kurt Wenzel, Bruchköbel

Wiesbaden, 23. März 1992

Der Hessische Ministerpräsident
P 131 — 14 a 02 01

StAnz. 14/1992 S. 854

279

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. Mai 1991 (StAnz. S. 1242) und 28. Mai 1991 (StAnz. S. 1443)

I.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 (BBVAnpG 91) vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ist gegenüber dem mit meinem Bezugsrundschreiben vom 2. Mai 1991 bekanntgegebenen Gesetzentwurf geändert und ergänzt worden; es ist abgedruckt, soweit die Regelungen auch für den Besoldungs- und Versorgungsbereich des Landes Hessen gelten. Die Anlagen 1 Nr. 2 bis 4, 2 und 4 sind unverändert geblieben, so daß sich eine erneute Bekanntgabe erübrigt. Die geänderten Anlagen 1 Nr. 1 und 5 sind nachstehend abgedruckt.

Die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln, soweit sie dem BBVAnpG 91 entsprechen.

Grundsätzlich tritt das Gesetz am 1. März 1991 in Kraft; die abweichenden Inkrafttretenszeitpunkte nach Art. 10 § 5 Abs. 2 und 3 BBVAnpG 91 sind zu beachten.

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Hinweise zu geben, die ich zu gegebener Zeit bekanntgeben werde.

Wiesbaden, 16. März 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

IB 21 — P 1500 A — 24

StAnz. 14/1992 S. 854

— Auszug —

Anlage

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91)

Vom 21. Februar 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis VII, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Fe-

bruar 1991 (BGBl. I S. 293) treten die Anlagen 1 bis 3 i, 4 und 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 6 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungs-vorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

(4) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbe-

merkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark.

§ 3

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), werden um 6 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

1. in § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird der Betrag „1,45 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2.a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,25 Deutsche Mark je Stunde sowie

b) im übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,50 Deutsche Mark je Stunde.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost beträgt die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,50 Deutsche Mark je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.“
4. In § 5 Nr. 4 erhält der zweite Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden sowie beim Deutschen Bundestag oder bei den Landtagen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13.“
5. In § 19 a wird der Betrag „1,80 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,92 Deutsche Mark“ ersetzt.
6. Die Sätze der Erschwerniszulagen nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 23 c werden um 12 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 5

- (1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.
- (2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltsätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.
- (3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltsätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.
- (4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesol-

dungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

(9) Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) gehört zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

§ 6

(1) Für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag erhöht. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebühren. Der Strukturausgleich beträgt 0,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag in Höhe des in Absatz 1 genannten Vomhundertsatzes erhöht.

(3) Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) Die Anpassung der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55 c Abs. 2 Satz 2 und des § 55 d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

§ 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6,
in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im gehobenen Dienst“
in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12 12 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13 4 v. H.,
durch die Worte „im gehobenen Dienst“
in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13 6 v. H.,
ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „oder nach Nummer 1“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden können.“
3. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.“
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 38 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Das Lebensalter wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3, um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 gelten entsprechend.“
6. In § 42 Abs. 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Beamte, Richter oder Soldat eingesetzt wird, dringend erforderlich ist.“
7. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dienstlichem“ die Worte „und tatsächlichem“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
8. § 55 wird wie folgt geändert:
 a) An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.“
 b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 4 Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
 bb) Im letzten Satz werden nach den Worten „als Berater für polizeiliche Aufgaben“ die Worte „oder als Rauschgiftverbindungsbeamte“ eingefügt.
9. In § 69 Abs. 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:
 „Dieser Zuschuß kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.“
10. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
 a) In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsches Hydrographisches Institut“ gestrichen und nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.
 b) In der Vorbemerkung Nummer 6 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:
 „(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 oder 23 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.“
 c) In Vorbemerkung Nummer 12 Satz 1 werden nach den Worten „geschlossenen Abteilungen“ die Worte „oder Stationen“ eingefügt.
 d) Die Vorbemerkung Nummer 14 wird gestrichen.
 e) In der Vorbemerkung Nummer 23 werden in Absatz 1 die Worte „A 5 oder A 6“ durch die Worte „A 5 bis A 7“ ersetzt, sowie nach der Zeile „des nautischen Dienstes,“ die Zeile „des Restauratordienstes,“ und nach der Zeile „der Werkführer“ ein Komma und die Zeile „der Zahntechniker“ eingefügt.
- f) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 25 eingefügt:
 „25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker
 Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“
- g) In Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „zugeordnet ist,“ die Worte „des mittleren technischen Dienstes“ und ein Komma eingefügt.
11. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 a) In der Besoldungsgruppe A 5 werden
 aa) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen,
 bb) in der Fußnote 4 der zweite Satz gestrichen,
 cc) die Fußnote 5 wie folgt gefaßt:
 „5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,“
 dd) in der Fußnote 6 der zweite Satz wie folgt gefaßt:
 „Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 3 nicht zu.“,
 ee) die Fußnote 7 gestrichen.
 b) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:
 „Besoldungsgruppe A 6
 Betriebsassistent⁵⁾
 Erster Hauptwachtmeister⁵⁾⁶⁾
 Hauptwart⁵⁾
 Justizvollstreckungssekretär
 Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
 Lokomotivführer¹⁾
 Oberamtsmeister⁵⁾
 Oberbetriebsmeister⁵⁾
 Oberfeuerwehrmann¹⁾
 Obertriebwagenführer⁵⁾
 Polizeihauptwachtmeister¹⁾
 Sekretär²⁾³⁾⁴⁾
 Werkmeister¹⁾
 Stabsunteroffizier
 Obermaat
- c) In der Besoldungsgruppe A 7 werden
 aa) bei den Amtsbezeichnungen „Oberlokomotivführer“ und „Oberwerkmeister“ der Fußnotenhinweis „1)“ angefügt,
 bb) bei der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt,
 cc) folgende neue Fußnote 6 angefügt:
 „6) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.“
- d) In der Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
12. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek — als der ständige Vertreter des Generaldirektors —“ gestrichen.

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.

³⁾ Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

⁴⁾ Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Lebensmittelkontrolldienstes.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.

⁶⁾ Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek — als der ständige Vertreter des Generaldirektors —“ eingefügt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen,
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „¹⁴⁾“ angefügt,
 - dd) folgende Fußnote 14 eingefügt:
 „¹⁴⁾ Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.“
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - aa) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ gestrichen,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ folgender Funktionszusatz eingefügt:
 „— in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung —⁵⁾“,
 - cc) folgende neue Fußnote 5 angefügt:
 „⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden
 - aa) die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ gestrichen,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ gestrichen,
 - cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ eingefügt,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt,
 - ee) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — als der leitende Beamte —“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ eingefügt,
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „— bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik als der ständige Vertreter des Leiters —“ gestrichen,
 - dd) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivildienst“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ eingefügt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.

13. Die Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

- In Besoldungsgruppe C 2 werden
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor³⁾“ der Funktionssatz „— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁶⁾“ sowie
 - b) die Fußnote 6 gestrichen.

14. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe R 1 wird die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:
 - ²⁾ Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.“
- b) In der Besoldungsgruppe R 2 werden die Fußnoten 1, 2, 3 und 6 wie folgt gefaßt:
 - ¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
 - ²⁾ An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.
 - ³⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX.
 - ⁴⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.“

§ 2

Änderung von Verordnungen

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6, 9, 11 und 12 eingefügt:
 - „6. mittlerer technischer Dienst
 in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 50 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 9 15 vom Hundert;“,
 - „9. gehobener technischer Dienst
 in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 10 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 11 40 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 12 35 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 13 15 vom Hundert;“,
 - „11. gehobener Dienst der Steuerverwaltung
 in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,
 in der Besoldungsgruppe A 13 8 vom Hundert;“,
 - „12. höherer technischer Dienst
 in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2
 nach Einzelbewertung zusammen 45 vom Hundert,
 in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
 10 vom Hundert.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen des höheren technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.“

- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8, die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 10.
- 2. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 werden
 - aa) nach den Worten „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Worte „und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt,
 - bb) die Nummern 2 und 11 gestrichen.
 - b) In § 2 wird die Nummer 4 gestrichen.
- 3. Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der in Artikel 1 § 4 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 wird der Text zu Nummer 1 gestrichen.
- b) Nach § 21 wird folgender 3. Titel eingefügt:
 „3. Titel
 Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

§ 22

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Deutschen Mark monatlich, wenn sie ständig

nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten.

(2) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

- a) eine Schichtzulage von 120 Deutschen Mark monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
- b) eine Schichtzulage von 90 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- c) eine Schichtzulage von 70 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage oder eine Schichtzulage ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten. Satz 1 ist anzuwenden auch für den Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt.

(4) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 80 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Nummern 5 a, 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 11 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 150 Deutschen Mark monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

für zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunden im Monat

von	bis	Deutsche Mark
25	34	100,
35	44	110,
45	54	125,
55	64	140,
65	74	155,
75	84	170,
85	94	185,
95	104	200,
105	114	215,
115	124	230,
ab 125		240.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht, die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 5 Deutsche Mark,

die nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 10 Deutsche Mark.

Wenn keine Schichtzulage nach Satz 1 zusteht, erhalten sie a) eine Schichtzulage von 60 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,

b) eine Schichtzulage von 40 Deutschen Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(6) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

c) Der 4. Titel wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige § 22 wird gestrichen.

bb) In § 23 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin“.

d) In § 23 Abs. 5, § 23 a Abs. 3, § 23 d Abs. 2 und § 23 e Abs. 2 wird jeweils die Ziffer „4“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

4. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der in Artikel 1 § 3 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Text zu Nummer 1 wird gestrichen:

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung bei Mehrarbeit, die außerhalb des Beitragsgebiets im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Rahmen des § 44 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz oder des § 72 Abs. 2 Satz 4 Bundesbeamtengesetz geleistet wird, wenn sie 40 Stunden im Monat übersteigt; dies gilt nicht in Fällen des Satzes 1 Nr. 3.“

§ 3

Übergangsregelung für Beamte des mittleren Dienstes der Zollverwaltung

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,“.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des § 3 Abs. 3“ durch die Worte „einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Artikel 5

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung für eine Tätigkeit außerhalb des Beitragsgebiets wie folgt gezahlt werden:

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 200,00	Nr. 7 Buchstabe a	200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	Buchstabe b	80,00
§ 78	bis zu 150,00	Nr. 8 Buchstabe a	250,00
§ 80 a		Buchstabe b	130,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	120,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	120,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	180,00	Buchstabe a	900,00
des gehobenen Dienstes	300,00	Buchstabe b	720,00
des höheren Dienstes	430,00	Buchstabe c	576,00
Abs. 3		Nummer 6 a	200,00
Buchstabe a Nr. 1	500,00	Nummer 7	
Nr. 2	170,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	200,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	120,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 1 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	100,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4 a	150,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8 Abs. 1	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für die Beamten der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00	A 1 bis A 5	212,00
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	291,50
und höheren Dienstes	150,00	A 10 bis A 13	371,00
Nummer 5 a		A 14 und höher	450,50
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe a	180,00	des mittleren Dienstes	159,00
Buchstabe b	300,00	des gehobenen Dienstes	212,00
Buchstabe c	430,00	des höheren Dienstes	265,00
Abs. 2		Nummer 8 a	
Nr. 1 Buchstabe a	270,00	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	200,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 2 Buchstabe a	200,00	A 1 bis A 5	116,60
Buchstabe b	80,00	A 6 bis A 9	159,00
Nr. 3	130,00	A 10 bis A 13	196,10
Nr. 4 und 5	120,00	A 14 und höher	233,20
Nr. 6 Buchstabe a	270,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	200,00	des mittleren Dienstes	84,80
		des gehobenen Dienstes	111,30
		des höheren Dienstes	137,80

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt	
für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	190,80
A 6 bis A 9	243,80
A 10 bis A 13	318,00
A 14 und höher	392,20
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	143,10
des gehobenen Dienstes	190,80
des höheren Dienstes	238,50
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 9 a	
Abs. 1	
Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Abs. 2	
Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 11	
	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	159,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	314,88
Nummer 21	264,15
Nummer 23	
Abs. 1	
	20,00
Abs. 2	
	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/	
für Unteroffiziere	
	20,00
des gehobenen Dienstes/	
für Offiziere bis zur Besoldungs-	
gruppe A 12	
	45,00
Nummer 25	75,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		33,34
des gehobenen Dienstes		75,00
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		63,60
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe aa		87,98
Doppelbuchstabe bb		159,00
Buchstabe c		169,60
Buchstabe d		169,60
Buchstabe e		63,60
Abs. 2		
Buchstabe b Doppelbuchstabe bb		71,02
Buchstaben c und d		106,00
Nummer 30		45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	45,54
	2	34,67
	3	83,96
	6	42,40
A 3	1, 5	83,96
	2	45,54
A 4	1, 4	83,96
	2	45,54
A 5	3	45,54
	4, 6	83,96
A 6	6	45,54
A 7	2	56,52
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	72,85
A 9	2, 3, 6	338,99
	7	15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	196,87
A 13	6	157,46
	7	236,18
	11, 12, 13	344,50
A 14	5	236,18
A 15	7	236,18
B 10	1, 2	545,80

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		
Buchstabe a		169,60
Buchstabe b		63,60
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1	204,04
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1 a		
		63,60

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	261,14
R 2	3 bis 8, 10	261,14
R 3	3	261,14
R 8	2	522,19

(Fortsetzung von S. 859)

durch die Worte „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“
ersetzt.

4.

Artikel 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG

Das Amt „Universitätsprofessor — soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —“ in Besoldungsgruppe C 2 wird als künftig wegfallendes Amt in die Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, eingefügt.

§ 2

Überleitung in die Besoldungsgruppe A 6

Beamte des einfachen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 5, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Amtszulage nach der Fußnote 5 oder 7 erhielten und die am Tage des Inkrafttretens im Amt waren, sind von diesem Tage an in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet. Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung

des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, gilt entsprechend.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 3 und 4, Artikel 2 § 2 und Artikel 10 § 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 4

Neufassungen

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des Wehrsoldgesetzes sowie den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 2 § 1 Nr. 3 und Nr. 5;
2. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Artikel 2 § 1 Nr. 11 Buchstabe d, Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buch-

- stabe e Doppelbuchstabe cc; Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1991 Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 4 Buchstabe b; Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 6 Nr. 1;
 4. mit Wirkung vom 1. April 1991 Artikel 1 § 4 Nr. 1 und 3 Buchstaben a und b; Artikel 2 § 1 Nr. 12 Buchstabe f, § 2 Nr. 3 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d;
 5. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats Artikel 1 § 4 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe c;
 6. am 1. Januar 1992 Artikel 2 § 1 Nr. 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb; Artikel 3; Artikel 7 § 1 Nr. 1 bis 4; Artikel 7 § 2; Artikel 8 Nr. 1 und 2; Artikel 9;
 7. am 1. Januar 1994 Artikel 2 § 1 Nr. 14 und in Artikel 2 § 2 Nr. 1 Buchstabe a die Nummer 12.
- (3) Die auf Grund der Änderung des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die nach § 1 Nr. 11 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes möglichen Stellenumwandlungen können in den jeweiligen Besoldungsgruppen zu einem Viertel im Jahr 1992 und zu je einem weiteren Viertel in den Folgejahren vorgenommen werden.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

280

Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte

Nach allgemeiner Erfahrung können Polizeivollzugsbeamte ihre besonderen beruflichen Verpflichtungen nur dann voll erfüllen, wenn sie über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Der dienstlich betriebene Sport (Dienstsport) reicht regelmäßig allein nicht aus, die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Es entspricht daher dienstlichen Interessen, wenn die Polizeivollzugsbeamten über die Körperschulung im Dienst hinaus in ihrer Freizeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Die sportliche Betätigung von Polizeivollzugsbeamten in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften ist daher dienstlich zu fördern. Die Sportausübung in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften außerhalb der Dienstzeit ist dann als dienstliche Veranstaltung i. S. des § 31 BeamtVG anzusehen, wenn

1. die Übungen als polizeiförderlich anerkannt sind,
2. der Dienstvorsetzte der Ausübung des Sports vorher schriftlich zugestimmt hat und
3. der Sport unter Aufsicht des Dienstvorgesetzten oder einer von ihm bestimmten bzw. anerkannten Aufsichtsperson stattfindet.

Das gleiche gilt, wenn die sportliche Betätigung im Rahmen einer ausschließlich für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaft) ausgeübt wird.

Als polizeiförderlich gelten:

- a) die in dem Leitfaden (LF) 290 „Sport in der Polizei“ und in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ genannten Sportarten,
- b) solche Disziplinen, in denen Deutsche oder Europäische Polizeimeisterschaften durchgeführt werden, sowie
- c) Jiu-Jitsu, Hundesport und auch Reiten für die Beamten, die bei den Reiterstaffeln der Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden Dienst versehen.

Als geeignete Aufsichtspersonen können auch solche Übungsleiter angesehen werden, die im Besitz einer von den Sportverbänden erteilten Lizenz oder geprüfte Sportlehrer sind. Voraussetzung ist hier jedoch, daß diese Aufsichtspersonen durch den zuständigen Dienstvorgesetzten anerkannt worden sind. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Beamte den Sport in vereinseigenen

Übungsstätten oder anderen geeigneten Anlagen als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer Trainingsgemeinschaft ausübt, sofern nicht der Sport seiner Art nach (z. B. Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportanlagen ausgeübt wird.

Körperschäden, die ein Polizeivollzugsbeamter infolge seiner Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungen und Veranstaltungen erleidet, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 31 BeamtVG als Dienstunfall anzuerkennen.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entfällt die Möglichkeit einer Anerkennung als Dienstunfall.

Nicht unfallgeschützt ist dagegen die Teilnahme von Polizeivollzugsbeamten am Wettkampfsport von Sport- und Turnvereinen, weil es hier an der erforderlichen, besonders engen, ursächlichen Verknüpfung mit dem Dienst mangelt. Dies gilt insbesondere für Polizeivollzugsbeamte, die sich als aktives Mitglied eines solchen Vereins an sportlichen Wettkämpfen oder Veranstaltungen zur Erzielung von Spitzenleistungen beteiligen. In diesem Fall ist der Beamte durch seine Mitgliedschaft wie jedes andere Vereinsmitglied gegen Unfall versichert.

Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde beteiligt.

Mein Erlaß vom 5. September 1980 (StAnz. S. 1786) ist im Zuge der Erlaßvereinbarung zum 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 12. Februar 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

III A 41 — 12 b 02

— Gült.-Verz. 3100, 3206 —

StAnz. 14/1992 S. 863

281

Unentgeltliche Heilfürsorge für die Hessische Bereitschaftspolizei

Auf Grund des § 191 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für die Hessische Bereitschaftspolizei erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Unentgeltliche Heilfürsorge erhalten

1. Polizeihauptwachtmeister-Anwärter/innen,
2. Polizeihauptwachtmeister/innen und
3. Polizeimeister/innen

der Bereitschaftspolizei, solange sie Anspruch auf Besoldung haben oder sich im Erziehungsurlaub befinden.

(2) Die unentgeltliche Heilfürsorge umfaßt die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Dienstfähigkeit. Sie beinhaltet nach

§ 2 — vorbeugende Gesundheitsfürsorge,

§ 3 — ambulante ärztliche Behandlung,

§ 4 — zahnärztliche Versorgung,

§ 5 — stationäre Krankenhausbehandlung,

§ 6 — Heilbehandlung,

§ 7 — Versorgung mit Arzneimitteln, Heilmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,

§ 8 — Kuren,

§ 9 — Sanatoriumsbehandlungen,

§ 10 — häusliche Krankenpflege,

§ 11 — nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch, nicht rechtswidrige Sterilisation und Empfängnisregelung,

§ 12 — Fürsorge aus Anlaß einer Geburt,

§ 13 — Behandlung im Ausland,

§ 14 — Behandlung in Notfällen,

§ 15 — Erstattung von Reiseauslagen,

§ 16 — Übergangsheilfürsorge.

(3) Ausgenommen von der unentgeltlichen Heilfürsorge sind Leistungen, deren Kosten von einem anderen, gesetzlich oder vertraglich dazu Verpflichteten, zu übernehmen sind.

(4) Im Rahmen dieser Bestimmungen ist das Land Hessen unmittelbarer Kostenträger. Ist ein Dritter ersatzpflichtig, geht der gesetzliche Schadenersatzanspruch nach § 103 HBG auf das Land Hessen über.

(5) Werden Leistungen der unentgeltlichen Heilfürsorge nicht in Anspruch genommen, so werden die Aufwendungen (z. B. für die

Inanspruchnahme eines privat liquidierenden Arztes) nur bis zur Höhe der Sätze der Ersatzkassengebührenordnung (E-GO) erstattet.

§ 2

Vorbeugende Gesundheitsfürsorge

(1) Die vorbeugende Gesundheitsfürsorge umfaßt alle medizinischen Maßnahmen, die der Gesunderhaltung, der Verhütung und der frühzeitigen Erkennung von gesundheitlichen Schäden dienen. Die §§ 22 und 25 Sozialgesetzbuch (SGB) V regeln Art, Umfang und Zeitintervalle der Untersuchungen sowie den Berechtigtenkreis.

(2) Zur vorbeugenden Gesundheitsfürsorge gehören auch die für die Bundesrepublik Deutschland öffentlich empfohlenen sowie die aus dienstlichen Gründen erforderlichen Schutzimpfungen.

§ 3

Ambulante ärztliche Behandlung

(1) Die in Ausbildung befindlichen Polizeihauptwachmeister-Anwärterinnen und Polizeihauptwachmeister-Anwärter werden grundsätzlich durch Polizei-(vertrags-)ärzte versorgt. Für die übrigen Heilfürsorgeberechtigten besteht freie Arztwahl.

(2) Dem Kassenarzt ist vor Beginn der Behandlung ein Überweisungsschein auszuhändigen. Er gilt für die Dauer eines Kalendervierteljahres. Die Ausstellung des Behandlungsscheins obliegt den Sanitätsstellen. Sie stellen auf Antrag pro Quartal einen Überweisungsschein für den erstbehandelnden Arzt aus.

(3) Für eine notwendige Weiterbehandlung/Mitbehandlung durch einen anderen Arzt ist ein Überweisungsschein erforderlich, der von dem erstbehandelnden Arzt auszustellen ist.

(4) Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers werden erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Mindestsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Stand: 1. Januar 1985). Sie darf jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — in der jeweils gültigen Fassung — bei vergleichbaren Leistungen erfolgen.

(5) Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie für Verhaltenstherapie einschließlich der Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung werden erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Sätze der E-GO.

(6) Bei Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung ist die Anzahl der Sitzungen auf insgesamt zehn Sitzungen begrenzt. Sind bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sowie bei Verhaltenstherapie mehr als fünfzehn Sitzungen erforderlich, ist vor Beginn der nächsten Behandlung ein Gutachterverfahren und die Zustimmung des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes (HPVA) erforderlich.

(7) Die Durchführung des Gutachterverfahrens und der Voranerkennung regelt ein besonderer Erlaß.

§ 4

Zahnärztliche Versorgung

(1) Die zahnärztliche Versorgung umfaßt die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten i. S. des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Behandlung von Parodontopathien, die prothetische Behandlung sowie die Versorgung mit Kronen.

(2) Es besteht freie Wahl des Zahnarztes in Deutschland. Im übrigen gilt für das Verfahren § 3 Abs. 1 bis 3, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Prothetische und kieferorthopädische Behandlungen sowie Parodontosebehandlungen bedürfen der Zustimmung des Polizei-(vertrags-)arztes, soweit in dem Vertrag zwischen dem Land und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen (KZVH) nicht darauf verzichtet wird. Vor Beginn ist ein Heil- und Kostenplan aufzustellen, der dem Polizei-(vertrags-)arzt zur Genehmigung und den Polizeiverwaltungsstellen (PVSt) zur Zusicherung der Kostenübernahme vorzulegen ist. Wird ein genehmigter Heil- und Kostenplan geändert, so bedarf die Änderung erneut der Genehmigung des Polizei-(vertrags-)arztes und der Zusicherung der Kostenübernahme durch die PVSt. Wurde eine genehmigungspflichtige Behandlung ohne vorherige Genehmigung begonnen oder durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten.

(4) Im Rahmen des Vertrages mit der KZVH werden für prothetische und kieferorthopädische sowie für Parodontosebehandlungen die vom Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien nach § 92 SGB V angewendet. Für eine darüber hinausreichende Behandlung werden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 5

Stationäre Krankenhausbehandlung

(1) Stationäre Krankenhausbehandlung wird gewährt, wenn Art und Schwere der Krankheit oder diagnostische Gründe sie erforderlich machen und die Behandlung in einer polizeieigenen Sanitätsseinrichtung nicht möglich ist. Sie wird — außer in Notfällen — vom Polizei-(vertrags-)arzt oder vom behandelnden Arzt veranlaßt.

(2) Die Unterbringung im Krankenhaus erfolgt im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistungen entsprechend der Bundespflegegesetzverordnung. Aufwendungen auf eigenen Wunsch (Wahlleistungen) werden nicht erstattet.

§ 6

Heilbehandlung

(1) Die Aufwendungen für Heilbehandlung werden nach vorheriger Verordnung des Polizei-(vertrags-)arztes oder des behandelnden Arztes erstattet.

(2) Umfang und Höhe der Aufwendungen für die Heilbehandlung bestimmen sich nach dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband deutscher Badebetriebe — Landesverband Hessen —.

§ 7

Versorgung mit Arzneimitteln, Heilmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln

(1) Arznei-, Verband- und andere Heilmittel werden vom Polizei-(vertrags-)arzt, vom behandelnden Arzt oder vom Heilpraktiker verordnet.

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie für Präparate etc., deren Kosten der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen sind, werden nicht erstattet.

(2) Arznei-, Verband- und andere Heilmittel werden grundsätzlich durch die Sanitätsstellen ausgegeben. Sind sie durch die Sanitätsstellen nicht erhältlich, müssen sie auf Grund einer Verordnung selbst beschafft werden. Soweit vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel Festbeträge festgesetzt worden sind (§ 35, § 36 und § 92 SGB V), werden Rezeptkosten nur bis zur Höhe des Festbetrages erstattet.

(3) Was Hilfsmittel sind, richtet sich nach § 33 SGB V und den im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Hilfsmittel-Richtlinien. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen sind (z. B. Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Fieberthermometer).

Hilfsmittel werden vom Polizei-(vertrags-)arzt oder vom behandelnden Arzt schriftlich verordnet.

(4) Der Umfang der Kostenübernahme für die Beschaffung von Sehhilfen aus Mitteln der Heilfürsorge bestimmt sich nach den Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien. Erstattet werden die Kosten für ein Brillengestell bis zur Höhe von 40,- DM.

Aufwendungen für eine Gasmaskenbrille oder eine Sportbrille werden nur erstattet, wenn sie dienstlich notwendig ist und die Notwendigkeit von einem Polizei-(vertrags-)arzt begründet wird.

(5) Hilfsmittel bleiben im Eigentum des Landes, wenn sie nur vorübergehend in Anspruch genommen werden und ihrer Art nach geeignet sind, auch mehrfach verwendet werden zu können (z. B. Krankenfahrstühle, Gehstützen u. ä.).

Aufwendungen für Hilfsmittel zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle können aus Mitteln der Heilfürsorge übernommen werden, wenn die eingesparten Behandlungskosten höher sind als die Anschaffungskosten oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.

Hilfsmittel, die im Eigentum des Landes bleiben, sind bei den Sanitätsstellen zu vereinnahmen und bei Bedarf auszugeben.

(6) Ärztliche Verordnungen für orthopädische Schuhe sind mit einem Kostenvorschlag dem Polizei-(vertrags-)arzt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Kuren

(1) Kuren können durchgeführt werden, wenn sie zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Dienstfähigkeit notwendig sind.

(2) Eine Kur bedarf der Genehmigung eines Polizei-(vertrags-)arztes, auch wenn der Kurantrag von einem Kassenarzt gestellt wird.

(3) Die Gewährung einer Kur setzt voraus, daß — eine die Dienstfähigkeit einschränkende Erkrankung vorliegt

- oder
- bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist oder
 - sie nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet i. S. des Hessischen Umzugskostengesetzes ersetzt werden kann,
 - die Diagnostik abgeschlossen ist,
 - alle für den Kurerfolg vorbereitenden Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(4) Die Dauer der Kur beträgt einschließlich der Reisetage höchstens 30 Kalendertage.

(5) Eine Kur wird nicht bewilligt,

- wenn Heilfürsorgeberechtigte im Antragsmonat nicht mindestens drei Jahre im Polizeivollzugsdienst tätig sind,
- nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
- wenn bekannt ist, daß das Beamtenverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird, es sei denn, daß die Kur wegen der Folgen eines Dienstunfalls durchgeführt werden muß,
- bei vorläufiger Dienstenthebung,
- wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine Kur aus Mitteln der Heilfürsorge durchgeführt und beendet worden ist.

Von der Einhaltung dieser Frist darf nur bei schwerer Erkrankung abgesehen werden, wenn nach den Feststellungen des Polizei-(vertrags-)arztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Kur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(6) Für Kuren werden aus Heilfürsorgemitteln Aufwendungen übernommen für

- Unterkunft und Verpflegung (ortsüblich und angemessen),
- ärztliche Behandlungen,
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Arzneimittel,
- den ärztlichen Schlußbericht,
- Kurtaxe,
- Reiseauslagen nach § 15.

(7) Kuren sind nach einem Kurplan unter ärztlicher Leitung möglichst in einem hessischen Kurort und, soweit erforderlich, in einem anderen Kurort in Deutschland durchzuführen. Die Unterkunft muß sich am Kurort befinden. Bei besonderen Indikationen kann mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten ein Kuraufenthalt in folgenden ausländischen Kurorten durchgeführt werden:

Abano Terme (Italien),	Galzignano	} (Italien)
Bad Gastein,	Ischia	
Bad Dorfgastein } (Österreich),	Montegrotto	
Bad Hofgastein		

Ein Boqeq, Sodom am Toten Meer (Israel), wenn eine schwere Hauterkrankung vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind.

§ 9

Sanatoriumsbehandlungen

- (1) Eine Sanatoriumsbehandlung bedarf der Genehmigung eines Polizei-(vertrags-)arztes.
- (2) Die Gewährung einer Sanatoriumsbehandlung setzt voraus, daß sie nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann.
- (3) Eine Sanatoriumsbehandlung wird nicht bewilligt, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine Sanatoriumsbehandlung aus Mitteln der Heilfürsorge durchgeführt und beendet worden ist.

Von der Einhaltung dieser Frist darf nur abgesehen werden

- nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
- in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist,
- bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach den Feststellungen des Polizei-(vertrags-)arztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Für Sanatoriumsbehandlungen werden Aufwendungen aus Heilfürsorgemitteln übernommen für

- Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes eines Einbettzimmers des Sanatoriums,
- ärztliche Behandlungen,
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Arzneimittel,

— den ärztlichen Schlußbericht,

— Kurtaxe,

— Reiseauslagen nach § 15.

(5) Sanatorium i. S. dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung und besonders Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 10

Häusliche Krankenpflege

(1) Häusliche Krankenpflege wird gewährt, wenn sie nach ärztlicher Bescheinigung wegen vorübergehender krankheitsbedingter Pflegebedürftigkeit (z. B. nach Ende einer stationären Krankenhausbehandlung) erforderlich ist oder dadurch eine stationäre Krankenhausbehandlung vermieden werden kann.

(2) Die hierfür notwendigen Aufwendungen werden bis zur Höhe einer nach ärztlicher Bescheinigung notwendigen Berufspflegekraft übernommen. Die Aufwendungen für eine vom Arzt als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung übernommen werden, jedoch nur bis zur Höhe der Aufwendungen für eine Berufspflegekraft.

(3) Bei einer Pflege durch nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern und Kinder) oder im Haushalt tätige Personen werden die Fahrkosten übernommen. Soweit wegen der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muß und dadurch ein Ausfall an Arbeitseinkommen entsteht, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen erstattet werden, höchstens jedoch die Aufwendungen für eine Berufspflegekraft.

§ 11

Nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch, nicht rechtswidrige Sterilisation und Empfängnisregelung

(1) In Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sowie einer Empfängnisregelung werden die Aufwendungen übernommen für

1. die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft bei einem beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch,
 2. die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch oder eine nicht rechtswidrige Sterilisation,
 3. die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
 4. die Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 2 sowie §§ 6, 7, 10 und 15 aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation,
 5. humangenetische Untersuchungen in besonders begründeten Fällen.
- (2) Bei ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mitteln werden die ärztliche Gebühr für die Verordnung, nicht jedoch die Kosten für das Mittel selbst, übernommen.

In den Fällen, in denen sie als Heilmittel zur Behandlung einer Krankheit ärztlich verordnet werden, übernimmt die unentgeltliche Heilfürsorge auch die Kosten für das Mittel.

§ 12

Fürsorge aus Anlaß einer Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt werden Aufwendungen übernommen für

1. die Mutterschaftsvorsorge nach Maßgabe der jeweils geltenden Mutterschafts-Richtlinien und die ärztlich verordnete oder von Hebammen (Entbindungspfleger) durchgeführten Schwangerschaftsgymnastik,
2. die Leistungen entsprechend §§ 3 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 2 sowie §§ 6, 7, 10, 14 und 15,
3. die Hebamme oder den Entbindungspfleger,
4. eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft gepflegt wird (§ 10),
5. das Neugeborene entsprechend §§ 3 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 2 sowie §§ 6, 7, 10 und 14 — in den ersten zehn Kalendertagen nach der Geburt — sowie für eine Tbc-Schutzimpfung innerhalb der ersten zehn Kalendertage nach der Geburt, wenn nicht entsprechende Versicherungsleistungen beansprucht werden können.

(2) Weiblichen Anspruchsberechtigten wird für die Säugling- und Kleinkinderausstattung ihres lebend geborenen Kindes ohne Nachweis eine Pauschale von 300,— DM gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Kind angenommen wird und das Kind am Tag der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 13

Behandlung im Ausland

(1) Bei Erkrankungen während eines dienstlichen Aufenthaltes im Ausland werden die notwendigen Aufwendungen in voller Höhe erstattet. Bei einer Erkrankung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland werden die Aufwendungen in der Höhe erstattet, in der sie bei einer Erkrankung im Inland im Rahmen der unentgeltlichen Heilfürsorge übernommen worden wären.

(2) Die durch die Erkrankung im Ausland entstehenden Kosten sind vorzulegen. Sie werden gegen Vorlage der Rechnungsbelege im Rahmen der §§ 3, 4, 5 und 7 erstattet.

§ 14

Behandlung in Notfällen

(1) In dringenden Fällen darf ein Arzt oder Zahnarzt innerhalb von Deutschland auch ohne Überweisungsschein in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist der Dienstaussweis oder Personalausweis bzw. Reisepaß auf Verlangen des behandelnden Arztes vorzulegen. Er ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten nur in Höhe des zwischen dem Land Hessen und der KVH oder der KZVH geschlossenen Vertrages vom Land Hessen übernommen werden. Der Überweisungsschein ist unverzüglich nachzureichen. Erklärt sich der Arzt oder Zahnarzt mit der Übernahme der vertragsgemäßen Kosten nicht einverstanden, so kann die Beratung oder die Behandlung nur begonnen werden, wenn keine Möglichkeit besteht oder es unzumutbar ist, einen anderen Arzt oder Zahnarzt aufzusuchen.

(2) Müssen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Heilfürsorgeberechtigten bei einer akuten Erkrankung ausnahmsweise einen der in Abs. 1 bezeichneten Ärzte in Anspruch nehmen, so ist der Arzt darauf hinzuweisen, daß die Weiterbehandlung sobald wie möglich durch den zuständigen Polizei-(vertrags-)arzt fortzusetzen ist, der hiervon unterrichtet werden muß. Der zuständige Polizei-(vertrags-)arzt stellt fest, ob die Behandlung unter Berücksichtigung aller Umstände (Schwere der Erkrankung, Reise- bzw. Transportfähigkeit, Wirtschaftlichkeit) durch ihn fortgesetzt werden sollte. Dem in Anspruch genommenen Arzt ist ein Behandlungsschein zu übersenden. Vermeidbare Behandlungskosten, die dadurch entstehen, daß der zuständige Polizei-(vertrags-)arzt nicht unverzüglich benachrichtigt wird, werden nicht im Rahmen der Heilfürsorge übernommen.

(3) Bei einer Notfallbehandlung in einem Krankenhaus ist der Überweisungsschein unverzüglich nachzureichen.

§ 15

Erstattung von Reiseauslagen

(1) Soweit für einen stationären Krankenhausaufenthalt, für eine ambulante Beratung, Untersuchung und Behandlung durch einen Heilpraktiker, Arzt oder Zahnarzt oder für eine Heilkur oder einen Sanatoriumsaufenthalt außerhalb des Dienst-, Wohn- oder Aufenthaltsortes eine Reise notwendig ist, wird Reisekostenvergütung entsprechend § 4 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) gewährt. Aufenthaltsort kann auch der Kur-, Sanatoriums- oder Urlaubsort sein.

Die Notwendigkeit nach Satz 1 liegt vor, wenn sich an den genannten Orten keine geeigneten Behandlungsstätten befinden.

(2) Fahrkostenerstattung (§ 5 HRKG) wird bis zur Höhe der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen gewährt. Darüber hinaus werden in Ausnahmefällen unvermeidbare höhere Beförderungskosten erstattet.

(3) Für die An- und Rückreise zu einem Kur- oder Sanatoriumsaufenthalt wird Tagegeld nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 HRKG und ggf. Übernachtungsgeld nach § 10 HRKG gewährt. § 7 HRKG ist zu beachten.

(4) Wird in den in Abs. 1 genannten Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, wird der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 und ggf. der in § 6 Abs. 3 HRKG, höchstens jedoch der sich aus Abs. 2 ergebende Fahrpreis erstattet.

(5) Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme einer Begleitperson entstehen, werden entsprechend der Absätze 2 und 3 erstattet, wenn die Notwendigkeit von dem behandelnden Arzt bescheinigt wird.

(6) Nicht erstattet werden

- a) Aufwendungen für die Beförderung von Gepäck bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens,
- b) die Fahrkosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise.

§ 16

Übergangsheilfürsorge

Eine Übergangsheilfürsorge kann bis zu einem Monat bzw. bis zum Ende des auf den Wegfall der Berechtigung folgenden Monats gewährt werden, wenn ein Kostenträger nicht vorhanden ist. Voraussetzung hierfür ist, daß die Erkrankung in der Zeit der Anspruchsberechtigung entstanden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt nur, soweit eine Anwartschaftsversicherung nicht abgeschlossen werden konnte.

§ 17

Diese Verwaltungsvorschrift ist auch auf die Polizeivollzugsbeamten anzuwenden, denen auf Grund des Art. 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448) auch weiterhin unentgeltliche Heilfürsorge zu gewähren ist.

§ 18

Der Gesamtpersonalrat der Hessischen Bereitschaftspolizei hat zugestimmt.

§ 19

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Erlasse vom 27. Juni 1984 — III A 14 — 12 b 02 01 —, vom 19. April 1985 — III A 14 — 12 b —, vom 25. Juli 1988 — III A 14 — 12 b —, vom 22. Februar 1989 — III A 14 — 12 b — und vom 26. Februar 1991 — III A 14 — 12 d — (alle n. v.) aufgehoben.

Wiesbaden, 23. März 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

III A 14 — 12 b 02 01

— Gült.-Verz. 31005 —

StAnz. 14/1992 S. 863

282

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Gemeinde Twistetal im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Twistetal zeigt auf der von Schwarz, Gelb (Gold) und Rot (im Verhältnis 1:1:1) längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 17. März 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

IV A 11 — 3 k 06 — 57/92

StAnz. 14/1992 S. 866

283

Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden und für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten

Bezu g : Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1982 (StAnz. S. 1191) und 4. März 1988 (StAnz. S. 838).

Die mit meinem Erlaß vom 3. Juni 1982 veröffentlichten und durch Erlaß vom 4. März 1988 neu gefaßten Empfehlungen werden hiermit neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 20. März 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

IV C 2 — 24 f 02 — 03

— Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 14/1992 S. 866

284

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Abgabe landeseigener Grundstücke, die nicht mehr für Verwaltungszwecke benutzt werden, an das Allgemeine Grundvermögen und Anzeige freiwerdender Räume an das Ministerium der Finanzen (VV Nr. 2.2.2 und Nr. 4.6 zu § 64 LHO)

Landeseigene Grundstücke, die nicht oder für Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Landes benutzt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen, soweit nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen nicht besondere Gründe entgegenstehen (VV Nr. 2.2.2 zu § 64 LHO).

Nach dieser Vorschrift haben die grundstücksverwaltenden Dienststellen die in Betracht kommenden Grundstücke dem Ministerium der Finanzen zu übertragen. Dieses kann im Einzelfall zulassen, daß ein Grundstück aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einem anderen Ressort unmittelbar übergeben wird, das anerkannten Bedarf für das Grundstück angemeldet hat.

Ferner entscheidet das Ministerium der Finanzen als das für das Landesvermögen zuständige Ministerium nach VV Nr. 4.6 zu § 64 LHO über die weitere Nutzung der freiwerdenden Räume in landeseigenen Gebäuden, wenn Dienststellen oder sonstige Einrichtungen eines Geschäftsbereichs in Neubauten des Landes oder in erworbene Grundstücke verlegt werden. Diese Entscheidung obliegt ihm auch dann, wenn für andere Dienststellen des gleichen Ressorts Bedarf besteht. Bei den freiwerdenden Räumen kann es sich sowohl um bebaute Grundstücke zur Gänze als auch um Teile davon handeln.

Um die nach dem Auszug freiwerdenden Grundstücke bzw. Räume unmittelbar anschließend einer neuen Bestimmung zuführen zu können und ein längeres Leerstehen zu vermeiden, soll wie folgt verfahren werden:

- 1.1 Bebaute Grundstücke, deren Abgabe an das Allgemeine Grundvermögen nach VV Nr. 2.2.2 zu § 64 LHO vorgesehen ist, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von dem zuständigen Ressort dem Ministerium der Finanzen anzuzeigen.
- 1.2 Freiwerdende Grundstücke und Räume, über deren weitere Nutzung das Ministerium der Finanzen nach VV Nr. 4.6 zu § 64 LHO zu befinden hat, sind diesem von dem zuständigen Ressort gleichfalls anzuzeigen, und zwar sobald sich übersehen läßt, daß für Dienststellen oder sonstige Einrichtungen Neubauten errichtet oder bebaute Grundstücke angekauft werden. Die Anzeige hat bei der Errichtung von Neubauten spätestens mit der Stellung des Bauantrags, bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken spätestens mit der Festlegung des Protokollierungstermines des Kaufvertrages zu erfolgen.

2. In der Anzeige sind bereits die wesentlichen Daten des freiwerdenden Objektes sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Freimachung anzugeben. Ferner sind von dem anzeigenden Ministerium Vorschläge zu machen, falls eine weitere Nutzung durch Dienststellen des eigenen Geschäftsbereichs angestrebt wird.

3. Es ist sicherzustellen, daß im Falle der Übergabe einer Liegenschaft aus der Verwaltung eines Ressorts in die eines anderen Ressorts die Bauunterhaltungsmittel für das übergehende Objekt, soweit sie in dem betreffenden Haushaltsjahr noch nicht verausgabt worden sind, und die Mittel für die Bewirtschaftung anteilig bei der Übergabe bereitstehen. Sie sind bei der Übergabe in dem Einzelplan des abgehenden Ressorts zu sperren und der Haushaltsstelle der neuen für das Objekt zuständigen Verwaltung zur Deckung der Mehrausgaben zur Verfügung zu stellen. Bei Übernahme in das Allgemeine Grundvermögen ist dies Kap. 17 04 — Allgemeine Landesvermögensverwaltung —.

Sollte das abgebende Ressort beabsichtigen, in den folgenden Haushaltsplan keinen Ansatz mehr für Bauunterhalt und Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaft aufzunehmen, so muß die übernehmende Stelle davon so rechtzeitig unterrichtet werden, daß sie die Mittel in ihren Einzelplan einsetzen kann.

4. Auch die für gesondert veranschlagte größere Instandsetzungsmaßnahmen (Arbeiten in Dach und Fach zur Substanzerhaltung) vorgesehenen Mittel müssen, soweit sie für das betreffende Objekt noch nicht in Anspruch genommen worden sind, dem Übernehmer zur Verfügung gestellt werden. Keinesfalls dürfen sie von der abgehenden Verwaltung für andere Zwecke verbraucht werden.

5. Liegenschaften, deren Abgabe an das Allgemeine Grundvermögen oder an ein anderes Ressort auf lange Sicht voraussehbar ist, dürfen in ihrer Bauunterhaltung — besonders in Dach und Fach — nicht vernachlässigt werden. Dadurch soll verhindert werden, daß Schäden in unvertretbarem Ausmaß entstehen.

Meine Rundschreiben vom 26. März 1981 (StAnz. S. 952) und vom 8. März 1984 (StAnz. S. 738) sind im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1991 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 28. Februar 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
VV 2500 — 220 — IV/5 a
— Gült.-Verz. 44 —

StAnz. 14/1992 S. 867

285

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Großen-Linden

1. Auf Antrag der Gremien der Katholischen Kirchengemeinde Großen-Linden im Dekanat Gießen und nach Zustimmung der Dezentenkonferenz erhält die Katholische Kirchengemeinde die Bezeichnung

Linden.

2. Der zukünftige Grundbuchtitel für das sich im Eigentum der Katholischen Kirche Großen-Linden befindliche Grundstück, Grundbuch von Großen-Linden Band 106, Blatt 4384, Flur 1 Nr. 682/1 — 2 459 m² Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße (Pfarrkirche und Pfarrhaus) soll lauten:

Katholische Kirche Linden.

3. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. April 1992 in Kraft.

Vorstehende vom Bischof von Mainz am 12. März 1992 unterzeichnete Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. März 1992

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 883/2/21 — 105

StAnz. 14/1992 S. 867

Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung (BewachVwV)

- 1 Anwendungsbereich des § 34 a der Gewerbeordnung (GewO)
 - 1.1 Art und Gegenstand der Tätigkeit
 - 1.2 Abgrenzung von anderen Tätigkeiten
 - 1.3 Bewachung als Hauptpflicht
 - 1.4 Bewachung im Reisegewerbe
- 2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen 1.2 der Erlaubnis
 - 2.1 Erlaubnisverfahren
 - 2.1.1 Erforderliche Unterlagen
 - 2.1.2 Beteiligung anderer Stellen
 - 2.2 Versagung der Erlaubnis
 - 2.2.1 Unzuverlässigkeit
 - 2.2.2 Mittelnachweis
 - 2.2.3 Versicherungsnachweis
 - 2.3 Erteilung der Erlaubnis
 - 2.3.1 Umfang der Erlaubnis
 - 2.3.2 Auflagen
 - 2.3.3 Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt
 - 2.3.4 Form der Erlaubnis
 - 2.3.5 Mitteilung
 - 2.4 Erlöschen der Erlaubnis
 - 2.4.1 Tod, Liquidation, Verzicht
 - 2.4.2 Rücknahme oder Widerruf
 - 2.4.2.1 Rücknahme- oder Widerrufspründe
 - 2.4.2.2 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren
- 3 Bewachungsverordnung
 - 3.1 Überwachungsanzeige
 - 3.2 Haftpflichtversicherung
 - 3.3 Haftungsbeschränkung
 - 3.4 Wachdienst
 - 3.4.1 Wachpersonal
 - 3.4.2 Dienstanweisung
 - 3.4.3 Dienstkleidung
 - 3.4.4 Schußwaffengebrauchsanzeige
 - 3.5 Überwachung
 - 3.5.1 Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht
 - 3.5.2 Auskunft und Nachschau
 - 3.6 Reisegewerbe

Anlage 1 Antragsvordruck**Anlage 2 Erlaubnisvordruck****Anlage 3 Arbeitsbogen**

Beim Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) und der Bewachungsverordnung (BewachV) vom 22. November 1963 i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung gewerblicher Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) ist folgendes zu beachten:

1 Anwendungsbereich des § 34 a GewO

Bewachung i. S. des § 34 a GewO ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen gerichtete gewerbliche Tätigkeit. Der Schutz des Lebens von Angehörigen oder des Vermögens eines Unternehmens durch dort angestellte firmeneigene Werkschutzfachkräfte fällt daher nicht unter diese Bestimmung.

- 1.1 Der Begriff der Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit (z. B. Beaufsichtigung von gewisser Dauer oder wiederkehrende Kontrollen). Die bloße Raumüberlassung, z. B. der Tresorfachvertrag mit einer Bank oder die Schließfachmiete, fällt also nicht darunter. Andererseits steht der Annahme der Bewachung nicht entgegen, daß die Obhut neben einer Raumgewährung einherläuft. Ein Indiz dafür, wann die Bewachungstätigkeit bei der Obhut im Vordergrund steht, kann bei Verträgen, die auf Raumüberlassung und Obhut gehen, das Maß der Gefährdung der Sachen in unbe-

aufsichtigem Zustand sein; hier kommt der Leichtigkeit des Zutritts Bedeutung zu.

Die Obhut muß in menschlicher Tätigkeit bestehen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Wachpersonen sich technischer Hilfseinrichtungen bedienen. Ist z. B. die Obhut mit Raumgewährung verbunden (z. B. in einem Parkhaus, dort wird aber eine Obhut oder Bewachung oft vertraglich nicht vereinbart oder ausgeschlossen), so genügt es, wenn die Bewachung der eingestellten Sachen durch Fernsehgeräte zentral erfolgt.

Ob es sich um eine Bewachung handelt, ist anhand der Kriterien des Einzelfalles, insbesondere anhand des Begriffsmerkmals des Schutzes zu beurteilen. Dies gilt beispielsweise für die Tätigkeit von sog. Kaufhausdetektiven (sofern es sich nicht um firmeneigene Arbeitnehmer handelt, vgl. Nr. 1). Soll — wie es bei solchen Kaufhausdetektiven wohl regelmäßig der Fall ist — das Eigentum des Auftraggebers vor Diebstahl gesichert werden, liegt eine Bewachungstätigkeit vor.

Gleiches gilt für sog. „Haushüter“ oder „Homesitter“, die sich außer zur Anwesenheit bzw. zum Bewohnen einer fremden Wohnung und der Erfüllung etwaiger Nebenpflichten (wie Blumengießen, Rasenmähen usw.) zusätzlich zur Übernahme von für eine Bewachung charakteristischen Kontrolltätigkeiten verpflichten, z. B. Überwachung von Fenstern und Türen. Es kommt dabei auf die Beurteilung des Einzelfalles an, auch auf Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages. So wird z. B. bei Haushütern, wenn eine „Bewachung“ zwischen Haushüter und Auftraggeber ausdrücklich vereinbart worden ist, eine Tätigkeit i. S. des § 34 a GewO bejaht werden können, ohne daß es noch darauf ankäme, wie die Bewachung im einzelnen erfolgen soll.

Die Tätigkeit von sog. Babysittern in Privatwohnungen fällt nicht unter § 34 a GewO, weil sie als unselbständige Tätigkeit angesehen werden kann.

Dagegen fällt unter § 34 a GewO die Tätigkeit von nicht firmeneigenen (vgl. dazu Nr. 1) sog. Ordnungsdiensten, z. B. in Bierzelten oder bei Pop-Konzerten, wenn sie nicht nur Eintrittsberechtigungen kontrollieren und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Unfällen überwachen, sondern auch Gäste vor lebensgefährdenden Übergriffen anderer Besucher und/oder den Gastwirt vor Beschädigung oder Entwendung seines Eigentums schützen sollen.

- 1.3 Durch die Erfüllung von Nebenpflichten aus anderen Gewerbebezügen wird kein Bewachungsgewerbe ausgeübt; die Bewachung muß zu den dem Auftraggeber zu erbringenden Hauptleistungen gehören. Beim Beherbergungsvertrag ist die Bewachung der in den Garagen eines Beherbergungsbetriebes eingestellten Kraftfahrzeuge der Gäste regelmäßig Nebenleistung der Beherbergung und daher nicht Bewachungsgewerbe. Gleiches gilt für „Kindergärten“ z. B. in Kaufhäusern, in denen vorübergehend Kinder einkaufender Mütter betreut werden (Kindergärten im eigentlichen Sinn fallen ohnehin nicht unter die Gewerbeordnung, da sie der „Erziehung von Kindern gegen Entgelt“ i. S. des § 6 GewO dienen).

- 1.4 § 34 a GewO gilt nur für das stehende Gewerbe. Der Inhaber einer Bewachungserlaubnis benötigt nach § 55 a Abs. 1 Nr. 7 GewO keine Reisegewerbekarte, wenn er im Reisegewerbe das Bewachungsgewerbe ausübt (z. B. beim vorübergehenden Betrieb eines bewachten Parkplatzes während eines Volksfestes); das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen. Nach § 61 a GewO gilt jedoch die auf Grund von § 34 a Abs. 2 GewO erlassene Bewachungsverordnung entsprechend für Bewachungstätigkeiten im Reisegewerbe (vgl. dazu Nr. 3.1 und Nr. 3.6).

2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen der Erlaubnis**2.1 Erlaubnisverfahren**

Das Erlaubnisverfahren dient der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird (s. Nr. 2.2.1).

2.1.1 Erforderliche Unterlagen

- 2.1.1.1 Der Antrag soll die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten.

2.1.1.2 Antragsberechtigt und damit Adressaten der Erlaubnis sind natürliche und juristische Personen.

Üben mehrere Personen die in § 34 a Abs. 1 Satz 1 GewO genannte Tätigkeit aus, so benötigt jede von ihnen eine entsprechende Erlaubnis.

Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (z. B. GmbH, AG), so ist sie antragsberechtigt.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

2.1.1.3 Der Antragsteller hat beizubringen:

— Auszug aus dem Handelsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen.

— Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen. Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt, so kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verzichtet werden.

— Auskunft über Einträge (gemäß § 915 a ZPO und § 107 KO) im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.

— Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten (Nr. 2.2.2).

— Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Nr. 2.2.3).

2.1.2 Beteiligung anderer Stellen

2.1.2.1 Vor der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde die Industrie- und Handelskammer zur Beurteilung des vom Antragsteller vorgelegten Mittelnachweises (Nr. 2.1.1.3) hören.

2.1.2.2 In begründeten Einzelfällen kann ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden.

2.2 Versagung der Erlaubnis

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn ein Versagungsgrund des § 34 a Abs. 1 Satz 3 GewO nicht gegeben ist.

Im Rahmen des § 34 a Abs. 1 Satz 3 GewO sind die Zuverlässigkeit sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu überprüfen. Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

2.2.1 Unzuverlässigkeit

Wegen des Begriffs der Unzuverlässigkeit s. Nr. 2.1

Beim Vorliegen bestimmter einschlägiger Verurteilungen kann im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden, z. B. bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum. Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Es kann Fälle geben, in denen trotz Vorliegens eines solchen Beispiels eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht angenommen werden kann, etwa weil die an sich einschlägige Verurteilung sehr geringfügig ist oder bereits längere Zeit zurückliegt.

2.2.2 Mittelnachweis

Es müssen mindestens für die ersten sechs Monate des Gewerbebetriebs die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden. Sofern eine Finanzierungszusage einer Bank vorgelegt wird, kann der Mittelnachweis als erbracht angesehen werden.

Beim Nachweis der erforderlichen Mittel ist insbesondere auf die Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs-, Versicherungs-, Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie Zinsen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen abzustellen.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (Nr. 2.1.1.2), ist bei der Prüfung auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen.

2.2.3 Versicherungsnachweis

Es muß nachgewiesen werden, daß bei Aufnahme der Bewachungstätigkeit der nach § 2 BewachV vorgeschriebene Versicherungsschutz gewährleistet ist.

2.3 Erteilung der Erlaubnis

2.3.1 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nur für diejenigen Tätigkeiten zu erteilen, die der Antragsteller auszuüben beabsichtigt. Sie kann für einzelne oder alle von § 34 a GewO erfaßten Tätigkeiten erteilt werden (Nr. 2.1.1.1).

2.3.2 Auflagen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden (§ 34 a Abs. 1 Satz 2 GewO, § 36 HVwVfG). Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden.

Auflagen kommen nur zum Schutz vor konkreten Gefahren für die Allgemeinheit oder die Auftraggeber in Betracht, soweit den Gewerbetreibenden nicht bereits durch die Bestimmungen der BewachV entsprechende Verpflichtungen auferlegt wurden. Sie sind im einzelnen zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte anzugeben, die für die jeweilige Nebenbestimmung maßgebend waren (§ 39 HVwVfG).

2.3.3 Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Befristung

Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte dürfen der Erlaubnis nicht beigelegt werden. Sie kann befristet erteilt werden, wenn der Antragsteller dies beantragt.

2.3.4 Form der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid soll inhaltlich dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 2) entsprechen.

2.3.5 Mitteilung

Die örtliche Polizeidienststelle ist vor der Erlaubniserteilung zu unterrichten.

2.4 Erlöschen der Erlaubnis

2.4.1 Die Erlaubnis erlischt — unbeschadet des § 46 GewO 8 — wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist, oder durch Verzicht.

Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis.

2.4.2 Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 HVwVfG).

2.4.2.1 Rücknahme- oder Widerrufsründe

Die Rücknahme- oder der Widerruf der Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 GewO kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG erfolgen.

2.4.2.2 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren

— Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören; ferner soll die für den Sitz der Hauptniederlassung zuständige Industrie- und Handelskammer gehört werden.

— Diese ist von der Rücknahme oder dem Widerruf zu unterrichten, ferner die für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 GewO über die Aufgabe des Betriebes und der Zweigniederlassungen zuständigen Behörden. Falls die Rücknahme- oder Widerrufsbehörde und die Erlaubnisbehörde nicht identisch sind, ist auch die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, zu unterrichten.

— Vollziehbare und unanfechtbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO versagt oder nach §§ 48, 49 HVwVfG zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 151 Abs. 2 GewO ferner dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung gegen eine juristische Person, so ist eine Mitteilung für diese und für den Vertretungsberechtigten der juristischen Person, der unzuverlässig ist, zu fertigen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

2.4.3 Das Recht, die Erlaubnisurkunde zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 HessVwVfG.

3 Bewachungsverordnung

Die Ausübung des Bewachungsgewerbes ist im wesentlichen in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) geregelt.

3.1 Überwachungsanzeige (§ 1 BewachV)

Die nach § 1 Abs. 2 BewachV zu erstattende Anzeige für die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden oder Fahrzeugen (einschließlich darin befindlicher Gegenstände, wie z. B. bei Messe- oder Marktständen außerhalb des Bereichs der Erlaubnisbehörde) bezieht sich nur auf Bewachungen im stehenden Gewerbe, die hier also auf vorhergehende Bestellung erfolgen (zur Bewachung im Reisegewerbe vgl. jedoch Nr. 3.6.1); sie gilt auch nicht für die Transport- oder Personenüberwachung.

Die nach § 1 Abs. 2 BewachV zuständige Behörde übersendet einen Abdruck der Anzeige der Erlaubnisbehörde unter Mitteilung etwaiger Bedenken gegen diese Überwachung. Die Erlaubnisbehörde überprüft federführend, ob weitere Maßnahmen veranlaßt sind (z. B. wenn die nach § 2 BewachV angezeigte Haftpflichtversicherung nicht ausreichend sein sollte).

Die Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 2 BewachV läßt die Anzeigepflicht nach § 14 GewO unberührt.

3.2 Haftpflichtversicherung (§ 2 BewachV)

Erhält die Erlaubnisbehörde eine Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über das Nichtbestehen oder die Beendigung von Versicherungsverhältnissen, so hat die Behörde sich unverzüglich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Gewerbetreibende eine neue Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Anderenfalls ist ein Widerrufsverfahren nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG einzuleiten (vgl. dazu Nr. 2.4.2.2); denn die Tätigkeit eines Bewachungsunternehmers ohne die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wird in der Regel eine Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen. Da die Nachhaftung des Versicherers gegenüber den geschädigten Dritten nach § 158 c Abs. 2 VVG auf die Frist von einem Monat nach Erstattung der Anzeige begrenzt ist, ist das Widerrufsverfahren möglichst innerhalb dieser Frist durchzuführen.

Die Anwendung des § 2 Abs. 4 BewachV hängt davon ab, ob ein Gebäude oder eine Bodenfläche mit den darauf abgestellten Landfahrzeugen (z. B. ein Fuhrpark eines Unternehmens — hier gilt § 2 Abs. 1 bis 3 BewachV) oder nur die auf einen Platz abgestellten Landfahrzeuge ohne oder einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen (das ist der Fall des § 2 Abs. 4 BewachV). Im Zweifel kann es auch ein Indiz sein, ob ein Auftraggeber für alle zu bewachenden Fahrzeuge vorhanden ist oder ob verschiedene Auftraggeber jeweils für ihre Fahrzeuge den Bewachungsvertrag abschließen.

3.3 Haftungsbeschränkung (§ 3 BewachV)

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 2 BewachV ist Maßstab für die Schutzbedürftigkeit des Auftraggebers. Deshalb darf der Gewerbetreibende seine Haftung aus der Bewachungstätigkeit bis zu dieser Grenze nicht beschränken. Bewachungstätigkeit i. S. des § 3 BewachV ist nur die unter den oben erläuterten Begriff der Bewachung fallende Tätigkeit. Soweit der Gewerbetreibende daneben noch andere Pflichten übernimmt, z. B. Ausschalten von Licht, Bedienen der Heizung, Gießen von Pflanzen, gilt das Verbot der Haftungsbeschränkung nicht. Unter Haftungsbeschränkung ist jede Abrede zu verstehen, durch welche die Ansprüche des Auftraggebers zu dessen Lasten abweichend von Rechtsvorschriften geregelt werden sollen, z. B. Ausschluss der Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit der Wachpersonen sowie Beweislastvereinbarungen. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können allerdings Ausschlussfristen vereinbart werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BewachV). Die Verweisung in § 3 BewachV bedeutet, daß die Mindestversicherungssumme die Untergrenze für die Haftung in jedem Einzelfall, also für jedes schädigende Ereignis bildet.

3.4 Wachdienst (§§ 5 bis 10 BewachV)

3.4.1 Wachpersonal (§ 5 BewachV)

Nach § 5 Satz 1 BewachV darf der Gewerbetreibende mit der Bewachung sowie für die im Wachdienst tätigen Aufsichtspersonen nach § 10 BewachV nur zuverlässige Personen beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Seiner Prüfungspflicht wird er im allgemeinen dann gerecht, wenn er vor Anstellung eines Bewerbers von diesem

außer den üblichen Personalpapieren (wie z. B. Personalausweis, bei Nicht-EG-Ausländern auch die Aufenthaltsgenehmigung und Arbeiterlaubnis) auch die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt. Für die Überprüfung der Wach- und Aufsichtspersonen durch die zuständige Behörde wird es in der Regel ausreichend sein, wenn mit den Angaben nach § 5 Satz 2 BewachV auch ein Abdruck dieses Führungszeugnisses vorgelegt wird. Ergeben sich aus etwaigen Eintragungen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Wachperson, sind erforderlichenfalls weitere Erkundigungen einzuziehen; dies ist dem Gewerbetreibenden unverzüglich mitzuteilen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Person, die beschäftigt werden soll, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht zuverlässig ist, so ist die Beschäftigung im Wachdienst erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen auf Grund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO sowie i. V. m. § 13 Nr. 5 BewachV zu unterbinden.

Entsprechend ist nach § 34 a Abs. 1 Satz 2 GewO zu verfahren, wenn sich Wachpersonen nachträglich als unzuverlässig erweisen, z. B. wegen Eigentumsdelikten, Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, Beleidigung, Untätigkeit bei Gefahrenlagen, Trunkenheit.

Die Anzeige für die in § 5 Satz 2 BewachV genannten Fälle des § 1 Abs. 2 BewachV sind entsprechend Nr. 3.1 Satz 3 zu behandeln.

3.4.2 Dienstanweisung (§ 6 BewachV)

Die Dienstanweisung muß den Besonderheiten der von dem Gewerbetreibenden ausgeübten Bewachung Rechnung tragen und weiter die in § 6 BewachV vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten. Die Zustimmung des Gewerbetreibenden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BewachV ersetzt nicht die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.

3.4.3 Dienstkleidung (§ 8 BewachV)

Der Dienstkleidungszwang nach § 8 Satz 3 BewachV soll verhindern, daß eine Wachperson, die in Ausübung ihres Dienstes ein befriedetes Besitztum betritt, von Dritten für einen Eindringling gehalten wird. Die Gefahr einer derartigen Verwechslung besteht bei der Personenbewachung nicht; hier ist das Betreten von Grundstücken nicht Inhalt, sondern zufällige Folge des Bewachungsauftrags. Deshalb ist § 8 Satz 3 BewachV auf die Personenbewachung nicht anwendbar. Dasselbe gilt für Transportbewacher, z. B. bei der Bewachung von Geldtransporten. Die § 8 Satz 3 BewachV zugrunde liegende Erwägung trifft weiter den Fall nicht, daß die Wachperson während des Wachdienstes auf einem und demselben befriedeten Grundstück verweilt, z. B. in einem Kaufhaus zur Verhinderung von Warenebstählen. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich dann in der hier in Frage stehenden Hinsicht nicht von der eines Angestellten des Inhabers des Hausrechts, und es besteht keine Notwendigkeit für den Dienstkleidungszwang. Der Wachdienst beginnt für diese Person auch erst, wenn sie das Besitztum betreten hat; das Betreten ist also hier nicht Inhalt der Bewachungstätigkeit. Für Personen, die Landfahrzeuge bewachen, gilt § 5 Satz 2 BewachV.

3.4.4 Schußwaffengebrauchsanzeige (§ 9 BewachV)

Der Gewerbetreibende hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Anzeige über den Schußwaffengebrauch (§ 9 Abs. 2 BewachV) unverzüglich erstattet wird. Die mehrmalige Verletzung dieser Pflicht wird die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden regelmäßig in Frage stellen.

3.5 Überwachung (§§ 11, 12 BewachV)

3.5.1 Die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 11 BewachV)

Die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 11 BewachV) bezieht sich nicht nur auf die Bewachungsverträge, sondern auch auf die Erfüllung der Pflichten des Gewerbetreibenden nach §§ 2 und 4 bis 10 BewachV. Von den Bewachungsverträgen werden nur diejenigen Teile erfaßt, die sich mit der Bewachung befassen. Soweit der Gewerbetreibende daneben Pflichten übernimmt, die nicht unter den Begriff der Bewachung fallen, gilt die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht nicht. Die in § 11 Abs. 2 BewachV für die Bewachung von Landfahrzeugen gemachte Ausnahme betrifft nur die Bewachungsverträge, nicht die sonstigen Aufzeichnungen. Ein bestimmtes Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben.

3.5.2 Die in § 12 BewachV über die Auskunft und Nachschau getroffenen Vorschriften lassen die Befugnisse der Polizei zur Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen unberührt.

Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß soll der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende die ihm nach der GewO und den Ausführungsbestimmungen hierzu obliegenden Pflichten erfüllt.

Auskunft i. S. des § 12 Abs. 1 BewachV bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftliche Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen.

3.5.3 Als Orientierungshilfe für die Überprüfung von Bewachungsunternehmen ist als Anlage 3 ein Arbeitsbogen abgedruckt. Seine Verwendung ist den zuständigen Behörden freigestellt.

3.6 Reisegewerbe
Nach § 61 a GewO gelten die BewachV und damit die Nrn. 3.1 bis 3.5 entsprechend für Bewachungstätigkeiten im Reisegewerbe.
Bei Erteilung einer Reisegewerbekarte für Bewachungstätigkeit ist § 2 BewachV bzw. Nr. 2.2.3 zu beachten. Außerdem sind auch die in Anlage 2 aufgeführten Hinweise zu geben.

Wiesbaden, 12. März 1992

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie
II a 2 — 73 a — 18 — 07 — 02
— Gült.-Verz. 512 —

StAnz. 14/1992 S. 868

Anlage 1

Antragsteller

Postleitzahl, Ort und Datum
Telefon

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a
der Gewerbeordnung

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person
(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name und Vorname(n):
(bei Abweichung vom Namen auch Geburtsname)

Familienstand:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Wohnung:
(bei Ausländern auch Heimatanschrift)

Aufenthalt in den letzten fünf Jahren

ledig/verh./verw./gesch.*)

Straße, Hausnummer, Ort

von _____ bis _____

Aufenthaltsort

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten fünf Jahren

ja/nein*) Firmenbezeichnung _____

Firma:
eingetragen im Handels-/Genossenschafts-Register des
Amtsgerichts in

am/unter Nummer (Auszug aus dem Register beifügen)

*) Nichtzutreffendes streichen

Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden liegt bei/wird nachgereicht^{*)}

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister liegt bei/wird nachgereicht^{*)}

Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im
Schuldnerverzeichnis liegt bei/wird nachgereicht^{*)}

Anhängige Strafverfahren:

Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer
gewerblichen Tätigkeit

Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der
Gewerbeordnung

2. Angaben zum Betrieb

Betriebsstätte:

Nachweise der für den Betrieb erforderlichen Mittel liegen bei/werden nachgereicht^{*)}

Versicherungsnachweis liegt bei/wird nachgereicht^{*)}

3. Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird)

3.1 Bewachung von Personen

3.2 Bewachung von Grundstücken/Gebäuden

3.3 Bewachung nur folgender Grundstücke/Geländes/oder
sonstigen Objekte:

3.4 Bewachung von Landfahrzeugen

Ich versichere/wir versichern^{*)} die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

E r l a u b n i s

Herrn/Frau/Dem/Der^{*)}

Name, Vorname(n), Bezeichnung der juristischen Person

in

Anschrift

wird gemäß § 34 a der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur
Ausübung des folgenden Gewerbes^{*)} erteilt:

1. Bewachung von Personen
2. Bewachung von Grundstücken/Gebäuden
3. Bewachung nur folgender Grundstücke/Gebäude/sonstiger Objekte:
4. Bewachung von Landfahrzeugen

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Auflagen/Begründung:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort - Datum; Behörde - Unterschrift

Hinweise:

1. Die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden oder Fahrzeugen außerhalb des Bezirkes der Erlaubnisbehörde ist unter Angabe von
 - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
 - b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
 - c) Datum des (voraussichtlichen) Beginns der (beabsichtigten) Bewachungstätigkeit und
 - d) Art der beabsichtigten Bewachungstätigkeit der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Bewachungstätigkeit ausgeübt werden soll,anzuzeigen.

2. Mit der Bewachung oder der Beaufsichtigung im Wachdienst dürfen nach §§ 5, 10 BewachV nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden. Sie sind vorher mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde zu melden:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
- b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
- c) Name und Anschrift der Wach-/Aufsichtsperson,
- d) Geburtstag und -ort der Wach-/Aufsichtsperson.

Führungszeugnis für die einzustellende Wach-/Aufsichtsperson ist beizulegen:

3. Der Gebrauch der Schußwaffe im Wachdienst durch den Gewerbetreibenden, eine Wach- oder Aufsichtsperson ist nach § 9 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde anzuzeigen:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
- b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
- c) ggf. Name und Anschrift der betroffenen Wach-/Aufsichtsperson,
- d) Datum und Ort des Schußwaffengebrauchs,
- e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Schußwaffengebrauchs

Arbeitsbogen für die Überprüfung von Bewachungsunternehmen

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Überprüfung gem. § 12 Abs. 2 der BewachV

Tag der Überprüfung

1. Angaben zum Betrieb

Name der Firma
Anschrift
Name des Betriebsinhabers
Anschrift
Gewerbeanmeldung vom
Werden weitere Betriebsstätten unterhalten? nein <input type="checkbox"/> ja, in

2. Bewachungserlaubnis

2.1	Liegt eine Erlaubnis des Betriebsinhabers nach § 34 a GewO vor? nein <input type="checkbox"/>	ja, erteilt am	von
2.2	Ist die Bewachungserlaubnis auf bestimmte Betriebsarten oder Objekte beschränkt? nein <input type="checkbox"/>	ja, beschränkt auf (laut Erlaubnisbescheid):	
2.3	Werden außerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde Grundstücke, Gebäude oder Fahrzeuge bewacht? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
	Wenn ja: Wurde dies der für den jeweiligen Ort zuständigen Erlaubnisbehörde angezeigt (§ 1 Abs. 2 BewachV)? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

3. Haftpflichtversicherung

3.1	Besteht eine Haftpflichtversicherung? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
-----	--

Art der Haftpflichtversicherung

3.2 Allg. Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 - 3 BewachV)?

ja nein

Wenn ja:

Versicherungssummen laut Versicherungsschein:
(in Klammern die nach § 2 Abs. 2 BewachV geforderten Mindestsummen)

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. für Personenschäden
(500.000 DM) | | DM |
| 2. für Sachschäden
(50.000 DM) | | DM |
| 3. für das Abhandenkommen
bewachter Sachen
(10.000 DM) | | DM |
| 4. für reine Vermögensschäden
(8.000 DM) | | DM |

3.3 Allg. Haftpflichtversicherung für Landfahrzeug-Bewachungsunternehmen (§ 2 Abs. 4 BewachV)?

ja nein

Wenn ja:

Versicherungssummen laut Versicherungsschein:
(in Klammern die nach § 2 Abs. 4 BewachV geforderten Mindestsummen)

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. bei Fahrrädern
(600 DM) | | DM |
| 2. bei Mopeds, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern
(2.000 DM) | | DM |
| 3. bei Motorrädern
(7.500 DM) | | DM |
| 4. bei Personen- und Lieferkraftwagen einschließlich der Anhänger
(30.000 DM) | | DM |
| 5. bei Omnibussen und Lastkraftwagen einschließlich der Anhänger
(120.000 DM) | | DM |

Wurde in den Fällen der Nrn. 4 und 5 vereinbart, daß der Versicherer für mitgeführte Gegenstände nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag einzutreten hat?

ja nein

Wenn ja:

Werden die Mindestgrenzen des § 2 Abs. 4 Satz 6 BewachV eingehalten?

bei Nr. 4 von 2.000 DM ja nein

bei Nr. 5 von 10.000 DM ja nein

3.4 Wurde in Bewachungs-
verträgen die Haftung
beschränkt (§ 3
BewachV)?

ja nein

Wenn ja:

Ist die Beschränkung nur bis zur Mindest-
höhe der in § 2 Abs. 2 und 4 BewachV
genannten Beträge erfolgt?

ja nein

4. Bewachungspersonen

4.1 Wurden sämtliche im Gewerbebetrieb beschäftigten und mit Be-
wachungsaufgaben befaßten Personen schriftlich zur Wahrung
von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet (§ 4 Satz 1 BewachV)?

ja nein

Wenn nein:

Handelt es sich bei den nicht Verpflich-
teten um Personen, die nur mit der Be-
wachung von Landfahrzeugen befaßt sind
(§ 4 Satz 2 BewachV)?

ja nein

4.2 Haben die beschäftigten Wachpersonen das 18. Lebensjahr voll-
endet (§ 5 BewachV)?

ja nein

4.3 Sind die Bewachungspersonen der Erlaubnisbehörde oder der
nach § 1 Abs. 2 BewachV zuständigen Behörde mit Vor- und Zu-
namen, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Wohnung ge-
meldet (§ 5 BewachV)?

ja nein

5. Dienstanweisung

5.1 Ist der Wachdienst durch eine schriftliche Dienstanweisung
geregelt (§ 6 BewachV)?

ja nein

- 5.2 Enthält die Dienst-
weisung den Hinweis,
daß Wachpersonen nicht die Eigenschaft und die Befugnisse
von Polizeibeamten, Hilfspolizeibeamten oder sonstigen Be-
diensteten einer Behörde besitzen,
ja nein
- daß Wachpersonen während des Dienstes nur mit Zustimmung des
Gewerbetreibenden eine Schußwaffe führen dürfen,
ja nein
- daß jeder Schußwaffengebrauch unverzüglich dem Gewerbetrei-
benden anzuzeigen ist (§ 6 Abs. 1 BewachV)?
ja nein
- 5.3 Wurde jeder Wachperson ein Exemplar der Dienstweisung
ausgehändigt (§ 6 Abs. 2 BewachV)?
ja nein

6. Ausweise

- 6.1 Wurde sämtlichen Wachpersonen ein Ausweis ausgestellt
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 BewachV)?
ja nein
- 6.2 Sind die Ausweise fortlaufend nummeriert und in ein Verzeichnis
eingetragen (§ 7 Abs. 2 BewachV)?
ja nein
- 6.3 Wurden die Wachpersonen verpflichtet, während des Wach-
dienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den
Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen (§ 7 Abs. 3
BewachV)?
ja nein
- 6.4 Enthält der Ausweis die in § 7 Abs. 1 BewachV vorgeschrie-
benen Angaben? (Stichprobenweise an Hand von vorgelegten
Bewachungsausweisen prüfen)
ja nein
- Es fehlen:
Vor- und Zuname , Geburtstag , Wohnort , Wohnung ,
Lichtbild , Unterschrift der Wachperson
- Name und Anschrift des Gewerbetreibenden ,
Unterschrift des Gewerbetreibenden
- 6.5 Unterscheiden sich die Ausweise deutlich von amtlichen Aus-
weisen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 BewachV)?
ja nein

7. Dienstkleidung, Abzeichen

7.1 Haben die Wachpersonen in Ausübung ihres Dienstes befriedetes Besitztum zu betreten (§ 8 Satz 3 BewachV)?

ja nein

Wenn ja:

Hat der Gewerbetreibende sichergestellt, daß die Wachpersonen hierbei nur in Dienstkleidung tätig werden (§ 8 Satz 3 BewachV)?

ja nein

7.2 Hat der Gewerbetreibende für die nicht unter Nr. 7.1 fallenden Wachpersonen eine Dienstkleidung bestimmt (§ 8 Satz 1 BewachV)?

ja nein

7.3 Haben die Wachpersonen Landfahrzeuge zu bewachen?

ja nein

Wenn ja:

Sind die Bewacher von Landfahrzeugen als solche äußerlich erkennbar?

ja nein

Art der Kenntlichmachung:

Dienstkleidung , Dienstmütze , Armbinde , sonstige

7.4 Ist die Dienstkleidung so gestaltet, daß sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann (§ 8 Satz 1 BewachV)?

ja nein

Beschreibung der Dienstkleidung:

7.5 Tragen die Wachpersonen Abzeichen?

ja nein

Wenn ja:

Unterscheiden sich diese deutlich von Amtsabzeichen (§ 8 S. 1 BewachV)?

ja nein

Beschreibung der Abzeichen:

8. Waffen und Waffengebrauch

8.1 Führen die Wachpersonen während des Dienstes mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schußwaffe?

ja nein

Wenn ja:

Werden Schußwaffen und Munition sicher aufbewahrt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BewachV)?

ja nein

Beanstandungen:

8.2 Ist die ordnungsgemäße Rückgabe der Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes sichergestellt (§ 9 Abs. 1 S. 3 BewachV)?

ja nein

Durch welche Maßnahmen?

Schriftliche Aufzeichnung der Ausgabe von Waffen und Munition

Schriftliche Aufzeichnung der Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes

Sonstige Maßnahmen

8.3 Sind die mit Schußwaffen ausgerüsteten Wachpersonen im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Schußwaffen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BewachV)?

ja nein

8.4 Hat sich der Gewerbetreibende versichert, daß die Bewachungspersonen im Umgang mit Schußwaffen vertraut sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BewachV)?

ja nein

8.5 Wurde im Wachdienst von Schußwaffen Gebrauch gemacht?

ja nein

Wenn ja:

Hat der Gewerbetreibende dies der Erlaubnisbehörde angezeigt (§ 9 Abs. 2 BewachV)?

ja nein

9. Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen

9.1 Hat der Gewerbetreibende Aufzeichnungen gemacht sowie Unterlagen und Belege gesammelt (§ 11 Abs. 1 BewachV) über die

9.1.1 Erfüllung seiner Pflichten nach §§ 2 und 4 bis 10 BewachV?

ja nein

Wenn nein:

Es fehlen folgende Aufzeichnungen / Unterlagen / Belege

.....
.....
.....

9.1.2 von ihm abgeschlossenen Bewachungsverträge?

ja nein

Wenn nein:

Es fehlen Name , Anschrift des Auftraggebers

Inhalt des Auftrages , Zeitpunkt des Vertrags-
abschlusses

9.2 Sind die Aufzeichnungen in deutscher Sprache gemacht (§ 11 Abs. 1 BewachV)?

ja nein

10. Bemerkungen:

[Empty rectangular box for notes]

11. Maßnahmen

Wegen der unter Nr.
getroffenen Feststellungen wurde

11.1 am

mit Herrn / Frau

vereinbart:

Termin:

11.2 folgendes veranlaßt:

Ort, Datum

Unterschrift

287

Widmung einer Neubaustrecke mit Anschlußarmen der Bundesstraße 43 sowie der Anschlußstelle Kelsterbach der Bundesautobahn A 3 in der Gemarkung der Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, und in der Gemarkung Flughafen der Stadt Frankfurt am Main

- Die im Zuge der Bundesstraße 43 in der Gemarkung der Stadt Kelsterbach im Landkreis Groß-Gerau und in der Gemarkung Flughafen der Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke
 - von km 1,352 neu (= km 1,352 der B 43 alt im Bereich des „Kelsterbacher Knotens“)
 - bis km 1,657 neu (an der Gemeindestraße „Airportring“ nördlich des Flughafens) = 0,305 km einschließlich der Anschlußarme an die Bundesstraße 43 („Kelsterbacher Knoten“) und die Gemeindestraße „Airportring“
 wird mit Wirkung vom 1. April 1992 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 43 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 8. August 1990 — GVBl. I S. 1715).

- Die beiden im Zuge der Bundesautobahn A 3 südöstlich der Ortslage Kelsterbach neugebauten Anschlußarme zwischen der A 3 und der Bundesstraße 43 („Kelsterbacher Knoten“) werden mit Wirkung vom 1. April 1992 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anschlußstelle Kelsterbach Bestandteil der Bundesautobahn A 3 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, soweit es die in der Gemarkung Flughafen gelegenen Strecken, und beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, soweit es die in der Gemarkung Kelsterbach gelegenen Strecken betrifft, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. März 1992

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie**

V a 54 — 63 a 30

St.Anz. 14/1992 S. 882

288

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3449 in der Gemarkung Niederselters der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg

1. Die in der Gemarkung Niederselters der Gemeinde Selters (Taunus) im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke
 - von km 0,003 neu (an der B 8 östlich der Ortslage Niederselters)
 - bis km 0,650 neu (bei km 0,625 der L 3449 alt nördlich der Ortslage Niederselters) = 0,647 km
 wird mit Wirkung vom 1. April 1992 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3449 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3449
 - von km 0,003 alt (an der B 8)
 - bis km 0,625 alt (bei km 0,650 der L 3449 neu) = 0,622 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1992 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Selters (Taunus) über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mühlgasse 2, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. März 1992

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 14/1992 S. 883

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

289

Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für elektrische Anlagen (Elektro-Bergverordnung — ElBergV) vom 17. März 1992

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- § 4 Anzahl der Elektro-Fachkräfte
- § 5 Anforderungen an Elektro-Fachkräfte
- § 6 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom
- § 7 Betriebsanweisungen
- § 8 Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

Dritter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel unter Tage

- § 9 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 10 Allgemein zugelassene elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche
- § 11 Kennzeichnung und Stückprüfung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen
- § 12 Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme
- § 13 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel
- § 14 Wiederkehrende Prüfungen
- § 15 Jahresrevision
- § 16 Instandsetzungen und Änderungen elektrischer Betriebsmittel
- § 17 Sonstige Aufzeichnungen
- § 18 Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln
- § 19 Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen

- § 20 Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn
- § 21 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen
- § 22 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen
- § 23 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 24 Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 25 Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre
- § 26 Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 27 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewerteten explosionsgefährdeten Bereichen
- § 28 Wiedereinschalten nach Kurzschluß und nach Erdschluß in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 29 Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

Vierter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

- § 30 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 31 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel
- § 32 Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen
- § 33 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen
- § 34 Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen
- § 35 Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln
- § 36 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

- § 37 Prüfung durch Werkssachverständige
- § 38 Bekanntmachung der Verordnung
- § 39 Ausnahmegenehmigungen
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Übergangsvorschriften

- § 42 Änderung der Allgemeinen Bergverordnung
 § 43 Aufhebung bisherigen Rechts
 § 44 Inkrafttreten

Auf Grund des § 65 Nr. 4, des § 66 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 9 und 10, auch i. V. m. § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, mit § 127 Abs. 1 und mit den §§ 128 und 129, und des § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), i. V. m. § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), wird verordnet:

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und Einrichtungen i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. elektrische Sprengzündanlagen ohne Netzverbindung und die in Energierichtung hinter dem letzten handbetätigten Trennschalter befindlichen Teile (Zündleitungen, Zünderdrähte und Zünder) von Sprengzündanlagen mit Netzverbindung sowie Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer,
 2. das tragbare elektrische Geleucht in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen unter Tage,
 3. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen,
 4. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen von Tagesanlagen.
- (3) Für folgende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel gelten nur nachstehende Vorschriften dieser Verordnung:
1. für den elektrischen Teil der Schacht- und Schrägförderanlagen, Befahrungs-, Hilfsfahr- und Notfahranlagen in Schächten und Schrägstrecken sowie der verfahrenbaren Arbeitsbühnen in Schächten und schachtähnlichen Grubenbauen §§ 3 bis 7, 16 und 18 bis 29 sowie der Fünfte Teil,
 2. für den nicht mit einem ortsfesten Netz verbundenen elektrischen Teil der Fahrzeuge mit Eigenantrieb unter Tage und für den elektrischen Teil der Anlagen zur Förderung mit gleisgebundenen oder zwangsgeführten Fahrzeugen unter Tage (Bahnanlagen, Einschienenhänge- und Schienenflurbahnen) §§ 3 bis 7, 16 und 17 Satz 2 und 3 und §§ 18 bis 29 sowie der Fünfte Teil,
 3. für den elektrischen Teil der Grubenanschlußbahnen und deren Triebfahrzeuge §§ 3 bis 6 sowie der Fünfte Teil,
 4. für das tragbare elektrische Geleucht in explosionsgefährdeten Bereichen §§ 9 bis 11, 16 und 30 sowie der Fünfte Teil.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Elektro-Fachkraft
eine Person, die auf Grund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik sowie Kenntnis der maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann,
2. Elektro-Aufsichtsperson
eine vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften als verantwortliche Person bestellte Elektro-Fachkraft,
3. elektrotechnischer Sachverständiger
eine für die Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vom Oberbergamt anerkannte Person,
4. elektrische Anlage
die Gesamtheit der für bestimmte Betriebszwecke leitend, induktiv oder kapazitiv zusammengeschlossenen elektrischen Betriebsmittel einschließlich der für ihre Verwendung notwendigen Bauteile,
5. elektrisches Betriebsmittel
ein Gegenstand, der als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie dient; hierzu gehören insbesondere Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie, auch für die Fernmeldetechnik,

6. explosionsgeschütztes elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, das zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt ist,
7. Zündschutzart
die Art der in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern,
8. eigensichere elektrische Anlage
die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart Eigensicherheit entsprechen,
9. eigensicherer Stromkreis
ein Stromkreis, in dem eine in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmte explosionsfähige Atmosphäre durch Funken oder heiße Oberflächen, die unter den in diesen Normen oder Regeln festgelegten Prüfbedingungen entstehen, nicht gezündet werden kann,
10. elektrisches Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen
ein eigensicheres elektrisches Betriebsmittel, ein zugehöriges elektrisches Betriebsmittel oder Zubehör,
11. eigensicheres elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, in dem alle Stromkreise eigensicher sind,
12. zugehöriges elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, in dem nicht alle Stromkreise eigensicher sind, das aber Stromkreise enthält, welche die Sicherheit von eigensicheren Stromkreisen, an die das Betriebsmittel angeschlossen ist, beeinflussen können,
13. Zubehör
ein elektrisches Betriebsmittel, das nur Bauteile zum Verbinden oder Schalten eigensicherer Stromkreise enthält und die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigt, insbesondere Schalter, Verbindungskästen,
14. explosionsgefährdeter Bereich
ein Bereich, in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann; über Tage wird dieser Bereich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
 1. durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel
in die Zone 0, 1 oder 2,
 2. durch brennbare Stäube
in die Zone 10 oder 11
eingeteilt,
15. explosionsfähige Atmosphäre
ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach einer Zündung von der Zündquelle aus selbständig fortpflanzt (Explosion),
16. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen
nach § 36 durch eine Elektro-Aufsichtsperson
das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen,
17. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen
nach § 36 durch eine Elektro-Fachkraft
das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit durch Stichproben,
18. Verwendung elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen oder Betriebsmittel,
19. Betrieb elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
das Unterspannungsetzen dieser Anlagen oder Betriebsmittel, das Bedienen dieser Anlagen oder Betriebsmittel oder das Arbeiten an diesen Anlagen oder Betriebsmitteln,
20. Bedienen elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
das Beobachten und das Stellen (Schalten, Einstellen, Steuern) dieser Anlagen oder Betriebsmittel,

21. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln
das Instandhalten, insbesondere das Reinigen, Beseitigen von Störungen, Schmieren, Anstreichen und Auswechseln von Teilen sowie das Instandsetzen, das Ändern einschließlich des Erweiterns und das Prüfen dieser Anlagen oder Betriebsmittel; zu den Arbeiten gehört auch das Öffnen von Gehäusen elektrischer Betriebsmittel,
22. Abschalten
einen Stromkreis spannungsfrei machen (allpolig ausschalten),
23. Betriebsanweisung
eine schriftliche, an bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete allgemeine Anweisung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

- (1) Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel unter Tage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, daß ihr sicherer Zustand gewährleistet ist. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.
- (2) Abs. 1 gilt für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage entsprechend. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 darf über Tage abgewichen werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht für die in § 36 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel.

§ 4

Anzahl der Elektro-Fachkräfte

Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Elektro-Fachkräfte in solcher Anzahl zur Verfügung stehen, daß der sichere Zustand der Anlagen und Betriebsmittel gewährleistet ist.

§ 5

Anforderungen an Elektro-Fachkräfte

- (1) Elektro-Fachkräfte, die unter Tage beschäftigt werden, müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen bergmännischen Kenntnisse besitzen. Dies gilt nicht für Elektro-Fachkräfte fremder Unternehmen, wenn die Elektro-Fachkräfte nur mit der Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigt werden.
- (2) Elektro-Fachkräfte, die in Untertagebetrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten beschäftigt werden, müssen eine staatlich anerkannte Fachausbildung in der Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Elektro-Fachkräfte, die in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

§ 6

Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom
Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden. Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

§ 7

Betriebsanweisungen

- (1) Der Empfang einer Betriebsanweisung ist schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit noch mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.
- (2) Bestehende Betriebsanweisungen sind anzupassen, wenn sich die die Sicherheit betreffenden Gegebenheiten ändern.

§ 8

Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

- (1) Den mit Prüfungen nach § 12 Abs. 3 bis 5, § 14 Abs. 1 bis 4, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und 3 und § 34 Abs. 1 beauftragten Personen ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Betriebsanweisung auszuhandigen; dies gilt nicht für elektrotechnische Sachverständige,

Werksachverständige nach § 37 und den Hersteller. In der Bestellung von Elektro-Aufsichtspersonen ist auf die Betriebsanweisung Bezug zu nehmen.

(2) In den Betriebsanweisungen für die mit Prüfungen nach § 14 Abs. 1 bis 4 und § 34 Abs. 1 beauftragten Personen sind insbesondere Art und Umfang der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen sowie das Verfahren zur Meldung dabei festgestellter Schäden oder Mängel festzulegen. Die mit diesen Prüfungen beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu belehren.

(3) Die Ergebnisse der in § 12 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15, § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen durch elektrotechnische Sachverständige, Elektro-Aufsichtspersonen oder Hersteller sowie die Ergebnisse der in § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind vom Prüfenden mit Datum und Namenszeichen zu versehen; sie sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Prüfungen nach Abs. 2 durch Elektro-Fachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen verantwortlichen Personen unverzüglich zu melden.

Dritter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel unter Tage

§ 9

Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

- (1) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen verwendet werden. Dies gilt nicht für Kabel, Leitungen und deren Garnituren, ausgenommen Heizkabel und Heizleitungen, sowie nicht für die in § 10 Abs. 2 genannten elektrischen Betriebsmittel.
- (2) Zugehörige elektrische Betriebsmittel dürfen in den in Abs. 1 genannten Bereichen nur verwendet werden, wenn diese Betriebsmittel außer in der Zündschutzart Eigensicherheit noch in einer anderen Zündschutzart gebaut sind.

§ 10

Allgemein zugelassene elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

- (1) Die Verwendung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen setzt voraus, daß dem Unternehmer Bescheinigungen nach den §§ 5 oder 6 oder Bescheide nach den §§ 10, 11 oder 14 Abs. 1 der Elektrozulassungs-Bergverordnung vorliegen. Die in den Bescheinigungen oder Bescheiden enthaltenen Hinweise sind zu beachten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Zubehör und andere für eigensichere elektrische Anlagen bestimmte elektrische Betriebsmittel, die die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigen, sowie
 2. elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angabe des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

§ 11

Kennzeichnung und Stückprüfung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen

- (1) Die Verwendung der in § 10 genannten Betriebsmittel und Anlagen setzt ferner voraus, daß an diesen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen eine den Vorschriften des § 7 der Elektrozulassungs-Bergverordnung entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist, wodurch nachgewiesen wird, daß die Betriebsmittel und Anlagen vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen worden sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die in § 10 Abs. 2 genannten elektrischen Betriebsmittel auch ohne Kennzeichnung und Stückprüfung verwendet werden.

§ 12

Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme

- (1) Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen geprüft werden. Diese Prüfung ist bei
1. tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräten, die nur vorübergehend oder selten eingesetzt werden, und
 2. ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

nur vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder Änderung erforderlich. Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle.

(3) Das Unterspannungsetzen für einen Probetrieb vor der Prüfung nach Abs. 1 darf nur kurzzeitig und nur in Anwesenheit einer Elektro-Aufsichtsperson erfolgen, wenn diese die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel geprüft und sichergestellt hat, daß durch das Unterspannungsetzen niemand gefährdet wird. Abweichend von Satz 1 ist das Unterspannungsetzen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche bei Anlagen mit Nennspannungen bis 380 V durch eine Elektro-Fachkraft zulässig.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 dürfen neuerrichtete oder geänderte

1. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 220 V Wechselspannung oder 250 V Gleichspannung,
2. tragbare oder fahrbare elektrische Kleingeräte, die nur vorübergehend oder selten eingesetzt werden, und
3. Kabel und Leitungen einschließlich Verbindungen und Anschlüsse mit Nennspannungen bis 6 kV

vor der Inbetriebnahme durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden, wenn deren Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf umgesetzte, anschlussfertig zusammengebaute elektrische Anlagen mit Nennspannungen über 220 V Wechselspannung oder 250 V Gleichspannung, bei denen der Zusammenbau nicht mehr verändert wird und die Errichtung an dem anderen Betriebsort aus wenigen gleichartig wiederkehrenden Anschlußarbeiten besteht.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 dürfen die in Abs. 4 genannten Personen vorläufige Prüfungen vornehmen an eigensicheren elektrischen Anlagen sowie an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln mit Nennspannungen über 220 V Wechselspannung oder 250 V Gleichspannung, jedoch an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln mit Nennspannungen über 1 kV nur dann, wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

(6) die endgültige Prüfung der in Abs. 5 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel durch einen elektrotechnischen Sachverständigen muß innerhalb von drei Monaten, jedoch bei elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Prüfung vorgenommen werden. Abweichend hiervon darf in Betrieben mit bis zu zwanzig Beschäftigten und in Anlagen nach § 126 des Bundesberggesetzes die endgültige Prüfung der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 380 V zusammen mit der nächsten Jahresrevision vorgenommen werden.

§ 13

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen, die nach § 12 Abs. 1 geprüft werden müssen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 12 Abs. 1, 4 oder 5 berechtigte Person festgestellt hat, daß die Vorschriften der §§ 3 und 9 bis 11 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 14

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte und mindestens alle vier Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden. In Grubenbauen, in denen Abbau umgeht, in die Versatz eingebracht wird oder die sich in der Auffahrung befinden, müssen abweichend von Satz 1 die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte mindestens alle zwei Wochen und die Prüfungen durch Elektro-Aufsichtspersonen mindestens monatlich vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 dürfen bei ortsveränderlichen elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung sowie bei ortsfesten elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 380 V die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte monatlich und die Prüfungen durch Elektro-Aufsichtspersonen alle zwei Monate vorgenommen werden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, abgesehen von Tagen der Betriebsruhe, täglich durch Elektro-Fachkräfte und mindestens wöchentlich durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen die Prüfungen der Kabel und Leitungen sowie der zugehörigen Garnituren in Schächten, soweit sie nicht Elektro-Aufsichtspersonen vorbehalten sind, auch von Personen vorgenommen werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als elektrotechnisch unterwiesene Personen gelten.

(4) Abweichend von Abs. 2 ist es zulässig, daß

1. nicht fest eingebaute elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle und
2. tragbare oder fahrbare elektrische Kleingeräte alle zwei Wochen durch Elektro-Fachkräfte und alle drei Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(5) Zusätzlich zu den Prüfungen nach Abs. 1, 2 und 4 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

(6) Im Braunkohlenbergbau ist die Wirksamkeit der dem Überlast- und Kurzschlußschutz dienenden Relais und Auslöser der Leistungsschalter für Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV mindestens alle drei Jahre sowie die Wirksamkeit der dem Kurzschlußschutz dienenden Relais und Auslöser der Schaltgeräte für Anlagen mit Nennspannungen über 220 V bis 1 000 V und der Schaltgeräte für Anlagen mit Nennspannungen bis 220 V und Nennströmen über 100 A mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Hierbei ist auch die Öffnungszeit zu ermitteln. Diese Prüfung darf nur vorgenommen werden durch

1. den Hersteller,
2. einen elektrotechnischen Sachverständigen oder
3. eine Elektro-Aufsichtsperson, deren Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

§ 15

Jahresrevision

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel einschließlich der tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräte müssen jährlich einmal durch elektrotechnische Sachverständige geprüft werden (Jahresrevision). Der Zeitraum zwischen zwei Prüfungen darf nicht mehr als fünfzehn Monate betragen. Der Bericht über das Prüfergebnis ist dem Bergamt unverzüglich vorzulegen.

§ 16

Instandsetzungen und Änderungen elektrischer Betriebsmittel

(1) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Instandsetzungsarbeiten mit Ausnahme solcher Arbeiten, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie darauf geprüft worden sind, daß sie hinsichtlich des Explosionsschutzes den Bescheinigungen und Bescheiden nach § 10 entsprechen.

(2) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Änderungen mit Ausnahme solcher Änderungen, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie darauf geprüft worden sind, daß sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung den Bescheinigungen und Bescheiden nach § 10 entsprechen. Eigensichere elektrische Betriebsmittel und zugehörige elektrische Betriebsmittel dürfen nicht geändert werden; hierfür gilt § 10.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Prüfungen dürfen nur

1. von einem elektrotechnischen Sachverständigen,
2. von der Bergbau-Versuchsstrecke (BVS), Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH,
3. von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) oder
4. von einer technischen Überwachungsorganisation vorgenommen werden. Die Prüfungen an elektrischen Betriebsmitteln mit Konformitätsbescheinigung dürfen auch von den nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Elektrozulassungs-Bergverordnung bekanntgemachten Prüfstellen vorgenommen werden. Die in Abs. 1 genannten Prüfungen dürfen auch vom Hersteller vorgenommen werden.

(4) Über das Ergebnis der in Abs. 1 und 2 genannten Prüfungen muß eine Bescheinigung vorliegen. Dies ist für instandgesetzte Betriebsmittel nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn das elektrische Betriebsmittel von dem in Abs. 3 genannten Sachverständigen oder den dort genannten Stellen mit einem Prüfzeichen versehen worden ist oder vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen und erneut entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(5) Im Braunkohlenbergbau müssen Schalt-, Steuer- und Überwachungsgeräte für Anlagen mit Nennspannungen von 220 V und darüber nach Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten, die nicht

am Verwendungsort ausgeführt worden sind, vor ihrer Wiederverwendung auf ihre Funktionsfähigkeit elektrotechnisch geprüft werden. Diese Prüfung darf nur

1. von einer in § 12 Abs. 1 oder 4 genannten Person,
2. von einer technischen Überwachungsorganisation oder
3. vom Hersteller

vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung muß eine Bescheinigung vorliegen, aus der hervorgeht, daß bei der Prüfung keine Schäden oder Mängel festgestellt worden sind.

(6) Die Bescheinigungen nach Abs. 4 und 5 sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Außerbetriebnahme der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.

§ 17

Sonstige Aufzeichnungen

Für die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Kurzschlußberechnungen oder gleichwertige Nachweise sowie für Hoch- und Niederspannungsnetze Übersichtsschaltpläne vorhanden sein. Bei explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln mit Fertigungsnummer müssen Angaben über Hersteller, Bauartbezeichnung, Fertigungsnummern, Nenndaten und Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten vorhanden sein. Satz 2 findet keine Anwendung auf Betriebsmittel kleiner Bauart, an denen Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten üblicherweise nicht vorgenommen werden.

§ 18

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

(1) Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektro-Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen auch Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn von einer Elektro-Aufsichtsperson eine Elektro-Fachkraft bestimmt ist, welche die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten sicherzustellen hat; die Hilfskräfte haben die Weisungen der Elektro-Fachkraft zu befolgen.

(3) Abweichend von Abs. 1 dürfen auch andere Personen Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ausführen, soweit sie hierzu im einzelnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik befugt sind.

(4) Werden Arbeiten an einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel von mehreren Elektro-Fachkräften gemeinsam durchgeführt, hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson eine dieser Fachkräfte als Vormann zu bestimmen, der die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten sicherzustellen hat; seine Weisungen haben die anderen Elektro-Fachkräfte zu befolgen.

(5) Vor Beginn der Arbeiten hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson alle von den Arbeiten betroffenen Personen zu verständigen und auf Gefahren hinzuweisen.

§ 19

Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen

(1) Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Eingriffe beim Prüfen, beim Suchen von Fehlern und bei kurzzeitigen Umschaltungen, sofern anderweitig ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen die in Abs. 1 Satz 2 genannten Eingriffe nur von Elektro-Aufsichtspersonen oder von elektrotechnischen Sachverständigen vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kurzzeitig unwirksam gemacht, verstellt oder geändert werden, die Elektro-Aufsichtsperson oder der elektrotechnische Sachverständige während der Dauer des Eingriffs anwesend bleibt und die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwacht werden, daß durch das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern keine Gefahr entsteht.

(3) Abweichend von Abs. 1 darf im Einzelfall der Überlastschutz von Motoren, die kurzzeitig überlastet werden müssen, von einer Elektro-Fachkraft für die Dauer der Überlastung unwirksam gemacht werden. In explosionsgefährdeten Bereichen darf dies nur von einer Elektro-Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die Elektro-Fachkraft oder Elektro-Aufsichtsperson muß hierbei anwesend bleiben und die elektrische Anlage auch im Hinblick auf

die Umgebung darauf überwachen, daß durch das Unwirksamsein des Überlastschutzes keine Gefahr entsteht.

(4) Abweichend von Abs. 1 und von § 28 Abs. 2 Satz 1 darf der Erdschlußschutz nach der selbsttätigen Abschaltung des Netzes infolge eines Erdschlusses von einer Elektro-Aufsichtsperson oder von einem elektrotechnischen Sachverständigen kurzzeitig unwirksam gemacht werden, wenn die elektrischen Anlagen der Sicherheit dienen und die Elektro-Aufsichtsperson oder der Sachverständige im Bereich des erdschlußbehafeten Netztes anwesend bleibt.

§ 20

Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn

Vor Beginn der Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen, soweit diese Arbeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur im spannungsfreien Zustand ausgeführt werden dürfen. Hierbei hat sich die Elektro-Fachkraft oder der Vormann über den Schaltzustand anhand eines gültigen Schaltplanes oder auf andere Weise in Verbindung mit den für die Freischaltung Verantwortlichen zu unterrichten.

§ 21

Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung nur dann gearbeitet werden, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als Maßnahme gegen direktes Berühren unter Spannung stehender Teile ein Schutz durch Abdeckung, Abschrankung oder Abstand angewendet wird. Wenn Maßnahmen nach Satz 1 nicht angewendet werden können, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen, oder es sind die Sicherheitsmaßnahmen nach § 22 anzuwenden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile nur dann gearbeitet werden, wenn ein Schutz gegen direktes Berühren der unter Spannung stehenden Teile durch die Bauart des elektrischen Betriebsmittels gewährleistet ist. Wenn ein Schutz gegen direktes Berühren nicht vorhanden ist, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen.

§ 22

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, dürfen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nur durchgeführt werden, wenn

1. keine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder Lichtbogenbildung auftreten kann oder
2. geeignete Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen, Werkzeuge und Geräte zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder geeignete Geräte zum Betätigen, Prüfen oder Abschranken unter Spannung stehender elektrischer Betriebsmittel verwendet werden.

(2) Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in der Nähe eigensicherer Stromkreise oder bei Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen in der Nähe unter Spannung stehender Teile nichteigensicherer Stromkreise ist über Abs. 1 hinaus zu gewährleisten, daß durch die Bauart oder durch Abdeckung die Gefahr der Beeinträchtigung der Zündschutzart Eigensicherheit ausgeschlossen ist.

(3) In brandgefährdeten Bereichen sowie in Sprengmittellagern ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten. Abweichend hiervon dürfen im Einzelfall nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß im Arbeitsbereich keine Brandgefahr oder keine Gefahr der Zündung von Sprengmitteln besteht.

§ 23

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen an unter Spannung stehenden Teilen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

1. Arbeiten an den Stromkreisen eigensicherer elektrischer Betriebsmittel sowie an elektrischen Betriebsmitteln nach § 10

Abs. 2 Nr. 1 und an den eigensicheren Stromkreisen in den Anschlußräumen zugehöriger elektrischer Betriebsmittel, wenn

- a) dabei die Zündschutzart Eigensicherheit und die bei der Errichtung der eigensicheren elektrischen Anlagen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht aufgehoben werden können,
 - b) dabei keine gefährlichen Körperströme oder gefährlichen Entladungsenergien auftreten können und
 - c) die für eigensichere Stromkreise vorgesehenen Anschlußräume zugehöriger elektrischer Betriebsmittel ausschließlich eigensichere Stromkreise enthalten,
2. Auswechseln von Batterien, soweit dies nach den Bescheinigungen oder Bescheiden nach § 10 nicht untersagt ist,
 3. Heranführen von explosionsgeschützten Prüf- und Meßgeräten.

§ 24

Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen Gehäuse, in denen sich unter Spannung stehende Teile befinden, nicht geöffnet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für das Heranführen explosionsgeschützter Prüf- und Meßgeräte,
2. für das Betätigen explosionsgeschützter Trennklemmen,
3. bei den Prüfungen nach § 14 Abs. 2 und 4 durch Elektro-Aufsichtspersonen und nach § 15,
4. für das Arbeiten an den Stromkreisen eigensicherer elektrischer Betriebsmittel sowie an elektrischen Betriebsmitteln nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und an den eigensicheren Stromkreisen in den Anschlußräumen zugehöriger elektrischer Betriebsmittel nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 oder
5. für das Auswechseln von Batterien, soweit dies nach den Bescheinigungen oder Bescheiden nach § 10 nicht untersagt ist, wenn bei geöffnetem Gehäuse der Zündschutzart nach durch die Einbauteile explosionsfähige Atmosphäre nicht gezündet werden kann.

(3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Gehäuse von Schaltgeräten nur geöffnet sowie unverriegelte Steckvorrichtungen nur getrennt werden, wenn die Einbauten oder die Zuleitungen mit einer Trennvorrichtung spannungsfrei geschaltet sind und wenn, im Falle eines eingebauten Trennschalters, für die unter Spannung verbleibenden Teile ein Schutz gegen direktes Berühren dieser Teile durch die Bauart vorhanden ist.

§ 25

Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, wenn gefährliche explosionsfähige Atmosphäre festgestellt wird. Außerdem müssen mit eigener Stromquelle versehene Fahrzeuge und elektrische Betriebsmittel entfernt werden. Bei mit Druckluft betriebenen Stromerzeugern müssen die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz gelöst oder die Druckluftzufuhr abgesperrt werden.

§ 26

Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen

Abweichend von § 9 Abs. 1 dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen Isolationsmessungen mit nichtexplosionsgeschützten Geräten vorgenommen werden, wenn

1. diese Messungen von Elektro-Aufsichtspersonen oder elektrotechnischen Sachverständigen durchgeführt werden,
2. unmittelbar vor der Messung mit einem Meßgerät festgestellt worden ist, daß die Verwendungsort des nichtexplosionsgeschützten Gerätes frei von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ist, und
3. die örtlich zuständige bergtechnisch verantwortliche Person bestätigt hat, daß sie bei der regelmäßigen Überwachung der Wetter in den Grubenbauen, in denen die in die Messung einbezogenen elektrischen Betriebsmittel eingebaut sind, keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre festgestellt hat.

§ 27

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nach Unterbre-

chung der Energiezufuhr für den Sonderlüfter von mehr als 20 s Dauer oder nach Stillstand der Sonderbewetterung nur dann wieder eingeschaltet werden, wenn die Prüfung mit einem Meßgerät ergeben hat, daß in den Wettern gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht vorhanden ist.

§ 28

Wiedereinschalten nach Kurzschluß und nach Erdschluß in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel im Braunkohlenbergbau dürfen nach einem Kurzschluß erst wieder eingeschaltet werden, wenn der kurzschlußbehaftete Teil der elektrischen Anlage abgetrennt oder der Fehler beseitigt worden ist.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen elektrische Anlagen nach einer Abschaltung infolge eines Erdschlusses erst wieder eingeschaltet werden, wenn der erdschlußbehaftete Teil der elektrischen Anlage abgetrennt oder der Fehler beseitigt worden ist. § 19 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 29

Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

(1) Elektro-Fachkräfte, die mit Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, sind über die zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes notwendigen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Anlagen und Betriebsmittel zu belehren.

(2) Die Belehrungen nach Abs. 1 sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Art und Umfang der Belehrungen sind festzulegen; über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Belehrung aufzubewahren.

(3) Das sicherheitlich richtige Verhalten der Elektro-Fachkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes ist in Betriebsanweisungen festzulegen; die Betriebsanweisungen sind den Elektro-Fachkräften auszuhändigen.

Vierter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

§ 30

Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) Auf die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen finden die §§ 9 bis 11 Anwendung. Dies gilt nicht für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in den Zonen 2 und 11, wenn die Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese Zonen geeignet sind. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 findet § 10 Abs. 1 keine Anwendung auf elektrische Betriebsmittel, die bis zum 31. Januar 1961 errichtet oder beschafft waren.

(3) Werden elektrische Anlagen in einem Bereich verwendet, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sollen unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Maßnahmen getroffen werden, die die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge verhindern oder einschränken.

(4) Auf die Instandsetzung und Änderung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel findet § 16 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Anwendung; dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 2 genannten elektrischen Betriebsmittel sowie für elektrische Betriebsmittel, die in der Zone 2 oder 11 verwendet werden.

§ 31

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie
2. in festgelegten Zeitabständen

durch Elektro-Fachkräfte zu prüfen. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn ein elektrisches Betriebsmittel durch ein gleichartiges ersetzt wird und die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden. Die Fristen nach Satz 1 Nr. 2 sind so zu bemessen, daß Mängel, mit denen gerechnet werden muß, rechtzeitig festgestellt werden können.

(2) Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller oder Errichter dem

Unternehmer bestätigt hat, daß die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend beschaffen sind.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens alle drei Jahre von einem elektrotechnischen Sachverständigen durchgeführt werden; sie können entfallen, wenn die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel ständig nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson geprüft werden.

§ 32

Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 36 Abs. 2 müssen vor der Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen geprüft werden. Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Auf das Unterspannungsetzen elektrischer Anlagen nach Abs. 1 für einen Probetrieb findet § 12 Abs. 3 Satz 1 Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Elektro-Aufsichtspersonen vorgenommen werden bei

1. neuerrichteten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, die bereits an einem anderen Betriebsort eingebaut waren, in unveränderter Anordnung erneut aufgestellt werden und mit deren Zusammenbau und Betrieb an einem früheren Aufstellungsort die Elektro-Aufsichtsperson vertraut ist,
2. elektrischen Betriebsmitteln an Erdölbohrungen und an Pumpen zur Fortleitung von Erdöl,

wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

§ 33

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 36 Abs. 2 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 32 Abs. 1 oder 3 berechnete Person festgestellt hat, daß die Vorschriften der §§ 3 und 30 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 34

Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Betrieben und Bereichen nach § 36 Abs. 2 müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte geprüft werden.

(2) Zusätzlich zu den Prüfungen nach Abs. 1 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 35

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

(1) Auf das Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln finden § 18 Abs. 1 bis 4 und §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen darf an unter Spannung stehenden Teilen nur gearbeitet werden, wenn die Energie des Stromkreises so gering gehalten ist, daß zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen können, oder wenn gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht entstehen kann.

§ 36

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage, die bei Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge funktionell und sicherheitstechnisch mit dem Untertagebetrieb oder mit den untertägigen Einrichtungen i. S. des § 126 des Bundesberggesetzes unmittelbar zusammenhängen, finden an Stelle der §§ 31 und 35 die §§ 12 bis 29 Anwendung.

(2) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel von Bohranlagen, wenn bei ihrem Einsatz ein explosionsgefährdeter Bereich festzulegen ist, und in explosionsgefährdeten Bereichen von Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbohrungen ein-

schließlich der mit diesen Bohrungen funktionell und sicherheitstechnisch zusammenhängenden Einrichtungen finden zusätzlich aus dem Dritten Teil die §§ 15 und 17 und an Stelle des § 31 die §§ 32 bis 34 sowie zusätzlich zu § 35 der § 19 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 23, 24, 26, 28 und 29 Anwendung.

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 37

Prüfung durch Werkssachverständige

(1) Der Unternehmer darf Prüfungen nach § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, §§ 26, 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 sowie Eingriffe nach § 19 Abs. 2 und 4 statt von Sachverständigen auch von besonders bestimmten verantwortlichen Personen durchführen lassen, deren Bestellung ausschließlich diese Prüfungen und Eingriffe zum Gegenstand hat (Werkssachverständige). Diese Personen müssen

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Ingenieurschule erfolgreich abgelegt haben,
2. durch eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Elektrotechnik, davon mindestens drei Jahre im einschlägigen Bergbauzweig, besondere Fachkunde erworben haben und
3. die maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik kennen.

(2) Die Werkssachverständigen sind bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit weisungsfrei. Der Unternehmer hat die zur Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 dem Oberbergamt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Werkssachverständigen dürfen ihre Prüftätigkeit erst aufnehmen, wenn das Oberbergamt dem Unternehmer das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich bestätigt hat.

§ 38

Bekanntmachung der Verordnung

In jedem Betrieb ist an geeigneter Stelle ein Abdruck der Verordnung zur Einsichtnahme auszuhängen oder auszulegen. Darüber hinaus hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten.

§ 39

Ausnahmegenehmigungen

(1) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Das Bergamt kann Ausnahmen von § 9 Abs. 1 Satz 1 für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß bei deren Verwendung keine Explosionsgefahr auftreten kann.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 die Belehrung nicht durchführt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Betriebsanweisungen nicht aushändigt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Art und Umfang der Prüfungen sowie das Verfahren der Meldung festgestellter Schäden oder Mängel in Betriebsanweisungen nicht festlegt oder die mit den Prüfungen beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht belehrt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 die Ergebnisse der Prüfungen nicht aufzeichnet, die Aufzeichnungen nicht mit Datum und Namenszeichen versieht oder die Aufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die bei den Prüfungen festgestellten Schäden oder Mängel nicht unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person meldet,
6. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 auch i. V. m. § 30 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 auch i. V. m. § 30 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 auch i. V. m. § 30 Abs. 1 über die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 auch i. V. m. § 30 Abs. 1 elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen ohne Vorliegen der Abdrucke der Bescheinigungen oder Zulassungen

- oder ohne Beachtung der darin enthaltenen Hinweise verwendet,
8. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 6 Satz 1, des § 14 Abs. 1, 2 oder 6, des § 15, des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3, des § 32 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder des § 34 Abs. 1 über die Prüfung zuwiderhandelt,
 9. einer Vorschrift des § 13 oder des § 33 über die Inbetriebnahme elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 auch i. V. m. § 30 Abs. 4 elektrische Betriebsmittel ohne Prüfung wiederverwendet,
 11. entgegen § 18 Abs. 1 auch i. V. m. § 35 Abs. 1 arbeitet, ohne Elektro-Fachkraft zu sein, oder Personen arbeiten läßt, die keine Elektro-Fachkräfte sind,
 12. entgegen § 18 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 keinen Vormann bestimmt,
 13. entgegen § 18 Abs. 5 die Verständigung nicht vornimmt oder die Hinweise nicht gibt,
 14. einer Vorschrift des § 19 über das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern zuwiderhandelt,
 15. entgegen § 20 Satz 1 auch i. V. m. § 35 Abs. 1 den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
 16. entgegen § 20 Satz 2 auch i. V. m. § 35 Abs. 1 sich nicht unterrichtet,
 17. entgegen § 21 Abs. 1 auch i. V. m. § 35 Abs. 1 einen Schutz durch Abdeckung, Abschrankung oder Abstand nicht anwendet oder den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
 18. entgegen § 21 Abs. 2 auch i. V. m. § 35 Abs. 1 in der Nähe unter Spannung stehender Teile arbeitet,
 19. einer Vorschrift des § 22 auch i. V. m. § 35 Abs. 1, des § 23 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 über das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen zuwiderhandelt,
 20. entgegen § 24 Gehäuse öffnet,
 21. entgegen § 25 elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nicht abschaltet oder Fahrzeuge nicht entfernt oder die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz nicht löst oder die Druckluftzufuhr nicht absperrt,
 22. einer Vorschrift des § 26 über das Messen zuwiderhandelt,
 23. einer Vorschrift des § 27 oder des § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 über das Wiedereinschalten zuwiderhandelt,
 24. entgegen § 29 Abs. 1 Elektro-Fachkräfte nicht belehrt.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1
- a) Nr. 8 bis 24 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 36 Abs. 1,
 - b) Nr. 8, 14, 19, 20, 22, 23 und 24 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 36 Abs. 2.

§ 41

Übergangsvorschriften

Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden

sind, behalten ihre Gültigkeit; Erlaubnisse gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bergverordnung.

§ 42

Änderung der Allgemeinen Bergverordnung

Der § 162 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), erhält folgende Fassung:

„§ 162

Zusätzliche Sicherung gegen Brand- und Explosionsgefahr

(1) Ausgetrocknete Rieselkohle und Kohlenstaubansammlungen müssen entfernt oder gegen Entzündung und Fortpflanzung von Feuer gesichert werden.

(2) Zum Schutz gegen Explosionsgefahren durch Braunkohlenstaub-Luft-Gemische sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Explosionsschutztechnik Maßnahmen zu treffen, die

1. die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder einschränken (primärer Explosionsschutz) und, soweit die Explosionsgefahr hierdurch nur teilweise oder örtlich beseitigt werden kann, zusätzlich
2. die Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern und
3. die Auswirkung einer Explosion auf ein ungefährliches Maß beschränken.

(3) Fluchtgeräte i. S. des § 159 müssen Vollschutzselbstretter sein.“

§ 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes über die Verwendung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel vom 3. Juni 1980 (StAnz. S. 1123), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598), die §§ 53 und 56 bis 59 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), sowie § 159 a und § 161 Satz 1 Nr. 129 der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen vom 3. August 1981 (StAnz. S. 1696, 1983 S. 1282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), werden aufgehoben.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Bergverordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 17. März 1992

Hessisches Oberbergamt
gez. Dr. Schade

StAnz. 14/1992 S. 883

290

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602);

hier: Verwarnung durch Bedienstete im Außendienst der Landesveterinärverwaltung

Bezug: Erlaß des HSM vom 10. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 96)

Zur Klarstellung bestehender Zweifelsfragen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Befugnis nach § 56 OWiG — Verwarnungsverfahren — bitte ich zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Die Befugnis zur Durchführung eines Verwarnungsverfahrens (§ 56 OWiG) obliegt der Verwaltungsbehörde im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden Dienstaufgaben. Bedienstete, die diese Befugnis für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrnehmen sollen, bedürfen hierzu der Einzelermächtigung durch den Leiter der Verwaltungsbehörde. Diese Befugnis ist auf die von diesen Bediensteten innerhalb der Geschäftsverteilung

der Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben zu beschränken.

2. Im Außendienst der Landesveterinärverwaltung sind Amtstierärzte und -ärztinnen, Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen, Tiergesundheitsaufseher und -aufseherinnen sowie hauptberufliche Fleischbeschauer und Fleischbeschauerinnen tätig.

Der Landrat bzw. Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung entscheidet im Rahmen seiner Organisationsgewalt über die Ermächtigung nach § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 OWiG.

3. Maßgabe für die der Landesveterinärverwaltung, hier Staatliche Veterinärämter, zugewiesenen Dienstaufgaben stellt der vorläufige Rahmenorganisationsplan sowie der vorläufige Mustergeschäftverteilungsplan für den Landrat bzw. Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung dar. Innerhalb des dort dargestellten Rahmens kann der Behördenleiter seine Organisationsgewalt ausüben. Diese kann durch Vorgaben der Aufsichtsbehörde eingeschränkt werden. Gleichmaßen bedarf es im Hinblick auf die Zuweisung weiterer Aufgaben der

Zustimmung der Aufsichtsbehörde, im Rahmen einer Änderung des Rahmenorganisationsplanes des beteiligten Ministeriums.

Ergänzend hierzu darf ich klarstellen, daß die Durchführung des Bundesseuchengesetzes in der Zuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1987 I S. 1) dahingehend geregelt ist, daß zwar Bedienstete im Rahmen des Vollzuges der Lebensmittelüberwachung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung wahrnehmen dürfen, jedoch das Staatliche Veterinäramt weder beim Landrat noch beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung die in § 7 dieser Verordnung genannten Verwaltungsmaßnahmen vollziehen kann. Diese Zuständigkeit ist weder im Rahmenorganisationsplan noch im Mustergeschäftsverteilungsplan für die Hauptabteilung Staatliches Veterinäramt begründet worden. Folgerichtig ist die Erhebung von Verwarnungsgeld bei Verstößen nach § 18

des Bundesseuchengesetzes durch die in § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung genannten Bediensteten nicht statthaft.

Diese Verfahrensregelung bitte ich künftig zu beachten.

4. Der Erlaß des damaligen Hessischen Sozialministeriums vom 10. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 96) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und entsprechende weitere Veranlassung.

Wiesbaden, 11. März 1992

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
V A 1 — 19 a 22/21
— Gült.-Verz. 3104 —
StAnz. 14/1992 S. 890

291

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europangelegenheiten

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

übergeleitet:

in das Amt von **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Franz-Karl Vogl, Manfred Kister (beide Polizeidirektion Fulda), Volker Bernhardt, Rolf Münz (beide Polizeidirektion Bad Hersfeld, Karl-Heinz Fischer, Polizeidirektion Eschwege (sämtlich 1. 2. 92).

Kassel, 17. März 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01

im Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Fred Jörg Dämmer (3. 1. 92), Peter Krieger (24. 1. 92), Jochen Reichel (6. 2. 92), Markus Dinkel (21. 2. 92), die Polizeiobermeister (BaP) Bernd Schneider (2. 1. 92), Rainer Disse (10. 1. 92), Michael Langer (12. 1. 92),

Franz-Josef Werner (27. 1. 92), Steffen Hofmann, Joseph Keller (beide 28. 1. 92), Stefan Slama (31. 1. 92), Stephan Meurer, Martin Weckler (beide 7. 2. 92), Ulrich Bauch (11. 2. 92), Michael Dunzweiler (13. 2. 92), Jürgen Fuhr (14. 2. 92) Dirk Volkmar (21. 2. 92), Stephan Siegler (27. 2. 92).

Frankfurt am Main, 19. März 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3 — 8 b 04 03
StAnz. 14/1992 S. 891

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht

ernannt:

zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Peter Przybilla (23. 3. 92).

Homberg (Ohm) 1, 16. März 1992

Hessische Landesanstalt für Tierzucht
8 b — Mo/Mi
StAnz. 14/1992 S. 891

292

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes des Marktes Groß-Ostheim, Landkreis Aschaffenburg, Bundesland Bayern, in der Gemarkung Schaaheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 26. Februar 1992

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlagen des Marktes Groß-Ostheim in der Gemarkung Schaaheim zugunsten des Marktes Groß-Ostheim, Landkreis Aschaffenburg, Bundesland Bayern, das unter § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die Zone III B.
 - (2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzone III B geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.
- Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung der Schutzzone III B aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und

1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt ist:

Zone III B = braune Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Untere Wasserbehörde,
Rheinstraße 65,
6100 Darmstadt,

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Katasteramt,
Eschollbrücker Straße 27,
6100 Darmstadt,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Bauaufsichtsbehörde,
Albinstraße 3,
6110 Dieburg,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Gesundheitsamt,
Niersteiner Straße 3,
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt
für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50,
3500 Kassel,

über

das Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung Darmstadt,
Eschollbrücker Straße 4,
6100 Darmstadt,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Schaafheim,
Wilhelm-Leuschner-Straße 3,
6117 Schaafheim,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,

von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Beschreibung der Gemarkung

Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Schaafheim.

§ 4

Verbote in der Zone III B

I. In der Zone III B sind verboten:

1. die organische und mineralische Überdüngung.
Anhaltspunkte für eine mögliche überhöhte Nährstoffzufuhr (= Überdüngung) sind gegeben, wenn bei einer um den 1. Dezember gezogenen Bodenprobe in 0 bis 90 cm Tiefe ein N-min-Gehalt von 70 kg/ha überschritten ist.
In größerer Tiefe sind je 30 cm Bodenschicht Werte von 10 kg/N-min/ha noch vertretbar. Die Vornahme einer Bodenprobe ist dem Bewirtschafter vorab mitzuteilen,
2. das Aufbringen von Gülle oder Jauche mit Faß bzw. mit Leitungen während der Zeit vom 1. November bis zum 15. Februar sowie auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Boden.
Während der übrigen Zeit ist die Überdüngung entsprechend Ziff. 1 verboten,
3. das Aufbringen von Abwasser und/oder Klärschlamm,
4. die Lagerung von organischen Düngstoffen und von Mineraldünger sowie das Betreiben von Feldsilagen, es sei denn, die geltenden baurechtlichen Anforderungen sind eingehalten,
5. das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit diese W-Auflagen der Biologischen Bundesanstalt besitzen oder in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ (Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung für Wasserschutzgebiete nicht zugelassen sind,
6. Rodung sowie der Umbruch von Dauergrünland,
7. die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfall einschließlich Klärschlamm,
8. Sickerschächte,
9. die Errichtung bzw. Erweiterung von Jauche und Güllebehältern, befestigten Dungstätten und Gärfutterbehältern, wobei dichte Bauwerke ohne Überlauf ausgenommen sind,
10. das Durchleiten gesammelten Abwassers, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,
11. das Versenken oder Versichern von Abwasser einschließlich Kühlwassers und Wassers aus Wärmepumpenanlagen,
12. das Versenken oder Versickern des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, sofern nicht die Richtlinien über bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in ihrer jeweiligen Fassung beachtet werden,

13. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Parkplätzen — ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege —, sofern nicht die Richtlinien über bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in ihrer jeweiligen Fassung beachtet werden,
14. die Verwendung von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. die Errichtung von Bade- und Zeltplätzen, die keine baulichen Anlagen sind, sowie das Abstellen von Wohnwagen, sofern das Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle einschließlich der Anschlußleitungen vor Inbetriebnahme nicht durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren geprüft wird,
16. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Bearbeitung und Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernanlagen.

II. Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
2. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
3. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
4. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
5. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
6. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 6

Ausnahmen

1. Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Die Zulassung bedarf der Schriftform.
2. Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines behördlichen Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist außer bei Planfeststellungsverfahren ihr Einverständnis erforderlich.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

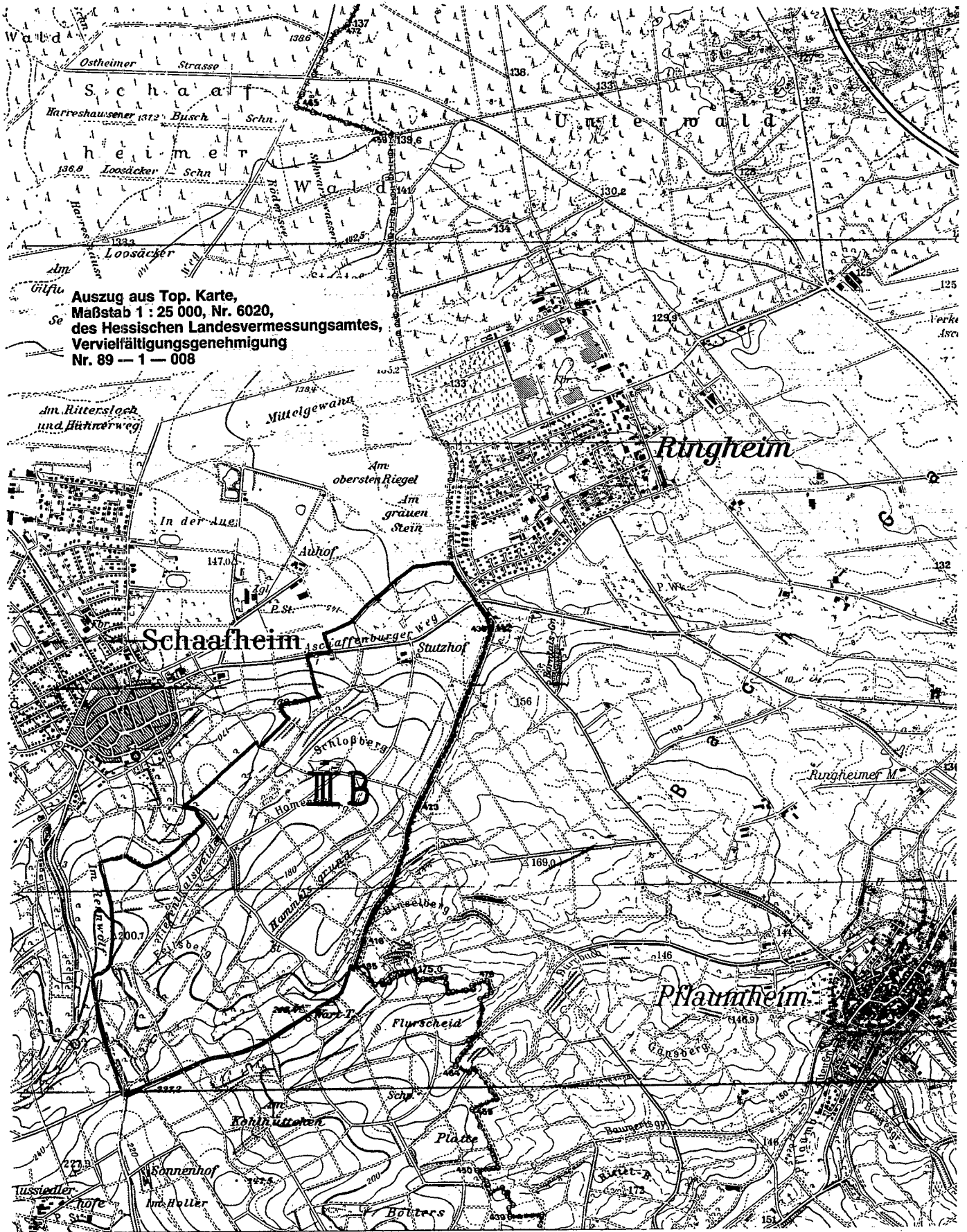
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Februar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 14/1992



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6020,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 89 — 1 — 008

293

Buchmacherwesen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351), zuletzt geändert durch das 2. Rechtsbereinigungsgesez vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), werden die derzeit erteilten Buchmachererlaubnisse hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Buchmacher	Konzessionierte Örtlichkeit	Erlaubniszeitraum
Michael Fröhlich	6000 Frankfurt am Main Reineckstraße 1 (Hauptstelle) Neue Kräme 29, Schwarzwaldstraße 102-104 (Nebenstellen)	1. 1. 1992 bis 31. 12. 1994
Helene Hensel	6050 Offenbach am Main Berliner Straße 122 (Hauptstelle) 6000 Frankfurt am Main Schulstraße (Nebenstelle)	1. 10. 1990 bis 30. 9. 1993
Walter Hensel	6000 Frankfurt am Main-Niederrad Buchmacherstand Rennbahn	15. 3. 1992 bis 31. 12. 1994
Peter Hess	6000 Frankfurt am Main Elbestraße 20 (Hauptstelle) Große Eschersheimer Straße 13 a (Nebenstelle)	1. 1. 1992 bis 31. 12. 1994
Hans-Ulrich Kaniess	6000 Frankfurt am Main Kaiserstraße 62-64	1. 1. 1992 bis 31. 12. 1994
Alexander Johannes Leip	6000 Frankfurt am Main-Niederrad Schwarzwaldstraße 84	1. 8. 1991 bis 31. 8. 1992

Darmstadt, 13. März 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 31 — 73 c 18/01 — Allg.
StAnz. 14/1992 S. 894

294

Zweckänderung der Stiftung „Kinderkrebshilfe Darmstadt und Region“, Sitz Darmstadt

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesezes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich am 9. März 1992 dem Antrag auf Zweckänderung der Stiftung „Kinderkrebshilfe Darmstadt und Region“, Sitz Darmstadt, stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 der Stiftungsverfassung erhielt dadurch folgenden Wortlaut:

„Zweck der Stiftung ist jedwede Hilfe für krebskranke Kinder und deren Familien, soweit diese durch Krankheit erforderlich ist, in Darmstadt und umliegender Region, insbesondere durch Beratung, Betreuung und Förderung, vor allem auch durch ideelle und materielle Zuwendungen.“

Darmstadt, 17. März 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (11) — 75
StAnz. 14/1992 S. 894

295

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser**1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Labor der Firma Chemisch-Analytisches-Laboratorium, Röntgenstraße 82, 6100 Darmstadt-Arheilgen, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesezes — HWG i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.) mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter (Index-Nr.).

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 1997**.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahmen, Direktmessung und Abwasserdurchflußmessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten

— Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen

— Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

— Merkblatt 1-5320/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Die Merkblätter können bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Postfach 32 09, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

4. Einschränkungen

Folgende Parameter des Merkblattes B-1/2 sind vom Untersuchungsumfang ausgenommen:

610: Biologische Abbaubarkeit

642: Nachweis auf E. coli

644: Hemmwirkung auf Grünalgen

671: Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_f

672: Daphniengiftigkeit

Darmstadt, 9. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — C
StAnz. 14/1992 S. 894

296

Vorhaben der Firma Butzbacher Schleifmittel-Werke, 6308 Butzbach

Die Firma Butzbacher Schleifmittel-Werke GmbH, Wetzlarer Straße 42, 6308 Butzbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Schleifscheiben und -körpern durch Luftreinhaltemaßnahmen in 6308 Butzbach, Gemarkung Butzbach, Flur 7, Flurstücke 440/1 und 441, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesezes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.10 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. April 1992 bis 12. Mai 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Butzbach, Rathaus, Stadtbauamt, Marktplatz 1, Zimmer 31, 6308 Butzbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 13. April 1992 bis 26. Mai 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 13. April 1992 bis 26. Mai 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 16. Juni 1992 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Butzbach, Rathaus, Marktplatz 1, Sitzungssaal, 6308 Butzbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 3. März 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Butzb. Schleif (2)
StAnz. 14/1992 S. 894

297

Vorhaben der Firma Forbo-Resopal GmbH, 6114 Groß-Umstadt

Die Firma Forbo-Resopal GmbH, Hans-Böckler-Straße 4, 6114 Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Melaminharz-Imprägniermaschine M 11 als Ersatz für die bestehende Melaminharz-Imprägniermaschine M 7 und Ersatz des Trockners der Melaminharz-Imprägniermaschine M 6 in 6114 Groß-Umstadt, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 15, Flurstück 138/2, gestellt. Die Anlage soll 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 5.3 a des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. April 1992 bis 12. Mai 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, im ehemaligen Amtsgericht, Georg-August-Zinn-Straße 44, 6114 Groß-Umstadt, Zimmer 14—16, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 13. April 1992 bis 26. Mai 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 13. April 1992 bis 26. Mai 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Juni 1992 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr im Rittersaal des Pfälzer Schlosses, Pfälzer Gasse 16, 6114 Groß-Umstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 13. März 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Resopal (11 b)
StAnz. 14/1992 S. 895

298

GIESSEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Breitscheid, Ortsteil Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis, vom 30. Januar 1991 Vom 4. März 1992

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Breitscheid, Ortsteil Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis, vom 30. Januar 1991 (StAnz. S. 600) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert am 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wie folgt geändert:

- In § 2 der o. g. Verordnung wird die Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt, Leihgestern, Bahnhofstraße 125, 6307 Linden, gestrichen und durch Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Wilhelmstraße 9, 6340 Dillenburg, ersetzt.

- In § 3 der o. g. Verordnung wird unter Ziff. 1 eingefügt: Auf die Ausweisung eines Fassungsgebietes (Zone I) wird verzichtet.

Die ehemalige Ziff. 1 wird Ziff. 2. Hier wird in der Gemarkung Breitscheid Flur 9, Flurstück 57, gestrichen.

Die ehemalige Ziff. 2 wird Ziff. 3.

In § 5 der o. g. Verordnung wird Ziff. 16 wie folgt geändert:

„16. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. März 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 14/1992 S. 895

299

Vorhaben der Firma Schmalz & Weißgerber GmbH, 6420 Lauterbach (Hessen)

Die Firma Schmalz & Weißgerber GmbH, 6420 Lauterbach (Hessen), hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Betonformstücken mit einer Produktionsleistung von fünf Tonnen oder mehr je Stunde durch Hallenneubau und Aufstellung eines Betonsteinautomaten mit Nebeneinrichtungen in 6420 Lauterbach, Gemarkung Lauterbach, Flur 15, Flurstücke 123/1, 123/12, 123/15 ff., gestellt.

Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.14 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen. Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. April 1992 bis 12. Mai 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 146, und beim Magistrat der Stadt Lauterbach, Marktplatz 14, 2. Obergeschoß, Zimmer 25, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 13. April 1992 bis 26. Mai 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 2. Juli 1992 um 10.00 Uhr in 6420 Lauterbach (Hessen), Marktplatz 14, 1. Obergeschoß, Beratungszimmer. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 19. März 1992

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 e 621 — S + W 1/92
StAnz. 14/1992 S. 895

300

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Im Wehr bei Breidenstein“ vom 4. März 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

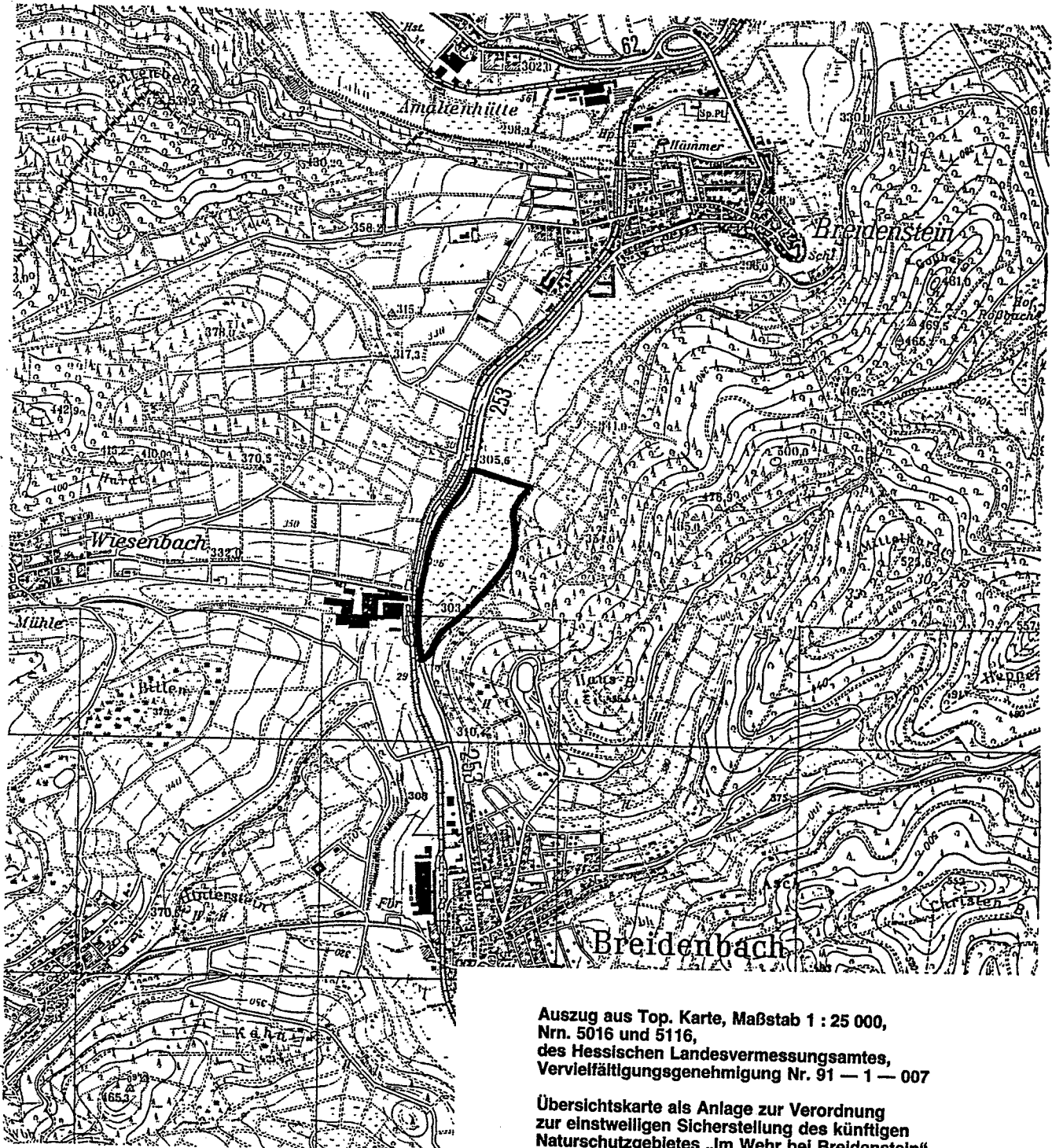
(1) Die Vorsperre des Perfstausees zwischen Breidenbach und Breidenstein wird zusammen mit angrenzenden Sukzessionsflä-

chen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Breidenstein der Stadt Biedenkopf und der Gemarkung Breidenbach der Gemeinde Breidenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 15,07 ha.

Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5016 und 5116,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes „Im Wehr bei Breidenstein“

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonbänder aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. den Betrieb der Vorsperre des Perfstausees durch den Wasserverband „Oberes Lahnggebiet“ im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen und Genehmigungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkungen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

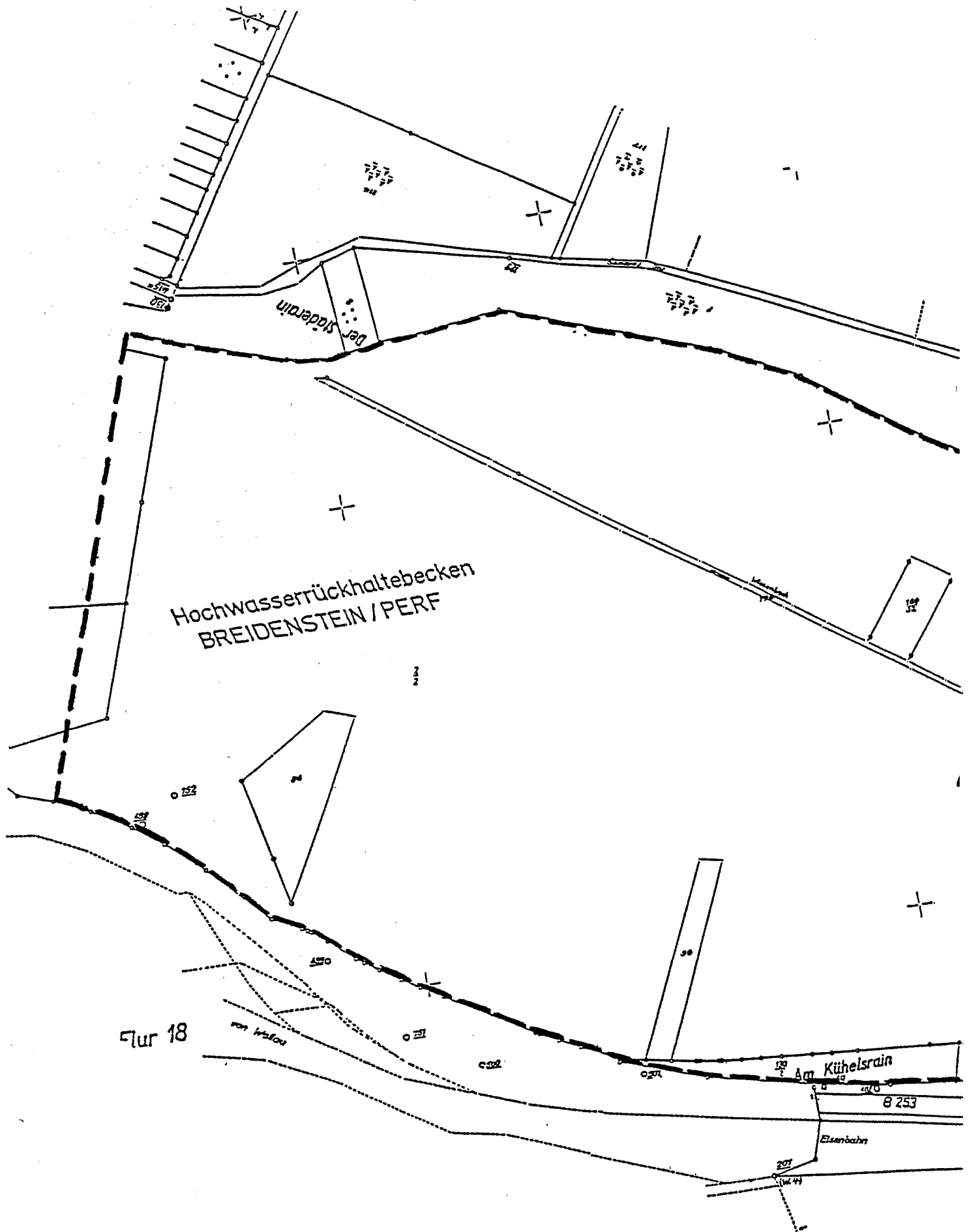
§ 6

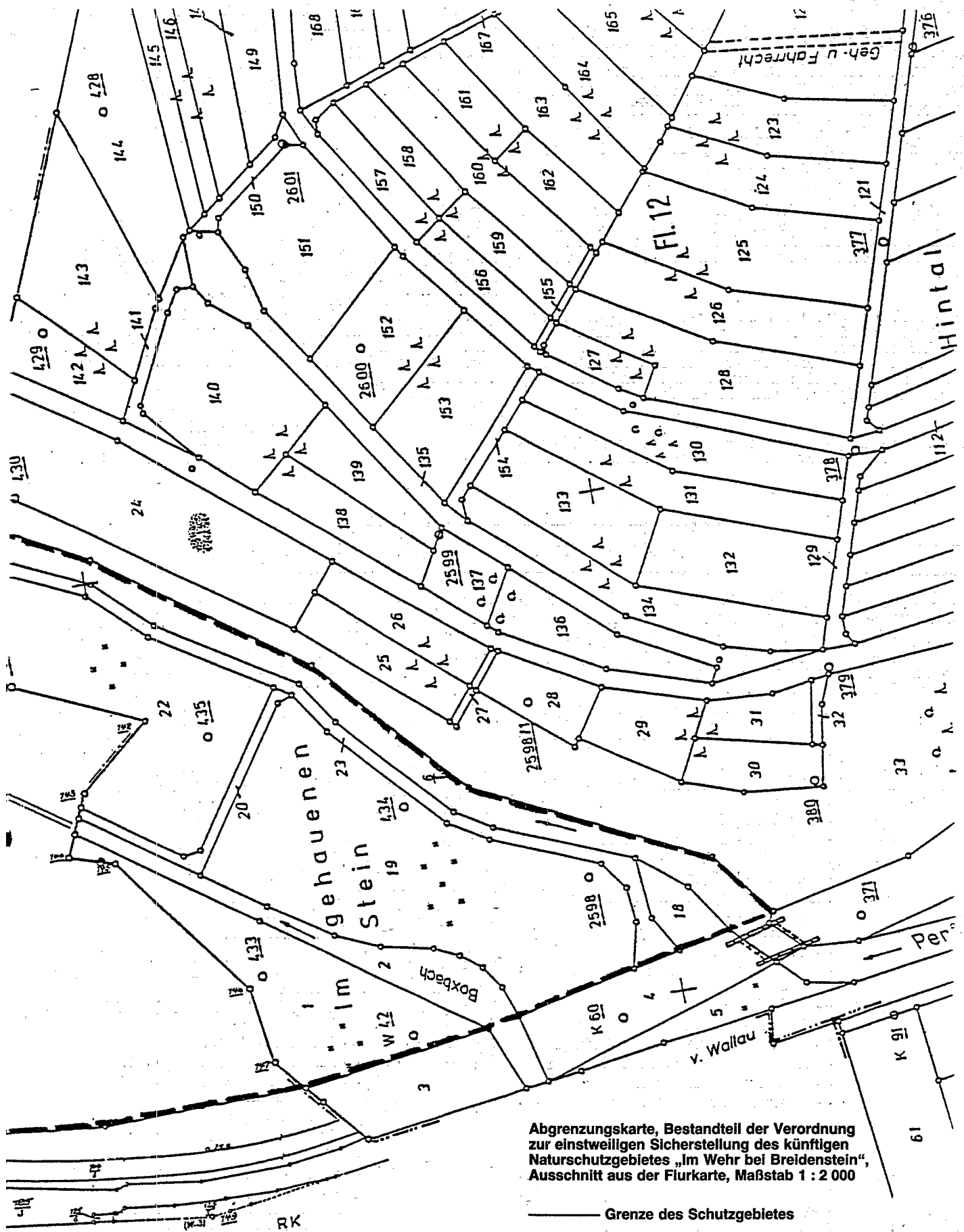
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. März 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 14/1992 S. 896





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Wehr bei Breidenstein“, Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

— Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf
 Gemeinde: Biedenkopf/Breidenbach
 Gemarkung: Breidenstein/Breidenbach
 Flur: 17, 12

301 KASSEL**Anordnung der Zusammenfassung der Kreisstadt Korbach, der Stadt Arolsen, der Stadt Lichtenfels, der Stadt Volkmarsen, der Stadt Waldeck und der Gemeinde Willingen, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Kreisstadt Korbach, die Stadt Arolsen, die Stadt Lichtenfels, die Stadt Volkmarsen, die Stadt Waldeck und die Gemeinde Willingen, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. März 1987 (GVBl. I S. 41) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Kreisstadt Korbach erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. März 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 A
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 14/1992 S. 900

302**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Altenlotheim, Frankenau-Altenlotheim**

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Altenlotheim in Frankenau-Altenlotheim, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 17. Januar 1992 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins zum 30. Juni 1992 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 9. März 1992

Regierungspräsidium Kassel
11 — 39 i 12 — 2

StAnz. 14/1992 S. 900

303**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main sind in dem nachstehend aufgeführten Fortbildungsseminar FS 0052 „Ausbilden und Lehren am Computer“ noch Teilnehmerplätze frei:

Thema: **Ausbilden und Lehren am Computer (PC) — Grundseminar für EDV-Trainerinnen — FS 0052**

Themen-
schwerpunkte: Grundlagen und Voraussetzung des Lehrens und Lernens
— didaktische Modelle
— Lernen als Interaktionsprozeß
— Lernzielbestimmung
— Ausbilderin, Lernende, Gruppen
Planung und Organisation des Unterrichts und der Ausbildung
— Unterrichtsvorbereitung
— Unterrichtskonzept
— Durchführen der Ausbildung/des Unterrichts
— Technik und Methode
— Kontrolle, Beurteilung und Transfer
Spezielle Aspekte der EDV-Ausbildung
— sachliche Bedingungen und Vorgaben
— Probleme der Fachsprache
— Überwinden von Ängsten und Widerständen
— Ergonomie
— Transferprobleme
Praktische Unterrichtsproben mit Videoaufzeichnung und intensiver Besprechung und Auswertung

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen, die sich auf eine Tätigkeit als EDV-Trainerinnen vorbereiten oder in diesen Funktionen als Ausbilderinnen, Lehrbeauftragte o. ä. tätig sind

Dauer: 35 Stunden (5 Tage × 7 Stunden)

Termine: Montag bis Freitag, 11. bis 15. Mai 1992, jeweils von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Kosten: 234,50 DM (294,— DM) Teilnehmergebühren
Referent: Erich Steinmetz, hauptamtlicher Dozent am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juli 1992 findet die Grundausbildung für Bedienstete der Hilfspolizei, FS 0060, statt.
In diesem Seminar stehen noch freie Plätze zur Verfügung.

Wegen starker Nachfrage wird das Fortbildungsseminar **Time-Management — FS 1001** — am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main in Kürze zweimal angeboten.

Die Termine sind
1. am 21. und 22. Mai 1992,
2. am 16. und 17. Juni 1992.

Zu beiden Terminen sind Einzelnachmeldungen noch möglich.
Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Fortbildungsprogramm 1992 des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main (S. 43).

Zusätzlich zu den im Fortbildungsprogramm 1992 veröffentlichten Fortbildungsseminaren bietet das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main folgendes neues Seminar an:

Thema: **Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst — FS 1165**

Themen-
schwerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs
— Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall
— Teilurlaub, Kürzungen
— Sonderurlaub, Beurlaubungen
— Urlaubsabgeltung
— Dienst- und Arbeitsbefreiung

Die genannten Themenschwerpunkte werden durch die Bearbeitung von Problemfällen aus der praktischen Arbeit des Teilnehmerkreises und des Referenten vertieft.

Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung.

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Donnerstag, 20. August 1992, von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Referent: Magistratsoberrat Dieter Seibel, Leiter des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Maintal

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Niddastraße 32—36, Frankfurt am Main

90 (Telefax-Nr. 7 89 47 48) gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Ködel unter der Telefon-Nr. 0 69 / 7 89 20 83.

Frankfurt am Main, 17./18./20./25. März 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar
 Frankfurt am Main

StAnz. 14/1992 S. 900

BUCHBESPRECHUNGEN

Umzugskostenrecht des Bundes. Von Kopicki/Irlenbusch unter Mitarbeit von R. Biel. Loseblattkommentar, 35. Erg.Liefg., 324 S., Gesamtwerk, 1 246 S., 104,— DM, zzgl. 21,— DM für 2 Ordn. Verlag Reckinger u. Co., 5200 Siegburg. ISBN 3-7922-0154-2

Die 35. Ergänzungslieferung aktualisiert die Wiedergabe umzugsrechtlicher Vorschriften einschließlich der tarifvertraglichen sowie der für die Betriebsverwaltungen Bahn und Post und der für das Beitrittsgebiet geltenden Regelungen. Es erstaunt dabei Umfang und Vielfalt dieser Regelungen und widerspricht der Vorstellung, mit dem Bundesumzugskostengesetz und der zu ihm ergangenen Trennungsgeldverordnung sei das Wesentliche bestimmt.

Besonders hervorzuheben ist jedoch, daß die Kommentierung des — neuen — Bundesumzugskostengesetzes, beginnend mit § 8 (Mietentschädigung), fortgesetzt und — soweit Inlandsumzüge betreffend — praktisch zu Ende geführt wird. Selbst wenn man bedenkt, daß hinsichtlich der inhaltlich nicht veränderten Regelungen auf die bestehenden Erläuterungen zurückgegriffen werden konnte, kann den Verfassern ein großes Lob nicht dafür versagt werden, daß sie in kurzer Zeit die neue und teilweise schwierige Materie bewältigt haben. Die Benutzer werden dies zu schätzen wissen. Systematik (entwickelt an den sich aus dem Gesetzeswortlaut ergebenden Stichworten), Gliederung und Sprache ermöglichen eine schnelle und überzeugende Information. Auf eine vertiefende Darstellung der Gründe für eine bestimmte Vorschrift (dies wäre besonders bei Streitigkeiten von Nutzen) wird weitgehend verzichtet; hier verlassen sich die Verfasser wohl auf die der Kommentierung vorangestellte amtliche Begründung. Auch eine kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Vorschriften fehlt. Dies schmälert aber keineswegs den Wert des für den Praktiker und nicht als Lehrbuch geschriebenen Werkes.

Soweit die Lieferung bereits vorhandene Kommentaranstellungen (einschließlich derjenigen zur Trennungsgeldverordnung) betrifft, ist auffällig, wie selten Erläuterungen zu ändern waren; auch das spricht für ihre Qualität. So beschränken sich die Änderungen auch im wesentlichen auf das Einarbeiten neuerer Verwaltungsanweisungen des BMI sowie beispielsweise auf den neugefaßten Möbeltransporttarif.

Regierungsdirektor Gottfried Nitz e

Bundessozialhilfegesetz. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Professor Dr. Albrecht Brühl. 1991, Stand 1. Juni 1991, XXII., 204 S., kl. 8°, kart., 10,80 DM (Beck-Texte im dtv, Bd. 5567). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-35660-5

Der Deutsche Taschenbuch-Verlag hat in seiner Reihe Beck-Texte im dtv die zur Zeit gültige Fassung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) mit Nebenbestimmungen herausgegeben. Die Einführung ist von Professor Dr. Albrecht Brühl verfaßt. Sie enthält auf wenigen Seiten eine kurzgefaßte Übersicht über Werdegang und Inhalt.

Der Hauptteil ist der Text des Bundessozialhilfegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991. Abgedruckt sind weiter die Regelsatzverordnung, die Regelsätze der Bundesländer, die Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG, die Eingliederungshilfe-Verordnung, die zur Durchführung des § 72 BSHG, des § 76 BSHG, des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG, des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG sowie die Sachbezugsverordnung 1991. Aus dem Sozialhilfereich ist außerdem die Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach den Bundessozialhilfegesetz in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgenommen worden.

An weiteren Gesetzen sind teilweise abgedruckt das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil, SGB — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, SGB — Gesetzliche Krankenversicherung, das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), die Reichsversicherungsordnung (RVO), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG), das Wohngeldgesetz, SGB — Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Zugang zu der Gesetzesmaterie wird erleichtert durch beachtliche acht Seiten Stichwortverzeichnis.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Loseblatt-Kommentar. Begründet von Senatspräsident a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsident a. D. 124 Erg.Liefg., 200 S., 98,— DM; 125. Erg.Liefg., 228 S., 98,— DM; 126. Erg.Liefg., 226 S., 98,— DM; Gesamtwerk, 1 Plastikordn., 80,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0327-2

Mit den vorliegenden drei Ergänzungslieferungen, die in der Zeit von Oktober 1990 bis März 1991 erschienen sind, werden die bundesrechtlichen Vorschriften der Sammlung auf den Stand vom 1. März 1991 gebracht.

In den Bundesteil neu aufgenommen wurden folgende Vorschriften:

- Das Ernährungssicherstellungsgesetz i. d. F. vom 27. August 1990
- Das Bundesverfassungsschutzgesetz auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990
- Die Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. März 1991
- Die Vorläufige Bestimmung von Bundesgrenzschutzbehörden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 3. Oktober 1990

Geändert wurden folgende Vorschriften:

- Das Zivildienstgesetz
- Das Gesetz zu Artikel 10 des GG
- Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen
- Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Die Strafprozeßordnung

- Die Verwaltungsgerichtsordnung
- Das Wehrpflichtgesetz
- Die Zivilprozeßordnung
- Das Arbeitsplatzschutzgesetz
- Das Gerichtsverfassungsgesetz
- Das Grundgesetz
- Das Atomgesetz
- Die Strahlenschutzverordnung
- Das Unterhaltssicherungsgesetz
- Das Wassersicherstellungsgesetz
- Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz
- Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden
- Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit
- Das Strahlenschutzvorsorgegesetz

Außerdem werden in den Anmerkungen weitere Änderungen und Ergänzungen aufgeführt.

Im Landesrechtteil wurden neu aufgenommen:

Baden-Württemberg

- Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. August 1990
- Die Bekanntmachung über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes in den Stadt- und Landkreisen vom 19. April 1990
- Die Richtlinien über Gefahrendurchsagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren vom 9. Mai 1990
- Die Richtlinie des Innenministeriums über das Verfahren bei Fehlauflösungen von Zivilschutzsirenen vom 15. August 1990

Ebenfalls neu aufgenommen bzw. geändert wurden:

Berlin

- Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz i. d. F. vom 31. Juli 1989
- Die Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 19. Dezember 1989
- Der Erlaß über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben vom 18. April 1988

Die Übersicht über den Inhalt der Ergänzungslieferungen ist jedoch leider immer noch so gefaßt, daß eine Zuordnung der Vorschriften zu Bundes- oder Landesrecht nicht gleich zu erkennen ist.

Dies gilt insbesondere für die 126. Ergänzungslieferung, die bei den neu aufgenommenen bzw. geänderten Vorschriften zudem auch noch die Nummern des numerischen Inhaltsverzeichnisses nicht mehr aufführt, so daß die Suche nach einer bestimmten Ergänzung/Änderung zusätzlich erschwert wird.

Regierungsdirektor Reiner Ott

Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Von Friedrich Steinkamp. 5. Aufl., 1990, 984 S., DIN A6, 9,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-8029-7185-X

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist auch nicht mehr das, was es einmal war. Im Laufe seines langen Lebens (es trat im Jahre 1900 in Kraft) hat es zahlreiche Änderungen erfahren. In der DDR fand das BGB bei den damaligen Sagern keinen Gefallen mehr und wurde durch einige andere Gesetze (Zivilgesetzbuch, Familiengesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch u. a.) ersetzt. Durch Artikel 8 des Einigungsvertrages gilt nun allerdings auch im früheren DDR-Gebiet, also in dem beigetretenen Teil Deutschlands, unser gemeinsames „Bürgerliches Recht“.

Weil das BGB für die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander von entscheidender Bedeutung ist, sollte jeder Bundesbürger nicht nur wissen, daß es ein BGB gibt, sondern auch ungeführ (und bei Bedarf genau) wissen, welche Rechte darin geregelt sind.

In dem handlichen, von Friedrich Steinkamp bearbeiteten und vom Walhalla und Praetoria Verlag herausgegebenen Bürgerlichen Gesetzbuch ist auf fast 1 000 Seiten nicht nur dieses selbst wiedergegeben (mit den Änderungen auf Grund des Einigungsvertrages und den Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch — EGBGB), sondern auch etliche Nebengesetze wie:

- Haustürgeschäftsgesetz,
- Abzahlungsgesetz,
- Miethöhengesetz,
- Straßenverkehrsgesetz (auszugsweise),
- Haftpflichtgesetz,
- Erbaurechtsverordnung,
- Wohnungseigentumsgesetz,
- Ehegesetz mit Durchführungsverordnungen,
- Regelunterhalt-Verordnung,
- Barwert-Verordnung.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglicht es auch Nichtjuristen, sich über Rechte und Pflichten im rechtlichen Alltag schnell zu informieren. Beim Bezahlen des Buches kommt Freude auf. Oberamtsrat Reinhard Hennemann

Frieden: eine Idee, deren Zeit gekommen ist. Von Anatol Rapoport, aus dem Englischen übersetzt von Günther Schwarz, Darmstadt. 1991. 279 bzw. 333 S., 55,— DM. Verlag Darmstädter Blätter Schwarz und Co., Haubachweg 5, 6100 Darmstadt. ISBN 3-87 139-094-1.

Über den immer dringender herzustellenden oder zu bewahrenden Frieden bereichert der Autor in einer breit angelegten naturwissenschaftlichen und historischen Darstellung die Diskussion um diesen erstrebenswerten Zustand im Zusammenleben der Menschen und Völker. Elementare Erkenntnisse der Naturwissenschaften werden ebenso einbezogen wie die Forschungsergebnisse der Geisteswissenschaften, insbesondere der Philosophie zum Thema Krieg und Frieden. Die fast universale Kenntnis des Autors erklärt sich aus seinen früheren Tätigkeiten: Professor für mathematische Biologie und Psychologie, Präsident von Science for Peace, University College in Toronto. Theorien und Techniken zur Konfliktlösung müssen sich nach ihrer Eignung für den Frieden abfragen lassen. Der ambivalente Gedanke des Fortschritts, die darwinistische Evolutionstheorie und die Soziobiologie (Gen-Forschung) erscheinen nicht geeignet. Der Autor stellt in den Mittelpunkt den Krieg als ein bestimmtes System dar, das abgeschafft werden kann. Der Friede als Idee habe „28 Jahrhunderte geschlafen“, er müsse nunmehr mit der Institution „Krieg“ kämpfen.

Sechs Friedenskonzeptionen werden befragt: die utopische Vision („Schwerter zu Pflugscharen“, Jesaja 2, 4); Frieden durch Stärke, Machtgleichgewicht, kollektive Sicherheit; persönlicher und revolutionärer Pazifismus; Frieden durch Gesetz, dem der Vorzug gegeben wird; eine Weltregierung mit internationalem Strafrecht bei Verstößen. Die Rechtfertigung des Krieges als notwendige Verteidigung setzt immer eine Bedrohung voraus. Der Titel dieses ungewöhnlichen Buches soll nicht nur auf die Beschreibung verweisen, sondern auch als ein Aufruf zur Aktion verstanden werden. Dies zwingt zu einer Aufklärung und damit Absage an den Aberglauben. Als ein Beispiel für den Aberglauben nennt der Autor die Auffassung, daß die bereitgestellten Atomwaffen seit 1945 den Frieden in Europa gesichert hätten, ebenso den Glauben, daß Kriegsursachen in der menschlichen Aggressivität zu suchen seien. Das Ergebnis lautet, daß inzwischen alle Scheinbegründungen für den Fortbestand des Krieges als Aberglaube entlarvt werden können. Aufklärung ist hier die Vertreibung von Aberglauben.

Der Leser wird durch die Fülle der Argumente und der sich zeigenden Zusammenhänge nicht wenig gefordert, es ist daher auch kein Buch zum einmaligen Durchlesen, sondern schon wegen der provokanten Thesen und Zweifel ein Nachschlagewerk. Die große Aktualität wird täglich im Zusammenleben der Völker bestätigt. Es ist an der Zeit, daß der Friede endgültig in das Bewußtsein der Menschen einkehrt.

Umfangreiche Personen- und Sachregister und Literaturhinweise runden das sehr positive Bild ab. Wer sich mit diesem Thema befaßt, ist gut beraten, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

Ministerialrat a. D. Dr. H. Joachim Schwagerl

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch, Sozialschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach/Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 14. Erg.Liefg., Gesamtwert, 1. Ordn., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, 8047 Karlsruhe bei München. ISBN 3-88947-055-6

Die vorliegende 14. Ergänzungslieferung bringt das Handbuch auf den Bearbeitungsstand vom 1. Februar 1992.

Insbesondere ist die 12. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1992) berücksichtigt. Diese Verordnung ist als sog. Nebel-Verordnung bekannt geworden. Sie enthält die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO, in dem vorgeschrieben wird, daß der Kraftfahrer nicht schneller als 50 km/h fahren darf, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt, es sei denn, es ist eine geringere Geschwindigkeit geboten. Ferner wird in § 5 Abs. 3 a StVO ein Überholverbot von schweren Lkw vorgeschrieben, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.

Auch die Bußgeldkatalogverordnung ist durch die 12. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften geändert worden. Hervorzuheben ist hier die drastische Verschärfung bei Rotlichtverstößen. Bei einem Rotlichtverstoß ist nunmehr ein Bußgeld in Höhe von 250,— DM und ein Fahrverbot von einem Monat vorgesehen, wenn die Rotphase des Wechsellichtzeichens länger als eine Sekunde andauerte. Die in Teil B des Buches enthaltenen Kommentare und Erläuterungen werden wie gewohnt ergänzt und aktualisiert.

Regierungsdirektor Dirk Fredrich

Kommentar zum Bundes-Angestelltarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von MinRat a. D. Horst Clements, MinDir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. MinRat a. D. Werner Steingen, RegDir. Friedrich Wiese, RegDir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min. Rat Joachim Jeske. Loseblatt-Werk, 108. und 109. Erg.Liefg. zum Grundwerk (Bd. I bis III) (376 bzw. 382 S., 101,50 bzw. 102,80 DM); 89. und 90. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder (166 bzw. 120 S., 44,— bzw. 31,80 DM) sowie 89. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung VKA (122 S., 32,80 DM); Gesamtwert 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 108. Ergänzungslieferung enthält:

- aus dem 66. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 24. April 1991 die Änderungen zu den §§ 62 bis 73, zu den Sonderregelungen 2 a bis 2 e III und zu Anlage 4
- die Änderungstarifverträge vom 24. April 1991 zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung an Angestellte und eine Zuwendung an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
- den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte,
- die Änderungstarifverträge vom 24. April 1991 zu den Tarifverträgen betr. Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte im Bereich der VKA und für Angestellte des Landes Berlin,
- den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
- den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und
- die Änderungstarifverträge vom 24. April 1991 zu den Versorgungstarifverträgen.

Die 109. Ergänzungslieferung berücksichtigt

- aus dem 66. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 24. April 1991 die Änderungen zu den Sonderregelungen 2 f I bis 2 z 3,
- den Manteltarifvertrag für die Angestellten der Verbraucherzentralen vom 25. Oktober 1990,
- die Gemeinsamen Rundschreiben des BMFuS/BMI vom 22. April, 11. Juni, 10. Juli, 2. August, 30. August und 15. Oktober 1991 zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes,
- die Änderung der Vergütungssätze für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte und
- die Anpassung der Werte der Personalunterkünfte auf Grund der Sachbezugsverordnung 1992.

Außerdem wurde die neueste Arbeitsrechtsprechung zu den §§ 4, 8, 15 und SR 2 y BAT sowie zum MTV Azubi eingearbeitet.

Die Lieferungen zu den Vergütungsordnungen umfassen die Kommentierung der durch die Tarifverträge zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 und vom 24. April 1991 sowie die durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b vom 22. März 1991 vereinbarten Änderungen der Tätigkeitsmerkmale für

- Ingenieure (Teil I und Teil II Abschn. E Unterabschn. I),
- Techniker und Vermessungstechniker (Teil II Abschn. L),
- Meister (Teil II Abschn. Q),
- Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschn. G),
- Angestellte in Versorgungsbetrieben,
- Angestellte in der Flugsicherung (Teil III Abschn. C und F),
- Angestellte im Fremdsprachendienst (Teil III Abschn. A und Teil IV Abschn. A),
- Prüfer für Luftfahrtgerät (Teil III Abschn. L Unterabschn. XI),
- Angestellte im Pflegedienst (Anlage I b).

Ferner berücksichtigt die 90. Ergänzungslieferung den Tarifvertrag vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in Versorgungsbetrieben des Landes Berlin und die Kommentierung der durch diesen Tarifvertrag vereinbarten Regelungen.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand von November/Dezember 1991.

Amtsrat Uwe Bauer

Europarecht. Kommentar. Von Prof. Dr. Willi Thiele. 1991, 83 S., kart., 19,80 DM. Kommunal- und Schul-Verlag KG, A. Heinig, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-88061-896-8.

Das EG-Recht beeinflusst immer stärker alle Lebensbereiche. Die Verwirklichung des „Gemeinsamen Binnenmarktes“ steht unmittelbar ins Haus und hat Auswirkungen nicht nur auf unser staatliches Rechtsgefüge im Bund und in den Ländern, auch die Kommunen bleiben davon nicht unberührt.

Wer sich in knapper, aber sehr übersichtlicher und einprägsamer Weise darüber informieren will, ist mit dieser Broschüre sehr gut bedient. Die Bandbreite der Information reicht von der politischen Entwicklung der europäischen Einigung — ausgehend von den römischen Verträgen — bis zum Einigungsvertrag mit der ehemaligen DDR. Von besonderer praktischer Bedeutung ist das Kapitel „Die Verwirklichung des Binnenmarktes“. Um ständigen Verwechslungen zu begegnen, werden auch die Organe und Tätigkeitsbereiche des Europa-Rates aufgezeigt.

Die Broschüre ist für die Praxis gut, für die Ausbildung sehr gut geeignet.

Verwaltungs-Oberstudienrat Helmut Fritz

Sozialhilfe mit Einführung in die Jugendhilfe. Von Dietrich Schoch. 6., überarb. u. erw. Aufl., 1991, 382 S., kart., 44,— DM (Schriftenreihe „Der Inspektor“). Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln 41. ISBN 3-452-22226-8

Das Lehrbuch aus der Schriftenreihe „Der Inspektor“ zur Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes an Fachhochschulen und Studieninstituten gliedert sich im wesentlichen in drei Bereiche:

- I. Einführung in das Recht der Sozialen Sicherung (Historie, verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtswirkungen des Sozialgesetzbuches), materielles und formelles Sozialhilfrecht.
- II. Einführung in die Jugendhilfe, materielles und formelles Jugendhilfrecht
- III. Verwaltungsverfahren und Lösungshilfen für Sozialhilfefälle.

Nach den Ausbildungsordnungen für Inspektor-Anwärter sind die Lerninhalte der Fachstudien nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln. Diesen Grundsätzen trägt das vorliegende Lehrbuch für den Bereich des Sozial- und Jugendhilfrechts voll Rechnung. Neben der Vermittlung der Theorie dieser Materie und der Interpretation der einschlägigen Rechtsvorschriften wird anhand vieler Fallbeispiele die konkrete Rechtsanwendung demonstriert. Besonders hervorzuheben ist dabei, daß die abweichenden Regelungen in den neuen Bundesländern berücksichtigt und ebenfalls parallel in den Beispielen umgesetzt wurden. Dadurch wird dieses Buch auch dort für das Studium der Auszubildenden, aber auch für die Fortbildung der bereits in diesem Fachgebiet tätigen Verwaltungskräfte, zu einem wertvollen Hilfsmittel. Anhand der zitierten Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung (mit u. a. den für Studenten zugänglichen Fundstellen) kann jeder Leser seine Kenntnisse vertiefen. Didaktisch wertvoll sind zusätzlich die am Schluß eines jeden Lernfeldes speziell zur Wiederholung vorgesehenen Kapitel.

Die vorgelegte Auflage befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Juli 1991, d. h. die Änderungen beim Vermögensschutz, bei der Sozialhilfe für Ausländer und die neuen Regelsätze und Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Erhöhung der Pflegegelder sind berücksichtigt.

Der Autor dieses Lehrbuches ist seit über zehn Jahren als Fachhochschullehrer an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden tätig. Durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen, als Mitherausgeber des Lehr- und Praxiskommentars zum BSHG und als Herausgeber einer Sammlung von Sozialhilfefällen mit Lösungen ist er in der Fachwelt eine anerkannte Persönlichkeit. Seine langjährige pädagogische Erfahrung hat ihren Niederschlag in der übersichtlichen Gliederung und der systematischen Aufbereitung der Stofffülle gefunden.

Vor allem der angesprochenen Zielgruppe ist im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Sozialhilfe in den Bereichen der Leistungsverwaltung dieses Werk zum Studium bzw. als Lektüre besonders zu empfehlen.

Regierungsoberrat Manfred Schmidbauer

Gefährliche Stoffe. Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begründet von Paul Sommer und Ludwig Schmidt. Fortgeführt von Reg. Dir. Dr. Walter Töpner unter Mitarbeit von Prof. Dr. Kurt Kippels. 4. Aufl., 85. bis 89. Erg. Liefg.; Gesamtwerk, ca. 9 900 S., 6 PVC-Ord., 198.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden, ISBN 3-8078-0026-3

Allgemein gestiegenes Gesundheits- und Umweltbewusstsein hat dazu geführt, daß das ausgesprochen umfangreiche Recht der gefährlichen Stoffe ständig an Bedeutung und Umfang zunimmt. Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt der geltenden Vorschriften. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Strahlenschutzrecht sowie das Recht der Lebens-, Düng-, Futter- und Arzneimittel. Besonderes Gewicht wurde auf arbeitsschutzrechtliche Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. die Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln) und auf die Vorschriften über umweltgefährliche Stoffe (z. B. das Bundesimmissionsschutzgesetz) gelegt.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geordnete Vorschriften- und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen. Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen wird das Werk stets auf den aktuellen Stand gebracht.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 85. bis 89. Ergänzungslieferungen vor. Die vorliegenden Ergänzungslieferungen tragen u. a. den Änderungen der Rechtsentwicklung Rechnung, die sich auf Grund des Einigungsvertragsgesetzes ergeben haben. Hervorzuheben sind hierbei die sog. „Maßgabenregelungen“, die das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften in den neuen Bundesländern regeln. Berücksichtigt werden auch gleichzeitig solche Änderungen, die als Bestandteil in die Rechtsvorschriften selbst eingefügt werden. Hinweise des Herausgebers sollen das Verständnis und das Auffinden der Regelungen erleichtern.

Weiterhin wird die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — Rahmen-Abwasser-VwV — auf den neuesten Stand gebracht. Diese Vorschrift trägt den Zielen des § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung. Um Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen hiernach nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen mindestens nach allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Wenn das Abwasser gefährliche Stoffe enthält, müssen die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Im Interesse der Verwaltungsvereinheitung werden Regelungen, die für alle Herkunftsbereiche gelten, in der Rahmen-Abwasser-VwV geregelt und in den Anhängen zu dieser VwV festgelegt. Gleichzeitig treten eine Reihe von speziellen Abwasser-VwVen außer Kraft. Die Indirekteinleitung-VO Baden-Württemberg und die VO über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel (AMRadV) wird neu eingefügt.

Ferner wird die neueste Entwicklung auf dem Gebiet des Chemikalienrechts nach der Novellierung des Chemikaliengesetzes berücksichtigt. Einbezogen wurden die neu gefaßte Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung sowie die neu erlassene Giftnormenverordnung, welche u. a. die ärztliche Mitteilungspflicht mit Hilfe eines besonderen Formblattes regelt. Ferner sind die neu gefaßte Prüfdruckverordnung sowie die ebenfalls auf das Chemikaliengesetz gestützte FCKW-Halon-Bußgeldverordnung aufgenommen worden. Die Empfehlung der Kommission zur Beschränkung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Schaumkunststoffindustrie ist in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorzuheben.

Auf dem Gebiet der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) ist das Verzeichnis der außerbetrieblichen Meßstellen für die TRGS 400 zur Durchführung von Messungen in der Luft am Arbeitsplatz auf den neuesten Stand gebracht worden.

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz wurde in bezug auf die Änderungen bei Bedarfsgegenständen und auf weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln aktualisiert. Mit dem Änderungsgesetz soll die EG-Richtlinie für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, unmittelbar in das nationale Recht umgesetzt werden. Hierzu wurde ein Verbot in das LMBG aufgenommen, wonach über die Verbote des § 30 Nr. 4 LMBG hinaus generell Erzeugnisse, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können und die auf Grund ihrer Verwechselbarkeit Gefährdungen für die Verbraucher auslösen, nicht hergestellt, in den Verkehr gebracht sowie nicht ein- und ausgeführt werden dürfen. Ferner werden die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinie betreffend Extraktionslösungsmittel geschaffen. Die Kosmetikverordnung wurde auf den Stand der 17. ÄndVO gebracht. Die aus dem EG-Recht übernommenen Kennzeichnungsregelungen für Kosmetika sehen nunmehr vor, daß die erforderlichen Angaben bei kosmetischen Mitteln sowohl auf dem Behälter als auch auf der Umverpackung angebracht werden müssen. Erstmals berücksichtigt wurden eine Reihe wichtiger, unmittelbar geltender EG-Verordnungen, welche die Festsetzung zulässiger Radioaktivitätsgehalte für Lebensmittel im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Ereignis und eventuellen künftigen Nuklearunfällen zum Gegenstand haben. Angesichts der dabei in Betracht zu ziehenden freigesetzten Radionukleide sowie der entsprechenden Halbwertszeiten und des Transfers von Futtermitteln auf tierische Erzeugnisse schien es der Kommission angezeigt, Höchstwerte an Radioaktivität in Futtermitteln nur in bezug auf Cäsiumisotope festzulegen.

Die Resolution AP (87) 3 des Europarates über die Anwendung von Pestiziden in der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten enthält in ihren Anhängen eine Liste von Wirkstoffen, die in allen Staaten erlaubt bzw. in den meisten Staaten verboten sind.

Aus dem Bereich des Abfallrechts werden verschiedene bundes- und landesrechtliche Regelungen neu aufgenommen, unter denen die Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonderen überwachungsbedürftigen Abfällen (TA Abfall) zu erwähnen ist.

Das neugefaßte Landeswassergesetz (LWG) Nordrhein-Westfalen und die darauf gestützte Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen, die VwV über die Genehmigung von Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen sowie die 48.

Abwasserverwaltungsvorschrift (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) werden in der jeweils neuesten Fassung eingefügt.

Schließlich sind noch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (früher 4. SprengV) Bestandteil dieser Ergänzungslieferungen.

Erstmals werden in der Textsammlung die Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Zusammenhang mit der Gefahrstoffverordnung und der Druckluftverordnung in Baden-Württemberg sowie die für das Bauwesen in Bayern geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei staatlichen Bauvorhaben geführt. Im Bereich des Gefahrstoffrechts sind ferner die neu erlassene Chemikalien-Altstoffverordnung, die Bekanntmachungen des BMA zur Anerkennung von Lehrgängen nach § 25 Abs. 4 GefStoffV sowie die TRGS 403 Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz, die TRGS 503 Strahlmittel in der jeweils aktualisierten Fassung und die TRGS 953 Empfehlung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Umgang mit Styrol neu aufgenommen worden.

Die Berufskrankheitenverordnung wird in Anlage 1 durch die Merkblätter Nr. 4110 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas, Nr. 4203 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- und Buchenholz sowie Nr. 2102 Meniskusschäden ergänzt.

Zunehmende Bedeutung hat auch der Gesundheitsschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen in Schulen erlangt. Aus diesem Grund wurden die Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an Schulen im Saarland in diese Ergänzungslieferungen übernommen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die vom Bundesgesundheitsamt veröffentlichten Mitteilungen über die Einstufung und Kennzeichnung von Holzschutzmitteln und der hierzu entwickelte Prüfkatalog zur gesundheitlichen und umweltbezogenen Bewertung.

Aus dem Bereich des Lebensmittelrechts werden die Diätverordnung auszugsweise sowie Regelungen über Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln betroffen sind und die auf den neuesten Stand gebrachte Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse berücksichtigt.

Unter den neu aufgenommenen Vorschriften sind insbesondere zu erwähnen das von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie unter der ZH-1 Nr. 314 herausgegebene Merkblatt Phenol, Kresole und Xylenole, das Produkthaftungsgesetz, verschiedene landesrechtliche Regelungen aus dem Bereich der Abfallbeseitigung wie z. B. die Abfallgesetze von Baden-Württemberg und Hessen und Spezialvorschriften zur Beseitigung von PCB in Bayern und Niedersachsen, ferner die als Bundesrecht erlassene Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleimmengen (Kleimmengen-Verordnung). Schließlich sei noch auf die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeits-VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS), das novellierte Hessische Wassergesetz und das novellierte Landes-Immissionsschutzgesetz — LImSchG — Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Ferner wird die Gefahrstoffverordnung in ihrem verfügbaren Teil sowie in den Anlagen auf den Stand der Dritten Änderungsverordnung vom 5. Juni 1991 gebracht.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen arbeiten oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten empfohlen. —1

Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Begründet von Min. Dirig. Dr. Bruno Schwegmann und Prof. Dr. Rudolf Sumner, fortgeführt von OAR Theodor Sander, Min. Rat Jürgen Ried, Min. Dirig. Dr. Elmar Stelzer, und Prof. Dr. Rudolf Sumner, Mitbegründer des Kommentars. Loseblattsammlung, 57./43./11. und 58./44./12. Erg. Liefg., Stand 1. Juli 1991 bzw. 1. November 1991, jeweils 326 S., 98.— bzw. 106.— DM; Gesamtwerk, 4 228 S., fünf Kunststoffordn., 135.— DM. Verlag Franz Rehm, 8000 München 80, ISBN 3-8073-0166-6

Die 57./43./11. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Rechtsstand vom 1. Juli 1991; sie beinhaltet im Teil „Sonstige Bundesgesetze“ die gesetzlichen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 und durch Art. 15 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991.

Im Teil „Verwaltungsvorschriften des Bundes“ wird der bisherige Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des BKGG durch die mit Gemeinsamen Rundschreiben des BMI/BMJFFG vom 30. Oktober 1990 mitgeteilten „Durchführungsanweisungen (DA) zum materiellen Recht und zum Verfahren“ ersetzt. Die folgenden Gemeinsamen Rundschreiben des BMI/BMJFFG vom 8. November 1990 und des BMI/BMFuS vom 22. April 1991 und 11. Juni 1991 sind berücksichtigt. Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält ferner die geltenden Vordrucke zur Durchführung des Kindergeldrechts im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Im Mittelpunkt der 58./44./12. Ergänzungslieferung stehen die ab 1. März 1991 anzuwendenden Besoldungstabellen auf der Grundlage des Entwurfes des Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (BR-Drs. 233/91) auf gelben Seiten.

Weitere Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung sind die Überarbeitung der Kommentierung zu § 73 BBesG (Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands) auf der Grundlage der 1. und 2. Besoldungs-Übergangsverordnung, die Einarbeitung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu § 40 BBesG (Stufen des Ortszuschlags), die Überarbeitung der Kommentierung zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie die Einarbeitung von Änderungen des Besoldungsrechts der Länder.

Die Veränderungen zu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben nach Verlagsangabe aus Umfangsgründen der nächsten Ergänzungslieferung vorbehalten.

Das inzwischen auf fünf Bände angewachsene Werk stellt eine unentbehrliche Arbeitshilfe, insbesondere für Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dar. Auf die Würdigung dieses nach wie vor unangefochtenen Standardwerkes zum Besoldungsrecht in StAnz. 1988 S. 2540 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 6. APRIL 1992

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1202

371 Ea — 16 — 10 — Erlaubnisurkunde: Frau JUDr./Univ. Prag Romana Brendel geb. Jubánková, geboren am 28. 9. 1962 in Svitavy/CSFR, wohnhaft Auf der Elfengrube 36, 6390 Usingen 3, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Rechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundige auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Rechts“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1992

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

1203

GR 583 — Neueintragung — 19. 3. 1992: Herr Volker Karches, geboren am 14. 2. 1951, dessen Ehefrau Irene Burkert, geboren am 17. 3. 1960, beide wohnhaft Eckstraße 5 in 6316 Gemünden-Hainbach. Durch Vertrag vom 7. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 19. 3. 1992

Amtsgericht

1204

GR 699 — Neueintragung — 23. 3. 1992: Eheleute Bernd Becker geb. Woroneck, geboren am 6. 8. 1966, und Ulrike Becker, geboren am 13. 7. 1960, Bahnhofstraße 9 c, 6342 Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 23. 3. 1992

Amtsgericht

1205

3 GR 261 — Neueintragung — 20. 2. 1992: Friedhelm Finger, geboren am 24. 8. 1954, und Irene Finger geb. König, geboren am 21. 8. 1955, beide Walkersdorfer Straße 42, 3559 Burgwald-Bottendorf. Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 2. 1992

Amtsgericht

1206

GR 2523 — Neueintragung — 20. 3. 1992: Repp, Klaus Erwin, Repp geb. Burger, Monika, Bingenheimer Straße 54, 6361 Rei-

chelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Januar 1992.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 3. 1992

Amtsgericht

1207

GR 790 — Neueintragung — 18. 2. 1992: Mohr, Uwe Heinrich, geboren am 31. 1. 1958, und Mohr geb. Otto, Ilona, geboren am 16. 8. 1956, beide wohnhaft in Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau. Durch Vertrag vom 14. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 2. 1992

Amtsgericht

1208

GR 334 — Neueintragung — 23. 3. 1992: Bezeichnung der Ehegatten: Rentner Karl Metz, geboren am 29. November 1926, Lindenweg 7, 3588 Homberg/Efze, Rentnerin Else gen. Ilse Metz geb. Volland, geboren am 17. Februar 1928, Lindenweg 7, 3588 Homberg/Efze. Durch Vertrag vom 3. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 23. März 1992.

3588 Homberg/Efze, 23. 3. 1992

Amtsgericht

1209

V GR 62 — Neueintragung — 23. 3. 1992: Dietmar Johannes Vogt, geb. 7. 8. 1957, und Irene Birgit Weidemann-Vogt geb. Weidemann, geb. 7. 11. 1962, beide 6128 Höchst/Odw.-Hassenroth, haben durch Vertrag vom 31. Januar 1992 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 23. 3. 1992

Amtsgericht

1210

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4698 — 13. 12. 1991: Meuser, Willi, geb. 15. 9. 1946, Wiesbaden; Meuser, Eva, geb. Gruber, geb. 23. 1. 1950, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4699 — 13. 12. 1991: Bahrapour, Ciro, geb. 17. 6. 1956, Wiesbaden; Bahrapour, Martina Michaela, geb. Kratzberg, geb. 11. 9. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4700 — 17. 12. 1991: Zengin, Hüseyin, geb. 15. 3. 1961, Wiesbaden; Zengin, Marion, geb. Jöst, geb. 21. 10. 1966, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4701 — 17. 12. 1991: Laurence, Richard, geb. 30. 7. 1951, Königstein; Laurence, Brigitte, geb. Buess, geb. 3. 3. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart. Die Frau hat das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, abgeschlossen.

GR 4702 — 20. 12. 1991: Lötz-Dauer, Volker Jürgen, geb. 31. 10. 1964, Wiesbaden; Lötz-Dauer, Martina Monika, geb. Belzig, geb. 9. 12. 1964, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4703 — 20. 1. 1992: Backhaus, Erwin, geb. 20. 4. 1929, Wiesbaden; Backhaus, Brigitte, geb. Blume, geb. 28. 11. 1948, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4704 — 20. 1. 1992: Müller, Bernhard, geb. 10. 6. 1931, Wiesbaden; Müller, Rotraud, geb. Nagel, geb. 6. 2. 1945, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4705 — 27. 1. 1992: Neumann, Rainer, geb. 4. 11. 1963, Wiesbaden; Hensler-Neumann geb. Hensler, Susanne, geb. 30. 7. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4706 — 5. 2. 1992: Roggeman, Claude, geb. 12. 9. 1966, Wiesbaden; Roggeman, Stefanie, geb. Berghäuser, geb. 8. 3. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4707 — 5. 2. 1992: Hofmann, Manfred, geb. 7. 3. 1948, Wiesbaden; Hofmann, Elke, geb. Greten, geb. 20. 7. 1949, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4708 — 21. 2. 1992: Scheffler, Hans-Dieter, geb. 9. 6. 1943, Wiesbaden; Scheffler, Edith Gisela, geb. Sembitzki, geb. 9. 7. 1932, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4709 — 26. 2. 1992: Oschatz, Daniel, geb. 20. 3. 1962, Wiesbaden; Oschatz, Xenia, geb. Bühlow, geb. 2. 6. 1965, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4710 — 2. 3. 1992: Wulfhorst, Hans-Jürgen, geb. 7. 6. 1948, Wiesbaden; Wulfhorst, Margitta, geb. Hofmann, geb. 16. 10. 1959, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4711 — 5. 3. 1992: Altenhofen-Stickel, Heinz-Günther, geb. 21. 4. 1949, Wiesbaden; Stickel, Petra, geb. Stickel, geb. 29. 7. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1992

Amtsgericht, Abt. 22

Nachlasssachen

1211

52 VI S 502/91: Die Verwaltung des Nachlasses der am 20. 12. 1991 in Frankfurt am Main, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Lizzie Klara Stögmayer wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Falkensteiner Straße 58, 6000 Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1992

Amtsgericht

Vereinsregister

1212

VR 563 — Neueintragung — 18. 3. 1992: Schützenverein 1878/1959 Stordorf, 6323 Schwalmatal/Stordorf.

6320 Alsfeld, 18. 3. 1992

Amtsgericht

1213

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe,

VR 965 — 17. 3. 1992: Verein zur Förderung der Metallfachschule Hessen e. V. Oberursel.

VR 966 — 17. 3. 1992: LANDSENIOREN-VERBAND HESSEN e. V., Friedrichsdorf/Ts. 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 3. 1992
Amtsgericht

1214

VR 677 — Neueintragung — 18. 3. 1992: Hüttenzauber Weidelbach in Haiger-Weidelbach.

6340 Dillenburg, 18. 3. 1992
Amtsgericht

1215

5 VR 1062 — Neueintragung — 24. 3. 1992: Stadtteilarbeit am Aschenberg in Fulda.

6400 Fulda, 24. 3. 1992
Amtsgericht

1216

VR 781 — Neueintragung — 24. 2. 1992: Astronomischer Arbeitskreis eingetragener Verein in Freigericht.

6460 Gelnhausen, 24. 2. 1992
Amtsgericht

1217

VR 782 — Neueintragung — 27. 2. 1992: „Helping Hands“ (Initiative für soziale und Katastrophenhilfe) e. V. in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 27. 2. 1992
Amtsgericht

1218

VR 482 — Neueintragung — 17. 3. 1992: MGW „Jugendfreunde“ Herborn. Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 17. 3. 1992
Amtsgericht

1219

VR 1348 — Löschung — 18. 3. 1992: Verein zur Förderung der Jugendarbeit der Pfarrei St. Peter Offenbach a. M., Sitz: Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 1. September 1991 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6050 Offenbach am Main, 18. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 5

1220

VR 279 — Neueintragung — 17. 3. 1992: Peter's Biergarten, Sitz: Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 17. 3. 1992
Amtsgericht

1221

VR 280 — Neueintragung — 17. 3. 1992: Rad-Sport-Club Naumburg 1992, Sitz: Naumburg.

3549 Wolfhagen, 17. 3. 1992
Amtsgericht

1222

VR 281 — Neueintragung — 17. 3. 1992: Freiwillige Feuerwehr Wettesingen, Sitz: Breuna-Wettesingen.

3549 Wolfhagen, 17. 3. 1992
Amtsgericht

Liquidationen**1223**

Bekanntmachung der Auflösung des Vereins — Klags Kunst Aktiv —. Hiermit wer-

den die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen geltend zu machen.

3430 Witzenhausen, 24. 3. 1992

Der Liquidator
Dieter Hajek

Vergleiche – Konkurse**1224**

N 1/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Clemens Gröning, Nieder-Breidenbacher Straße 24, 6326 Romrod, ist das am 7. März 1992 angeordnete Veräußerungsverbot aufgehoben.

6320 Alsfeld, 18. 3. 1992
Amtsgericht

1225

N 2/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Christine Berwe, Nieder-Breidenbacher Straße 24, 6326 Romrod, ist das am 7. März 1992 angeordnete Veräußerungsverbot aufgehoben.

6320 Alsfeld, 18. 3. 1992
Amtsgericht

1226

N 3/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Feldateler Eßplätze Berwe KG, Auf den Biegen 3, 6324 Feldatal-Köddingen, vertreten durch die Komplementärin Christine Berwe, ist das am 7. März 1992 angeordnete Veräußerungsverbot aufgehoben.

6320 Alsfeld, 18. 3. 1992
Amtsgericht

1227

4 N 13/92: Über das Vermögen der Firma Adolf Kurz, Fabrik für fortschrittlichen Ladenbau, 6204 Taunusstein 2, ist heute, am 20. März 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter ist Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz 1. Anmeldefrist bis 10. April 1992.

Erste Gläubigerversammlung am 14. April 1992, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 12. Mai 1992, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1992.

6208 Bad Schwalbach, 20. 3. 1992
Amtsgericht

1228

4 N 14/92: Über das Vermögen der Firma Verwaltung Nachlaß Adolf Kurz GmbH, 6204 Taunusstein 2, ist heute, am 20. März 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter ist Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz 1. Anmeldefrist bis 10. April 1992.

Erste Gläubigerversammlung am 14. April 1992, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 12. Mai 1992, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1992.

6208 Bad Schwalbach, 20. 3. 1992
Amtsgericht

1229

4 N 38/91: Über den Nachlaß des am 7. Januar 1989 mit letztem Wohnsitz in 6148 Heppenheim verstorbenen Karl Franz Bütt-

ner ist am 18. März 1992, 11.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1992 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und gegebenenfalls nach § 204 KO:

Montag, den 4. Mai 1992, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls Entscheidung nach § 204 KO:

Montag, den 10. August 1992, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26 in 6140 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts aushändigen oder leisten; er muß den Besitz der Sachen und der Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 30. April 1992 anzeigen.

6140 Bensheim, 18. 3. 1992
Amtsgericht

1230

61 N 115/91: In der Konkursantragsache über das Vermögen der PICKWICK'S Snack-Service GmbH, Frankfurter Straße 77, 6108 Weiterstadt, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Peev, werden die am 4. März 1992 verfügte Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

6100 Darmstadt, 18. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 61

1231

81 N 555/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des kfm. Angestellten Günter Albert Horst Sendelweck, verstorben 28. 12. 1990, Gellerstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

14. Mai 1992, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 19, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 123,— DM,
b) Auslagen: 55,86 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

1232

81 N 67/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 11. 1989 verstorbenen Erhard Heinrich Rieth, zuletzt wohnhaft gewesen in Schloßstraße 61, 6000 Frankfurt am Main 90,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

29. April 1992, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 420,— DM,
b) Auslagen: 36,82 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

1233

81 N 555/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 12. 1990 verstorbenen kaufmännischen Angestellten **Günter Albert Horst Sendelweck**, zuletzt wohnhaft gewesen Gellertstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2 342,69 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 4 933,25 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1992

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

1234

81 N 753/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 6. 1991 verstorbenen Herrn **Hermann Josef Koch**, zuletzt wohnhaft in Mathildenstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 70, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 14 447,43 DM. Es ist ein Massebestand von 2 504,77 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1992

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

1235

N 65/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TICO Export-Import GmbH, Technical Instruments Company, Sonnenweg 1, 6361 Reichelsheim 2**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 3. 1992

Amtsgericht

1236

7 N 22/89: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Verkäufers **Wolfgang Werner Steinhagen**, geboren am 14. 1. 1945 in Rostock, verstorben am 1. 9. 1988 gegen 14.55 Uhr in Ludwigshafen/Rhein, zuletzt wohnhaft Kirchweg 12, 3579 Jesberg, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2 652,30 DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 19. 3. 1992

Amtsgericht

1237

7 N 2/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hoffmann Hotel GmbH, 6416 Poppenhausen OT Rodholz**, vertreten durch den Geschäftsführer **Jürgen Hoffmann**, Hauptstraße 174, 2964 Wiesmoor, wird Schlußtermin zur

a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen bestimmt auf

Montag, 27. April 1992, 10.00 Uhr, Amtsgericht, Königstraße 38, 1. Stock, Zimmer 104.

Der Beschluß über die Vergütungsfestsetzung kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6400 Fulda, 24. 3. 1992

Amtsgericht

1238

N 24/91 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **Reifen Knabe GmbH, Altenmittlauer Straße 2, 6463 Freigericht 1**, vertreten durch den Geschäftsführer **Helmut Knabe**, ebenda, ist am 18. März 1992, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Wolfgang Braeunlich**, Barbarossastraße 19, 6460 Gelnhausen.

Konkursforderungen sind bis zum 29. April 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Mittwoch, den 29. April 1992, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 25. Mai 1992, 10.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reisstraße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. April 1992 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 20. 3. 1992

Amtsgericht

1239

24 N 26/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ulrich Kling, Darmstädter Straße 81, 6094 Bischofsheim**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1 600,— DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM sowie 182,— DM Mehrwertsteuer festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 9. 3. 1992

Amtsgericht

1240

6 N 3/92: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Dr. Bruckler Anlage- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 21, 6253 Hadamar**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dieter Wohlfahrt**.

Der Schuldnerin ist am 17. März 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6253 Hadamar, 17. 3. 1992

Amtsgericht

1241

6 N 4/92: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **REKA Transport-Service GmbH, Mainzer Landstraße 21, 6253 Hadamar**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dieter Wohlfahrt**.

Der Schuldnerin ist am 17. März 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6253 Hadamar, 17. 3. 1992

Amtsgericht

1242

42 N 40/92: Über den Nachlaß der am 7. 10. 1990 in Hanau verstorbenen Verwal-

tungsangestellten **Hildegard Karla Langenhan geb. Engberts**, zuletzt wohnhaft gewesen **Friedrich-Ebert-Straße 17, 6457 Maintal 1**, wird heute, 18. März 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Schmidt, Walter**, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 8. April 1992.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, wird folgender Termin abgehalten:

Mittwoch, 29. April 1992, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Commerzbank Hanau**, Konto Nr. 2310159, BLZ 506 400 15.

6450 Hanau, 18. 3. 1992 Amtsgericht, Abt. 42

1243

42 N 45/92: Über den Nachlaß des Herrn **Norbert Michael Große**, zuletzt wohnhaft **Waldstraße 10, 6451 Ronneburg**, verstorben am 1. 10. 1991, wird heute, 18. März 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Rechtsanwalt Seipel, Matthias**, Römerstraße 11, 6450 Hanau 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. April 1992.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, wird folgender Termin abgehalten:

Mittwoch, 6. Mai 1992, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Sparkasse Hanau**, Konto Nr. 998 46, BLZ 506 500 23.

6450 Hanau, 18. 3. 1992 Amtsgericht, Abt. 42

1244

65 N 51/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Otto Haack, Holzbau, Sägewerk**, in ungeteilter Erbengemeinschaft der Erben **Erich Haack und Wolfgang**

Haack, Maybachstraße 3, 3500 Kassel (14 HRA 6080 AG Kassel), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 4. Mai 1992, 9.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

3500 Kassel, 6. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 65**

1245

7 N 5/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **NORPET Arzneimittel-Vertriebs GmbH, Frankfurter Straße 96, 6072 Dreieich**, Geschäftsführer: Peter Trützscher und Norbert Sass, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 30. April 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 6 255,79 DM, seine Auslagen sind auf 355,77 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

6070 Langen, 18. 3. 1992 **Amtsgericht**

1246

7 N 11/92 — **Beschluß:** In der Konkursantragsache betreffend das Vermögen der Firma **HDS Schmirch GmbH, Daimlerstraße 10, 6072 Dreieich**, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 18. 3. 1992 **Amtsgericht**

1247

7 N 14/92 — **Beschluß:** In der Konkursantragsache betreffend das Vermögen der Firma **ORG Tech High-Tech in Organisation und Informatik GmbH, Daimlerstraße 1 K, 6072 Dreieich**,

vertreten durch den Geschäftsführer Erhard Wilhelm August Vogler, Arndtstraße 4, 6240 Königstein im Taunus, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 18. 3. 1992 **Amtsgericht**

1248

7 N 53/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ulrich Schlensker, geboren am 14. 8. 1957, wohnhaft: 6072 Dreieich, Werrastraße 9**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 14. April 1992, 10.00 Uhr, Saal A, Erdgeschoß, Zimmerstraße 29, 6070 Langen.

6070 Langen, 9. 3. 1992 **Amtsgericht**

1249

7 N 53/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Adam Herbert Schmidt, Marienstraße 37, 6074 Rödermark**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 14. April 1992, 10.30 Uhr, Saal A, Erdgeschoß, Zimmerstraße 29, 6070 Langen.

6070 Langen, 10. 3. 1992 **Amtsgericht**

1250

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Norpet Arzneimittel GmbH, Frankfurter Straße 96, 6072 Dreieich**, Az. 7 N 5/90 AG Langen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 11 363,70 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 3 187,91 DM bevorrechtigte und 147 554,66 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, 6070 Langen.

6457 Maintal 2, 24. 3. 1992

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

1251

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des/der Firma **Nothnagel Handelsges. Seefisch Groß- u. Einzelhandel — Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 45/91** — zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

6500 Mainz, 26. 3. 1992

Der Konkursverwalter
Günter Wagner
Rechtsanwalt, Dipl.-Volkswirt

1252

7 N 48/91: Über das Vermögen des **Zahnarztes Dr. Michael Serban Baruch, Hermann-Steinhäuser Straße 18, 6050 Offenbach am Main, Sitz der Praxis: Frankfurter Straße 90, 6368 Bad Vilbel**, wird heute, am 19. März 1992, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 24. April 1992 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 5. Mai 1992, 10.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 21. Juli 1992, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 24. April 1992.

6050 Offenbach am Main, 19. 3. 1992

Amtsgericht

1253

N 41/91: Über das Vermögen der Firma **ATUS GmbH, Gesellschaft für Abwasser-**

technologien und Umweltschutz, Raiffeisenstraße 2, 6054 Rodgau 2, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Schleicher, Heusenstammer Straße 30, 6053 Obertshausen, ist am 23. März 1992, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Mainz.

Anmeldefrist bis zum 15. Juni 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. April 1992.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Seligenstadt, Saal 13:

1. am 14. Mai 1992, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gemäß §§ 132, 137 KO,

2. am 16. Juli 1992, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6453 Seligenstadt, 24. 3. 1992 **Amtsgericht**

1254

62 N 71/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Siegfried (Siggi) Riedel, Inhaber der Firma Dipl.-Ing. Siegfried Riedel, Baubetreuer und Generalunternehmer, Rheingaustraße 83, W-6200 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

1255

62 N 148/91: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma **IOT. Test GmbH, Paul-Friedländer-Straße 6, 6200 Wiesbaden-Biebrich**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Das am 22. Oktober 1991 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

1256

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HBK Haus-Bau-Klotz Generalunternehmung GmbH, früher Biebricher Allee 31, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Nach Abzug der noch auszugleichenden Massekosten und Masseschulden wird voraussichtlich auf die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse 2 eine Quote von 0,85% entfallen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Konkursgericht), Moritzstraße 5, unter dem Aktenzeichen 62 N 12/90 zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 24. 3. 1992

Der Konkursverwalter
Peter Klein
Rechtsanwalt und Notar

1257

3 N 4/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sommersberg Hotel K. + H. Köthe GmbH** wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Freitag, 8. Mai 1992, 9.00 Uhr, Raum 121, 1. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 13 212,— DM Vergütung; 1 000,— DM Auslagen; 864,34 DM Mehrwertsteuer = 15 076,34 DM.

3430 Witzhausen, 6. 3. 1992

Amtsgericht, Abt. 3

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1258

3 K 3/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ortenberg, Band 32, Blatt 1283,

Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 92, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 11, Größe 2,50 Ar,

soll am Montag, dem 1. Juni 1992, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Horst Körner, Sudetenstraße 30 in 6470 Büdingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 17. 3. 1992 **Amtsgericht**

1259

61 K 67/91: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 328, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 5, Flurstück 124, Grünland, Brandauer Weg, Größe 12,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juni 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Peter Hechler sen., Modautal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1992 **Amtsgericht**

1260

84 K 158/91: Das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 36, Blatt 1233, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 336, Flurstück 279/88, Hof- und Gebäudefläche, Günthersburgallee 48, Größe 5,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1991 (Versteigerungsvermerk):

a) Ursula Gräfin von Rothenburg, Nesselrodestraße 18, 5000 Köln, — zu 6/10 —,
b) Mohsen Rostamkhani, Günthersburgallee 48, 6000 Frankfurt am Main, — zu 4/10.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 84

1261

K 17/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 76, Blatt 2923,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 5, Flurstück 3/7, Hof- und Gebäudefläche, Lassallestraße 1, Größe 7,86 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gottfried Janka, geb. 10. 5. 1950, Lassallestraße 1, 6350 Bad Nauheim 3,
b) Doris Janka geb. Vögeli, geb. 22. 5. 1954, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 683 000,— DM, für jeden Miteigentumsanteil auf 341 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 3. 1992
Amtsgericht

1262

K 72/90: Der im Grundbuch von Wohnbach, Band 23, Blatt 1144, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nrn. 12, 18 und 20, Gemarkung Wohnbach,

Flur 1, Nr. 878, Gebäude- und Freifläche, Am Kuhweg, Größe 5,68 Ar,

Flur 1, Nr. 878, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 29,62 Ar,

Flur 1, Nr. 58/5, Gebäude- und Freifläche, Münzenberger Straße 8, Größe 7,43 Ar,

Flur 1, Nr. 883, Landwirtschaftsfläche, Am Kuhweg, Größe 15,43 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juni 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1990/18. 2. 1991 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Waltraud Therese Hamburger, 6366 Wölfersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 878 auf 128 250,— DM,
Flur 1, Nr. 58/5 auf 341 050,— DM,
Flur 1, Nr. 883 auf 7 715,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 3. 1992
Amtsgericht

1263

5 K 1/91: Das im Grundbuch von Steinhaus, Band 14, Blatt 462, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinhaus, Flur 6, Flurstück 206, Lieg.-B. 235, Gebäude- und Freifläche, Am Rückrasen 5, Größe 12,09 Ar, soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) kfm. Angestellter Michael Harder,
b) seine Ehefrau Christiane Harder geb. Schimanski, beide in Künzell-Engelhelms, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstückes ist festgesetzt auf 300 254,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 3. 1992 **Amtsgericht**

1264

42 K 277/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 118, Blatt 3505: Anteil zu zwei Dritteln an

BV Nr. 2, Gemarkung Rückingen, Flur 13, Flurstück 145/2, Gebäude- und Freifläche, An der Wasserburg 24, Größe 8,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juni 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Boog, „Gernot“ Wilhelm Otto, Erlensee, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 192 000,— DM für den Zwei-Drittel-Anteil an BV Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

1265

42 K 121/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 156, Blatt 4819,

BV Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 22, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Enge Gasse 2, Größe 2,15 Ar (lt. Schätzung nur Gebäudereste),

soll am Dienstag, dem 23. Juni 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Karl Pflügler, Erlensee.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

1266

42 K 66/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 40, Blatt 1416, Anteil zu zwei Dritteln an

BV Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 5, Flurstück 15/12, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfelder Straße 43, Größe 6,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Juni 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Böhnke, Niederdorfelden, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 533 333,— DM für den Zwei-Drittel-Anteil an BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

1267

K 56/90: Das im Grundbuch von Waldaubach, Gemarkung Waldaubach, Band 17, Blatt 556, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Zur Fuchskaute 14 (Einfamilien-Wohnhaus mit Pkw-Garage), Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, In den Gärten, Größe 6,00 Ar, soll am Freitag, dem 28. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Schmidt,
b) Inge Schmidt geb. Fänger, beide wohnhaft Zur Fuchskaute 14, 6349 Driedorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 205 000,— DM,
lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 3 420,— DM,

b) für die Miteigentumshälften jeweils auf die Hälfte dieser Beiträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 19. 3. 1992 **Amtsgericht**

1268

3 K 31/91: Das im Grundbuch von Erdbach, Gemarkung Erdbach, Band 26, Blatt 837, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 1515, Landwirtschaftsfläche, Mitten an der Weilsteinerseite, 3. Gew., Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 33, Flurstück 3683, Landwirtschaftsfläche, An der Kahlseite, 2. Gew., Größe 11,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 2958, Landwirtschaftsfläche, Oben am Rübenberg, 1. Gew., Größe 9,57 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 2959, Landwirtschaftsfläche, Oben am Rübenberg, 1. Gew., Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 21, Flurstück 2601, Landwirtschaftsfläche, Über Hessebörnchen, 4. Gew., Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 14, Flurstück 1834, Landwirtschaftsfläche, Oben auf dem Mühlberg, 3. Gew., Größe 13,41 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Geil, Schönbacher Weg 4, 6349 Breitscheid-Erdbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 828,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1 140,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 1 810,50 DM,
lfd. Nr. 6 auf 2 269,— DM,
lfd. Nr. 10 auf 960,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 1 341,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 3. 1992 **Amtsgericht**

1269

3 K 17/92: Das im Grundbuch von Erdbach, Gemarkung Erdbach, Band 26, Blatt 837, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 1189, Landwirtschaftsfläche, Auf der Goldbach, 4. Gew., Größe 5,41 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 31, Flurstück 3471, Landwirtschaftsfläche, Auf Tiefenthal, 5. Gew., Größe 18,97 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 20, Flurstück 2466, Landwirtschaftsfläche, Im Liebstal, 2. Gew., Größe 6,34 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 1079, Landwirtschaftsfläche, Im Ratzengruben, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 27, Flurstück 3121, Landwirtschaftsfläche, Über Scheuernwies, 2. Gew., Größe 6,70 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 12, Flurstück 1574, Landwirtschaftsfläche, Auf Kunzestück, 2. Gew., Größe 6,33 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 27, Flurstück 3118, Landwirtschaftsfläche, Über Scheuernwies, 2. Gew., Größe 6,30 Ar,

soll am Freitag, dem 14. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Geil, Schönbacher Weg 4, 6349 Breitscheid-Erdbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 12 auf 595,10 DM,
lfd. Nr. 13 auf 1 897,— DM,
lfd. Nr. 14 auf 697,40 DM,
lfd. Nr. 15 auf 244,20 DM,
lfd. Nr. 16 auf 737,— DM,
lfd. Nr. 17 auf 633,— DM,
lfd. Nr. 18 auf 693,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 3. 1992 **Amtsgericht**

1270

4 K 13/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burguffeln, Band 12, Blatt 373,

Gemarkung Burguffeln, Flur 9, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Im Breiten Busch 1, Größe 18,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1992, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Thiel, Im Breiten Busch 1, 3501 Espenau-Mönchehof.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

313 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 13. 3. 1992 **Amtsgericht**

1271

64 K 113/91: Die im Grundbuch von Kassel, Band a) 307, b) 287, Blatt a) 7 412, b) 6 956, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 11/2, Gartenland, Am Schwarzen Stein, Größe 7,87 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 11/1, Gartenland, Am Schwarzen Stein, Größe 8,30 Ar,

(Garten- und Grabeland mit nicht genehmigten Schuppen und Ställen),

sollen am Mittwoch, dem 10. Juni 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7./2. 8. 1991 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Friedhelm Müller in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG für beide Grundstücke insgesamt:

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 2. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

1272

64 K 114/91: Das im Grundbuch von Kassel, Band 567, Blatt 14 837, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 810/50, Gebäude- und Freifläche, Töniesweg 14, Größe 8,31 Ar (Ein- bis Zweifamilienwohnhaus),

soll am Mittwoch, dem 17. Juni 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Bernhard in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

1273

5 K 18/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wohra, Band 19, Blatt 571,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Würfelweg 10, Größe 6,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Juni 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Schmerz, Am Würfelweg 10, 3571 Wohratal.

Der Verkehrswert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 3. 1992 **Amtsgericht**

Submissionstermin: Mitte Mai 1992
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/5 60-33 21
Schlußtermin für die Anforderung ist der 13. April 1992.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. März 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Ausschreibung und Aufträge

Flughafen

Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:**
 Flughafen Frankfurt/Main AG
 D-6000 Frankfurt am Main 75
 Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 64
 Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
 2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
 - b) **Art des Auftrages:**
 Ausführung von Bauleistungen
 3. a) **Ausführungsort:**
 Flughafen Frankfurt/Main
 D-6000 Frankfurt am Main
 - b) **Auftragsgegenstand:**
 Ausschreibungsnummer Ö 85/92 H
 Teilerneuerung der Start-/Landebahn Nord im Bereich zwischen den Rollbahnen F+G (Nachtarbeit von 22.00–7.00 Uhr)
 - ca. 2 400 m³ Trennschnitte
 - ca. 27 300 m³ Betonaufbruch
 - ca. 60 000 m³ Erdarbeiten
 - ca. 7 000 m³ Kabelschutzrohre
 - ca. 27 300 m² Bituminöse Decken
- Für diese Ausschreibung gilt gemäß den Richtlinien zum Erlaß über die „Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Ostteil Berlins“ das Eintrittsrecht, und bei Angeboten bis 1 Mio. DM die Mehrpreisregelung.
- c) **Aufteilung in Lose:** Nein
 - d) **Anfertigung von Entwürfen:** Nein
4. **Ausführungsfrist:**
 Beginn der Arbeiten: ca. Juni 1992
 Ende der Arbeiten: ca. Oktober 1992
 5. a) **Anforderungen der Unterlagen bei:**
 Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Beschaffung und Vergabe BV 41
 D-6000 Frankfurt am Main 75
 Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 72
 Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
 unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer.
Anforderungsschluß: 13. April 1992
 - b) **Zahlung:** 45,00 Deutsche Mark
 Überweisung unter Angabe der Ausschreibungsnummer Ö 85/92 H an: Flughafen Frankfurt/Main AG, Postgiroamt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60)
 6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 12. Mai 1992 (11.00 Uhr)
 - b) **Anschrift:** siehe Ziffer 5a)
 - c) **Sprache:** Deutsch
 7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigte.
 - b) **Tag, Stunde und Ort:**
 12. Mai 1992 (11.00 Uhr)
 Verwaltungsgebäude
 6078 Neu-Isenburg
 An der Gehespitz
 Raum 7.138
 8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**
 Die Auftraggeberin behält sich vor, eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in angemessener Höhe zu verlangen.

9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
 Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Flughafen Frankfurt/Main AG, Stand Juli 1991.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Mindestbedingungen:**
 Nachweise über:
 den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Ein-schluß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
 die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. **Bindefrist:** 11. August 1992
13. **Zuschlagskriterien:**
 Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Varianten:** ./.
15. **Weitere Auskünfte:** Tel. 0 69 / 6 90-7 08 65
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** ./.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. März 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Ausschreibung und Aufträge

Stellenausschreibungen



Hessischer Landtag

Bei der Kanzlei des Hessischen Landtags ist ab sofort die Stelle einer/eines

Hilfsreferentin / Hilfsreferenten

im Beamtenverhältnis zu besetzen. Zur Verfügung steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG.

Das Aufgabengebiet umfaßt

1. die selbständige Bearbeitung von Petitionen auf den Schwerpunktgebieten des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (insbesondere Bau- und Planungsrecht) sowie auf anderen Fachgebieten nach entsprechender Ein-arbeitung
2. die Unterstützung des Referenten vor allem bei Datenschutzfragen auf dem Gebiet des Petitionswesens und der Gnadensachen.

Erwartet werden die zweite juristische Staatsprüfung und Erfahrungen im Verwaltungsdienst oder im richterlichen Dienst. Bewerberinnen oder Bewerber mit der Befähigung für den gehobenen Dienst können dann berücksichtigt werden, wenn sie ihre besondere Befähigung durch deutlich über dem Durchschnitt liegende Beurteilungen nachweisen können.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlicher Schilderung des beruflichen Werdegangs, Zeug-nissen und Beurteilungen sowie Lichtbild innerhalb drei Wochen nach Veröffentlichung an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
 Postfach 32 40, 6200 Wiesbaden.**

Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt

sind ab sofort mehrere

Planstellen

der Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG

im allgemeinen Verwaltungsdienst zu besetzen. Der Einsatz ist bei folgenden Dienststellen möglich:

In den Hauptverwaltungen „Allgemeine Landesverwaltung“ bei den Landräten

- des Landkreises Bergstraße in Heppenheim (Bergstraße)
- des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Darmstadt
- des Landkreises Groß-Gerau in Groß-Gerau
- des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. Höhe
- des Main-Kinzig-Kreises in Hanau
- des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus
- des Landkreises Offenbach in Offenbach am Main
- des Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach
- des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen).

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 4. Mai 1992 zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat 12a-26, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

Referatsleiterin/Referatsleiters

im Referat II D 3 „Erziehungshilfen, Erziehungsberatungsstellen, Elternschulen, Nachbarschaftsheimen, Heime der Erziehungshilfe“ baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle des höheren Dienstes, die auch mit einer Angestellten oder einem Angestellten besetzt werden kann.

Voraussetzungen sind:

- abgeschlossene, aufgabenbezogene Hochschulbildung,
- mehrjährige berufliche Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehungshilfe,
- Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit und administrativen Umsetzung.

Weitere Informationen erteilt Herr Dr. Mollenhauer (Tel.: 06 11 / 8 17-32 79).

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit,
- Personalabteilung -,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

STADT RÜSSELSHEIM

Beim **Hochbauamt** der Stadt Rüsselsheim sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Kennziffer 372:

1 Dipl.-Ingenieurin/Dipl.-Ingenieur (TH)

(Vergütungsgruppe BAT III)

Das Aufgabengebiet in der Abteilung Neubauplanung beinhaltet u. a. die Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen städtischer Hochbauten und die Zusammenarbeit mit Fremdarchitekten und Ingenieuren.

Kennziffer 373:

1 Dipl.-Ingenieurin/Dipl.-Ingenieur (FH)

(Vergütungsgruppe BAT IVa)

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige Bearbeitung und Betreuung von Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandsetzung und der Bauunterhaltung sowie die Durchführung von Umbauten und Sanierungen - zum Teil mit denkmalpflegerischem Charakter - für alle städtischen Hochbauten.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten über entsprechende Kenntnisse verfügen und Berufserfahrung in den genannten Bereichen nachweisen.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnis kopien) können unter Angabe der **Kennziffer bis spätestens 23. April 1992** eingereicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.**



In der Hessischen Landesvertretung in Bonn

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Referatsleiterin/ Referatsleiters

für das Gebiet „Arbeits- und Sozialpolitik; Familie, Frauen, Jugend und Gesundheit“ zu besetzen.

Geboten wird eine von den beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen abhängige Einstellung im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis. Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG steht zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des Referats gehören u. a.

- Stellungnahmen, Analysen und Berichte zu arbeits-, sozial-, familien-, frauen- und gesundheitspolitischen Fragen,
- Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates.

Änderungen der Aufgaben bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, möglichst im Bereich der Rechts- oder Sozialwissenschaften. Einschlägige berufliche Erfahrung, vorzugsweise im Bereich der Frauenpolitik, ist erwünscht. Erwartet werden Durchsetzungsfähigkeit, Kooperationsvermögen und besonderer beruflicher Einsatz.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen an die

**Hessische Landesvertretung,
Kurt-Schumacher-Straße 2-4, 5300 Bonn 1.**



Im Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet im Besoldungsreferat umfaßt Einzelangelegenheiten und grundsätzliche Teilfragen des Beihilferechts sowie Einzelangelegenheiten des Reisekosten- und Umzugskostenrechts.

Gesucht wird eine jüngere Beamtin/ein jüngerer Beamter mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Initiative und Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise. Kenntnisse im Beihilferecht sind für das Aufgabengebiet förderlich, aber nicht unbedingt Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Unterlagen bitte ich bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten – Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



Bei der Stadt Wetzlar

ist infolge Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers die Stelle für den/die

Leiter/in des Stadtplanungsamtes

mit einem/einer Diplom-Ingenieur/in der Fachrichtung Städtebau neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die Bereiche Stadtentwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung einschließlich Landschaftsplan, städtebauliche Gestaltung, Stadtteilerneuerung und Sanierung des historischen Stadtkerns.

Gesucht wird eine fachlich qualifizierte, verantwortungsbewußte und kooperationsbereite Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen in der Stadtplanung sowie im Bauplanungsrecht.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe BAT I b bewertet.

Ihre Bewerbung (mit Lebenslauf, Lichtbild, Kopien der Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Wetzlar, Personalamt,
Postfach 21 20, 6330 Wetzlar.**



ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Beim Zweckverband Raum Kassel ist die Stelle

der Verbandsdirektorin/ des Verbandsdirektors

zum 1. Juli 1992 zu besetzen.

Der **Zweckverband Raum Kassel** ist in der Hauptsache ein Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB. Ihm gehören die Stadt Kassel, der Landkreis Kassel sowie neun kreisangehörige Städte und Gemeinden mit insgesamt rd. 310 000 Einwohnerinnen und Einwohnern an. Er wurde 1974 gegründet und bisher ehrenamtlich verwaltet. Ab 1. Juli 1992 soll er als selbständiger Verband hauptamtlich geführt werden.

Die Wahlzeit der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors beträgt sechs Jahre. Die Stelle soll nach Besoldungsgruppe B 3 BBesG ausgewiesen werden.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit umfassenden und langjährigen Erfahrungen in leitender Funktion einer öffentlichen Verwaltung oder der Wirtschaft. Kenntnisse über den Wirtschafts- und Planungsraum Kassel sind von Vorteil.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. April 1992 mit dem Stichwort „Wahl der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Zweckverbandes Raum Kassel,
Herrn Günter Kestner,
Rathaus, Zimmer W 224 a, 3500 Kassel.**



Im Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt für den Bereich der hessischen Polizei insbesondere Angelegenheiten

- des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts,
- des Beihilferechts nach der Hessischen Beihilfenverordnung,
- der unentgeltlichen Heilfürsorge,
- des Ersatzes von Sachschäden nach § 94 HBG,
- des Kantinen- und Verpflegungswesens.

Gesucht wird eine jüngere Beamtin/ein jüngerer Beamter mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Initiative und Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise. Erfahrungen im Personal- und Haushaltswesen sind für das Aufgabengebiet förderlich, aber nicht unbedingt Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Unterlagen bitte ich bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten – Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

sind in der Abteilung „Frauenpolitik“ die nachfolgend aufgeführten Stellen für

Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeiter

zu besetzen.

Es stehen Planstellen des gehobenen Dienstes zur Verfügung, die bis Besoldungsgruppe A 11 BBesG ausgeschöpft werden können. Diese Planstellen können auch vorbehaltlich einer endgültigen tariflichen Eingruppierung mit Angestellten besetzt werden.

1. Eine Halbtags-Stelle im Referat I A 3 „Innen, Öffentliches Dienstrecht, Kommunale und Kreisfrauenbüros“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Sammeln, Auswerten und Systematisieren statistischer Unterlagen zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst, eigenständige Erstellung von entsprechenden EDV-Programmen zur Auswertung,
 - Sammlung und Auswertung von frauenrelevanten Informationen in den Bereichen öffentliches Dienstrecht, Staatsangehörigkeitswesen, Ausländerrecht und Sport, in der EG, beim Bund, in anderen Bundesländern, selbständige Systematisierung nach verwaltungsorganisatorischen und frauenpolitischen Gesichtspunkten,
 - selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen und Ausschüssen einschließlich Zusammenstellung von Materialien sowie selbständiges Erstellen von Einladungen sowie Koordinierung bei der Abstimmung mit anderen Behörden, Überwachung von Werkverträgen,
 - selbständiges Einholen und Aufarbeiten von Informationen zur Vorbereitung von Reden, Stellungnahmen und Informationsmaterialien,
 - eigenständiges Erledigen abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates.
- Gesucht wird eine/ein Bewerberin/Bewerber mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung, gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen in Frauen- und Arbeitsmarktpolitik. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

2. Eine Ganztags-Stelle im Referat I A 4 „Justiz, Strafvollzug, Frauenpolitische Rechtsfragen“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung der Frauenministerinnenkonferenz und Vorkonferenzen, insbesondere Koordination mit den anderen Frauen- und Gleichstellungsministerien und -stellen der anderen Bundesländer,
- Fortschreibung und Überwachung der inhaltlichen Abwicklung des frauenpolitischen Teils des hausinternen Arbeitsprogrammes,
- Entwicklung einer Systematik für die Bibliothek der Abteilung I und entsprechende Einordnung, Verwaltung der Bibliothek,
- Büroleitung der Abteilung I einschließlich Überwachung aller termingebundenen Arbeiten, Zusammenfassung der Referatsmeldungen für hausinterne Stellungnahmen einschließlich Kreisbereisungen der Ministerin und des Staatssekretärs,
- selbständige Beantwortung von Briefen und Anfragen,
- organisatorische Vorbereitung und Auswertung des Ausschusses FSA und des Rechtsausschusses.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung, gründliche Kenntnisse in Frauen-, Familien-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sowie Rechtskenntnisse verfügen. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

3. Eine Ganztags-Stelle im Referat I A 4 „Justiz, Strafvollzug, Frauenpolitische Rechtsfragen – befristet für die Dauer des Erziehungsurlaubes bis zum 27. August 1993“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Eigenständige Bearbeitung abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates einschließlich Entwurf rechtlicher Stellungnahmen des Referates I A 4, Beantwortung von Briefen und Anfragen,
 - selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen und Ausschüssen mit Koordination der Abstimmung von Vorhaben des Referates mit anderen Behörden des Landes und anderen Bundesländern sowie Erstellung von Tagesordnung und Einladungen,
 - selbständige Sammlung und Systematisierung von Informationen zum Recht der Gleichstellung sowie zur Regelung der Frauenförderung bei Mitgliedstaaten der EG, beim Bund und anderen Bundesländern, in Kommunen und Kreisen,
 - Auswertung der Fachliteratur und systematische Ablage von Informationen hieraus,
 - selbständiges Einholen und Aufarbeiten von Informationen zur Vorbereitung rechtlicher Stellungnahmen, Informationsmaterialien und Reden, Erarbeitung kommentierter rechtlicher Synopsen,
 - Überwachung von Werkverträgen im Aufgabenbereich des Referates.
- Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung sowie über gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in Frauenpolitik verfügen. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

4. Eine Ganztags-Stelle im Referat I B 1 „Frauen im ländlichen Raum, Wohnen, Verkehr“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Eigenständige Bearbeitung abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates einschließlich Erledigung von Stellungnahmen, selbständige Beantwortung von Briefen und Anfragen, selbständige Beratung nach Maßgabe der Referentin,
- selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen und Ausschüssen mit Koordination der Abstimmung von Vorhaben mit anderen Stellen sowie Erstellung von Tagesordnung und Einladungen,
- selbständige Sammlung und Systematisierung von frauenrelevanten Informationen zu den Bereichen Frauen im ländlichen Raum, Raumordnungsplanung, Städtebau und

- Wohnungswesen, frauengerechtes Wohnen aus Kommunen, Kreisen, anderen Bundesländern, Bund und EG,
 - selbständiges Einholen und Ausarbeiten von Informationen zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Reden aus dem Referatsbereich,
 - Mitarbeit und organisatorische Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit kommunalen und Kreisfrauenbüros sowie hessischen Frauenverbänden und -initiativen,
 - Überwachung aller termingebundenen Arbeiten und Zusammenfassung der Referatsmeldungen für hausinterne Stellungnahmen sowie weitere verhaltensbezogene Aufgaben der Gruppe,
 - Überwachung von Werkverträgen.
- Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung sowie über frauenpolitische Erfahrungen in Sozial- und Gesellschaftspolitik – möglichst auch im ländlichen Raum – verfügen. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

5. Eine Halbtags-Stelle im Referat I B 2 „Familie, Jugend, Gesundheit, Ausländerinnen“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Eigenständige Bearbeitung abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates einschließlich Entwurf von Stellungnahmen, Beantwortung von Briefen und Anfragen, Antragsgespräch mit Antragstellern bes. Projektförderung,
 - selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen, Ausschüssen und Veranstaltungen mit Koordination der Abstimmung von Vorhaben des Referates mit anderen Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer Bundesländer sowie Erstellen von Tagesordnung und Einladung,
 - Sammlung und Systematisierung von frauenrelevanten Informationen in den Bereichen Familien-, Jugend-, Kinderpolitik, Sexualplanung, § 218, Gewalt gegen Mädchen und Frauen, Asylsuchende, Ausländerinnen, Aussiedlerinnen, Sozialpolitik, auch Belange von Randgruppen und Minderheiten in Kommunen, Kreisen, anderen Bundesländern, Bund und EG, von Initiativen und Frauenverbänden,
 - selbständiges Einholen und Aufarbeiten von Informationen zur Vorbereitung von Reden, Stellungnahmen und Informationsmaterialien aus dem Referatsbereich,
 - Überwachung von Werkverträgen.
- Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung, Kenntnisse in Frauen-, Familien- und Sozialpolitik verfügen. Rechtliche Grundkenntnisse in diesen Bereichen sind ebenso wie die Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule erwünscht.

6. Eine Halbtags-Stelle im Referat I B 3 „Kultus, Erwachsenenbildung, Kulturelle Veranstaltungen“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Eigenständige Bearbeitung abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates einschließlich Entwurf von Stellungnahmen, Beantwortung von Briefen und Anfragen, Antragsgespräch mit Antragstellern bes. Projektförderung,
 - selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen, Ausschüssen und Veranstaltungen mit Koordination der Abstimmung von Vorhaben des Referates mit anderen Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer Bundesländer sowie Erstellen von Tagesordnung und Einladung,
 - selbständige Sammlung und Systematisierung von frauenrelevanten Informationen in den Bereichen Schule und Erwachsenenbildung sowie im Bereich Frauen und Kunst, bei Verbänden und Initiativen sowie in der EG, im Bund, in anderen Bundesländern, in Kommunen und Kreisen,
 - organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Bereich,
 - selbständiges Einholen und Aufarbeiten von Informationen zur Vorbereitung von Reden, Stellungnahmen und Informationsmaterialien aus dem Referatsbereich,
 - Überwachung von Werkverträgen.
- Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung verfügen und Kenntnisse und Engagement für den Aufgabenbereich mitbringen. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

7. Eine Halbtags-Stelle im Referat I B 4 „Wissenschaft und Kunst, universitäre und außeruniversitäre Frauenforschung, Wissens- und Technologietransfer“

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Eigenständige Bearbeitung abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates einschließlich Entwurf von Stellungnahmen, Beantwortung von Briefen und Anfragen, Antragsgespräch mit Antragstellern bes. Projektförderung,
 - selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen, Ausschüssen und Veranstaltungen mit Koordination der Abstimmung von Vorhaben des Referates mit anderen Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer Bundesländer sowie Erstellen von Tagesordnung und Einladung,
 - selbständige Sammlung und Systematisierung von frauenrelevanten Informationen im Hochschulbereich (Hochschulgesetze der Länder, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, Frauenförderpläne im Hochschulbereich, Hochschulprogramme, Studienberatungseinrichtungen u. ä.) von Arbeiten der universitären und außeruniversitären Frauenforschungseinrichtungen, im öffentlichen Gesundheitswesen, Arbeits- und Mutterschutz, Krankenversicherung, Gentechnologie/Humangenetik, Umweltpolitik, ökologische Folgenabschätzung,
 - Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen, Ausschüssen und Veranstaltungen, Überwachung von Werkverträgen,
 - selbständiges Einholen und Aufarbeiten von Informationen zur Vorbereitung von Reden, Stellungnahmen und Informationsmaterialien aus dem Referatsbereich,
 - Überwachung von Werkverträgen.
- Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung verfügen und Kenntnisse und Engagement für den Aufgabenbereich mitbringen. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

Bei allen zu besetzenden Stellen werden sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise, Selbständigkeit, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft sowie Freundlichkeit im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Alle Ganztags-Stellen können auch als zwei Halbtags-Stellen sowie zwei Halbtags-Stellen auch als eine Ganztags-Stelle besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte ich innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**



Beim Kreis Bergstraße

ist zum 1. Januar 1993 die Stelle der/des

Hauptabteilungsleiterin/ Hauptabteilungsleiters

Allgemeine Kreisverwaltung und Finanzen

zu besetzen.

Der derzeitige Stelleninhaber scheidet aus Altersgründen aus. Der Hauptabteilungsleiterin/dem Hauptabteilungsleiter sind die folgenden Abteilungen unterstellt:

● Allgemeine Abteilung mit Kreistagsbüro ● Personalabteilung ● Abteilung Organisation und zentrale Dienste ● Rechnungsprüfungsamt ● Finanzabteilung mit Liegenschaftsverwaltung ● Kreiskasse und Abteilung Raumordnung ● Wirtschafts- und Verkehrsförderung.

In der Hauptabteilung sind über 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Wir suchen eine engagierte, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit Verwaltungserfahrung sowie fundierten Fachkenntnissen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzwesens.

Daneben erwarten wir besonderes Geschick in organisatorischen Angelegenheiten und die Fähigkeit einer guten Zusammenarbeit mit den politischen Gremien des Kreises.

Die StelleninhaberIn/der Stelleninhaber erhält eine leistungsgerechte Bezahlung.

Der Kreis Bergstraße hat über 250 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Er liegt zwischen den Wirtschaftsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und besitzt besondere landschaftliche Vorzüge.

Sitz der Kreisverwaltung ist Heppenheim an der Bergstraße. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) an den

**Kreis Bergstraße – Der Kreisausschuß
– Personalabteilung –,**

Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim.

Ende der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei der Wohnungssuche sind wir auf Wunsch behilflich.

Auskünfte erteilt der **Leiter der Personalabteilung,
Herr Oberamtsrat Fries (Tel.-Nr.: 0 62 52 / 1 52 47).**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Referentin/Referenten für den Bereich Krisenvorsorge/Innerer Dienst

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14/A 15 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche Krisenvorsorge auf den Gebieten der Strom-, Gas- und Erdölvorsorgung, Fragen des Katastrophen- und Zivilschutzes, der zivil-militärischen Zusammenarbeit und die Organisation und Durchführung des inneren Dienstbetriebes im Ministerium.

Die Aufgaben des inneren Dienstbetriebes werden weitgehend selbständig von einem Hilfsreferenten wahrgenommen.

Bewerberinnen/Bewerber sollen über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen oder vergleichbare Kenntnisse nachweisen. Für die Stelle kommen daher auch Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen Dienst, die sich bereits als Hilfsreferentin/Hilfsreferent qualifiziert haben, in Betracht.

Bewerberinnen/Bewerber sollen über umfassende Verwaltungserfahrung in den o. g. Bereichen, organisatorisches Geschick, Durchsetzungsfähigkeit und Kooperationsvermögen verfügen. Sie sollten bereit sein, sich über das normale Maß hinaus zu engagieren.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Befähigungsnachweisen etc.) innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten – Personalabteilung –,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentzude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 6. April 1992 beträgt 64 Seiten.